608
H. Ref.
24 h
Bertram

6t/2

Ex bibliotheca Tittmaniana.

<36626192730010

<36626192730010

Bayer. Staatsbibliothek

C. F. Illgen.
1833.

G. A. G. K.
1798.

Götting. Anz. 1770: 535, f.

M. Joachim Christoph Bertrams
Geschichte
des
symbolischen Anhangs
der
schmalkaldischen Artickel
worinnen zugleich
von verschiedenen andern schmalkaldischen Schriften
Melanchthons gehandelt wird.

Herausgegeben
und mit einer Vorrede
von Petri Generani lateinischer Uebersetzung
der schmalkaldischen Artickel
versehen
von

D. Johann Bartholomäus Riederer
der h. Gottesgelartheit ordentlichem Lerer und
Diener am Worte Gottes.

Altdorf
bey Lorenz Schüpfel, 1770.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Mit Vergnügen befördere ich eine Schrift zum Drucke, die der Bekanntmachung und des Beyfalls so würdig ist. So vieles Licht einige Zeit her über die Geschichte der symbolischen Bücher unserer Kirche verbreitet worden, so sind doch noch manche dunkle Plätze übrig, in denen noch Ungewisheit und Unrichtigkeit herrschet. Eigene Versuche werden es leren, wie schwer es in unsern Zeiten sey, das klar zu machen, was die Vernachlässigung der gelerten Geschichte bey unsern Vorfaren verdunkelt hat. Jedoch läßt der zunemende Fleis in Aufsuchung alter Schriften und Denkmale hoffen, immer mer darinnen zu entdecken. Und wie angenem ist es, aus der Quelle selbst zu schöpfen?

Der wertgeschäzteste Herr Verfasser dieser Schrift hat durch Verfertigung derselben eine neue Probe seiner Einsicht, seines forschenden Fleises, seiner Scharfsinnigkeit und Genauigkeit abgelegt, und man hat es ihm allein zu ver-

danken, daß man nun von einem ansenlichen Stücke unserer symbolischen Bücher die richtigste und genaueste Nachricht erhält. Man hat bisher die eigentlichen Originale des Tractats von der Gewalt und Obrigkeit des Pabstes und Jurisdiction der Bischöfe nicht einmal recht gekannt. Lange Zeit wuste man den eigentlichen Verfasser und die Sprache, darinnen er geschrieben, nicht. Eine grosse Anzahl der Abdrücke dieser Schrift ist unbekannt gewesen. Anderer Unrichtigkeiten zu geschweigen. Hier ist alles, und mer als man hätte erwarten können, aufs gründlichste ausgefürt und manche andere Stücke der Kirchengeschichte bey Gelegenheit erläutert worden.

Der Antrag des berümten Herrn Verfassers, ich solte Anmerkungen und eine Vorrede beyfügen, hätte, unbeschadet aller Achtung, Liebe und Freundschaft gegen Denselben, von mir wol verbetten werden können, da weder diese zur Empfelung des Werkes, noch iene zur Vollständigkeit desselben nötig waren. Indessen ist es einer Untersuchung vortheilhaft, wenn merere, bey dem möglichen Gebrauche verschiedener Hülfsmittel, gemeinschäftlich Hand anlegen, wodurch manches, was anfänglich Mutmassungen waren, bis zur Gewisheit erhöhet und noch andere Vorteile verschafft werden können.

In der Hauptsache zwar habe ich ser wenig beytragen können. Ich habe mich aber auch der einmal gegebenen Freyheit bedienen wollen, in beyläufig angebrachten Dingen etwas, darinnen ich etwan merere Hülfsmittel hatte, beyzufügen.

fügen. Sonderlich, da der werteste Herr Verfasser immer seine Absicht mit auf die schmalkaldischen Artickel richtete, mit denen obgedachter Tractat gewönlich verbunden zu werden pflegt, hab ich auch nicht umhin gekönnt, zur Erläuterung und Ergänzung ihrer Geschichte hinzuzusetzen, was ich nach Masgebung vorhandener Bücher ausfindig machen konte.

Und da ich bemerke, daß Petri Generani lateinische Uebersetzung dieser Artickel so gar wenigen zu Gesichte gekommen ist, und also seltener seyn muß, als manche Schriften, denen eine Stelle in den Verzeichnissen seltener Bücher angewiesen worden, so hab ich eine umständlichere Nachricht davon in dieser Vorrede geben wollen, da es onedem nicht nötig war, dieselbe mit Lobserhebungen gegenwärtiger Geschichte zu erfüllen, die von ihrem Werte, Brauchbarkeit und Vortreflichkeit selbst genugsam zeuget.

Gedachte Uebersetzung füret diese Aufschrift: Articuli a Reuerendo D. Doctore Martino Luthero scripti, Anno 1538. ut Synodo Mantuanae, quae tunc indicta erat, proponerentur, qui recens in Latinum sermonem translati sunt a Petro Generano. 1541. In Octav, 5 Bogen; doch ist das lezte Blat ganz leer. Am Ende stehet Impressum Vitebergae, per Iosephum Clug. Anno. D. M. (statt MD) XLI. Die vorangesezte Vorrede von 3 Seiten will ich ganz hersetzen, weil nicht nur von dieser Uebersetzung darinnen geredet wird, sondern auch manches vorkommt, das zum Charakter des Vorredners gehört, der in die Aufname und Genem-

haltung dieser Ausgabe einen nicht vorteilhaften Einflus haben muste.

Vitus Amerbachius, pio lectori S. D. P. Honesto, et Christiano studio uidetur mihi Petrus Generanus hunc Lutheri libellum ex Germanico in Latinum conuertisse, hoc proposito, et consilio quidem, ut sic in publicum datus ueniret in manus plurimorum, ut clare intelligi posset ab aliarum etiam nationum hominibus, quae sit huius uiri de religione doctrina, et sententia. Multi enim, et quidem potentissimi longe aliter putant ab eo tractari sacras literas, et regi populos in Ecclesia, quantum in ipso est, quam hic liber ostendit, ac nos, et omnes, qui fuerunt in his terris, testari possumus. Quam autem indignum sit non tantum hominibus Theologis mutilata, aut incommodius alicubi dicta excerpere de alienis libris, ac illa odiosissime exponendo deformare, nec perpetuam et constantem sententiam inspicere, et retinere, sed etiam Regibus et Principibus aut aliis aliorum, quorum animos aut metus, aut odium, aut inuidia saepe transuersos agit, uerbis credere, nec ipsos rem totam cognoscere, atque considerare prius, quam explodant, abiiciant, damnent, execrentur, etiam Tartaris, et Turcis existimo notum esse. Moueat hoc saltem, si nihil aliud, honestos animos non esse uerisimile tot Principes, tot populos adeo perditos, et deploratos esse, ut non etiam de miseriis, breuitate, et inconstantia huius uitae, deque longinquitate, si longinquum dici potest,

test, quod est aeternum, futurae uitae, ac de salute sua cogitent aliquando. Miserrimum uero nostrum hoc seculum ob hanc potissimum causam, et uere ferreum, quod alioqui tantum non foelicissimum, ac aureum esset propter literarum, et omnium fere disciplinarum repurgationem, et liberalem usum tantorum bonorum, Diceres omnes furias emissas ex inferis, ac seuire in genus humanum alioqui erumnosissimum. Ego profecto à sectis, et factionibus tota mente, ac omnibus uiribus abhorreo, nec diu iam aliud et multis laboribus egi magis, quam ut non tantum nomine, sed etiam animo uoluntate, ac factis Christianus essem, studeboque, Christo bene fortunante, ut nec Pauli sim, nec Apollo, nec Cephae, sed Christi, ut iubet nos omnes facere per os Apostoli diuina Maiestas. Ac utinam uidere possem hunc diem, in quo restituta quomodocunque pax esset, et concordia calamitosae huic, et miserae Christianorum multitudini. Quod ut non posse fieri sine singulari Dei auxilio puto, ita summis precibus a Christo flagitandum esse hoc beneficium assidue nobis censeo. Vale. Vitebergae XI, Calen. Feb. Anno. D. 1541.

Die einen Tag vorher, XII. Calen. Febr. abgefaßte Dedication des Uebersetzers ist an Pietate iuxta, ac humanitate insignem, et reuerendum Patrem dominum Ioannem Hildebrandum Regii Ruris in Ducatu Slesvvicensi Abbatem gerichtet, daraus ich nur ein und anderes, den Uebersetzer und seine Arbeit betref-

ſend, anfüren will. Unter vieler Dankbezeugung meldet er von dieſem Abt:

Non ſolum enim in monaſterio, in quod me pene puerum errore quodam, quo tunc temporis omnes fere trahebamur caeco iudicio, diſcendi tamen magis literas gratia, quam uentrem curandi abdideram, mihi tuam operam ſummo ſtudio nauaſti. Vbi (ut ingenue fatear) aluiſti mihi, caeterisque meis condiſcipulis pium, ac eruditum praeceptorem, ſub quo, te monitore, atque hortatore, in puerilia literarum ſtudia ingreſſus ſum. Verum etiam poſtquam me Vitebergam recepi, ſumptus mihi ad excolendum uberius animum abunde miſiſti, nec deſinis hac in re, quod tantum uirum decet, facere etc.

Von ſeiner Ueberſetzung und deren Abſicht, von den ſchmalk. Art. ſelbſt, und von Luthero ſagt er:

Praeterea hunc libellum ob hanc potiſſimum cauſſam ex Germanica in Latinam linguam tranſtuli, ut cum omnia noſtra ſtudia, conſilia, conatus, ac labores, ad gloriam Dei, uerbique eius propagationem, ad utilitatem, profectum, et emendationem Chriſtianae Eccleſiae dirigere debeamus, pro meis uiribus iuuarem gloriam Chriſti et utilitatem Eccleſiae. Nam praecipuos Chriſtianae pietatis locos compendioſiſſima ſerie complectitur. Porro, uiſus ſum mihi hac mea qualicunque opera, ac labore quantumuis exiguo, et in ſpeciem minuto minime paucis, ſed fortaſſe plurimis hominibus profuturus eſſe. Non enim ignoro,

in

in multis Germaniae, ac aliarum nationum locis, minime paucos inueniri homines, qui etsi non palam, tamen clam, libros a nostris, praecipue a D. Martino Luthero de fidei Christianae articulis conscriptos, legere, et cognoscere percuperent. Verum, quia sunt huius linguae imperiti, ac rudes, qua maior illius uiri librorum pars scripta extat, ideoque, uix eos legere, multo minus intelligere possunt, merito ab eorum lectione abstinent, ac ita his tantis bonis carere coguntur. Horum causa, ut in fide Christiana doceri, et melius institui, deque nostra religione aliquid certius habere possent, hunc laborem suscepi, et sustinui pium, atque utilem, ut puto, cum hic libellus doctrinae Christianae summam, simplicissima, et expeditissima methodo, et expressam nostrorum de religione sententiam contineat. Sunt hic in paucis capitibus omnium Prophetarum, Euangelistarum, ac Apostolorum scripta clare, ac perspicue proposita. Quae plurimum profuerit, imo fuerit maxime necessarium, non tantum ad nostrae aetatis homines, uerum etiam ad posteros deriuari, ut ab aliarum regionum hominibus certo sciri possit, qualenam doctrinae genus sit, quo nostri doctores Christum, uiam, ueritatem, et uitam docuerint constanter, ut tanto melius impudentibus, qui ad uerbum Dei, ac nostrum Euangelium inuertendum, et deprauandum et calumniandum propensissimi sunt, ora obstruantur. Notum est quid faciat Eccius, quid Roffensis, quid Alphonsus, qui nuper

 scri-

scripsit de haeresibus non sine magna haeresi, et ostentatione, quid ipsi Parrhisienses magis adulatores, quam Theologi, quid alii plurimi faciant. Horum fraudes, imposturas, calumnias, et impietates hic liber satis indicabit etiam aliis nationibus. Esto, quaedam Lutherus obscurius initio huius controuersiae docuerit. Quis enim in re tanta, et tantis caliginibus operta statim uideret omnia? propterea ne damnandus est, an bonorum uirorum est, ne dicam Theologorum inde aestimare totam hanc doctrinam? Quasi uero ipsi ubique sibi constarent, et non saepe inter se maxime dissentirent aliquando. Equidem uir optime, quia mecum ita sentio, quod sola fide in Christum iustificemur, et efficiamur filii Dei, teque eandem in Christum agnum Dei tollentem peccata mundi fidem habere nihil dubito, hunc libellum meorum studiorum quasi tyrocinium tibi potissimum offerre libuit etc.

Von dem Uebersetzer, Petro Generano, ist in dieser Geschichte selbst S. 51 f. einige Nachricht gegeben worden. Aus dem allgemeinen Gelertenlexikon, 3 Bande, S. 1464, ersiehet man noch, daß er seinen Zunamen von seinem Geburtsorte Gennera, einem Dorfe im apenrader Amtsbezircke, angenommen, 8 Jare auf kön. dänische Kosten zu Wittenberg studiret, Magister geworden und D. Luthers Tischgenosse gewesen. Ferner, daß er 1546 nach Hathersleben und 1550 zum Pastor und Probste zu Apenrade berufen, im Merz 1584 aber gestorben sey. Vielleicht

leicht findet man noch mer von ihm in der dabey angeführten Cimbria literata Molleri.

Es scheint, er habe one Vorwissen und eigentliche Genemhaltung Lutheri diese Uebersetzung unternommen; und wie Veit Amerbach darzu gekommen, daß er eine Vorrede vorangesezt, weis ich nicht zu erklären. Er war damals noch Professor zu Wittenberg, aber kein aufrichtiger Lutheraner, sondern hielte es doch mer mit den Papisten, zu denen er auch wieder übergegangen und zu Ingolstadt Professor worden. Eben um diese Zeit wurde ein Buch von ihm in das erste niederländische Register verbotener Bücher, und in die folgenden Ausgaben gar sein Name gesetzt. Man sehe des hochberümten Herrn D. Schelhorns Ergötzlichkeiten rc. 2 Band, S. 393 ff. Blos darum hätte er in den Augen der Ketzerrichter schon dergleichen Begegnung verdient, daß er ein Buch Lutheri, darinnen so stark wider das Pabstum geeifert wird, mit einer Vorrede begleitet, angepriesen und es auch auser Teutschland bekannt zu machen gesucht. Es können ihnen auch sonst einige Aeuserungen in dieser Vorrede nicht gefallen haben. Gleichwol gibt er darinnen auch seine Gesinnung nicht undeutlich zu erkennen, die er anderwärts auch entdecket hat, daß er nemlich eine Vereinigung in der Lere wünsche, welches an sich nicht uneben wäre, wenn er nur nicht dabey, wie viele andere damaliger Zeit, durch das eingebildete Altertum des Lerbegrifs in der römischen Kirche, und das grundfalsche Vorgeben der Neuheit der lutherischen Lere, sich auf unrichtige Gedanken hätte

leiten lassen, die ihn hernach zu einem völligen Papisten gemacht haben. In den von Pezelio herausgegebnen consiliis latinis Philippi Melanchthonis stehet unter dessen Schriften vom Jare 1542 ein Brief an den Chursächsischen Canzler, Pontanum, de controuersiis motis a Vito Ammerbachio, cum Professorem Philosophicum ageret Wittebergae, p. 511 sqq. woraus zu ersehen, daß er über die 2 Artickel de iustificatione et de primatu Pontificis gestritten habe. In Ansehung des erstern misfiel ihm die particula sola, und behauptete er auch, fides bedeute nur notitiam, nicht aber fiduciam misericordiae. Er brachte auch in Absicht auf alle Streitigkeiten zwischen uns und den Papisten dieses Argument vor, dem er ein grosses Gewicht beylegte: impossibile est totam ecclesiam de tantis rebus, de iustificatione, de missa, de uotis, errare. Semper omnes aliter senserunt, quam Lutherani. Ergo Lutherana sententia est noua, ignota Ecclesiae, et reiicienda. Vom andern Puncte sagt Melanchthon: De primatu Pontificis nescio quid uelit. Nam breuissime scripsit mihi. Quaerit, an habeat potestatem aliquid ordinandi et statuendi? Melanchthon beruft sich blos auf die augspurgische Confession. Satis explicata est haec quaestio in ipsa confessione Principum, quae non debet ei esse ignota. Hernach fügt er noch bey: Caeterum alia disputatio est, et de primatu, quam ex eo non audiui, quae est subtilis: An ecclesia sit alligata ad successionem ordinariam Episcoporum, et num pendeat ex Episcopo

scopo Romano? Zulezt sezt er von Amerbachen noch darzu: Si mecum uellet amanter conferre, libentissime cum eo uel colloquerer, uel scriptis agerem. Sed ipse inter disserendum spirat hostilem animum, cum ego sciens aut uolens nulla in re unquam eum laeserim. Amaui potius, et uolui eum esse ornamento scholae nostrae. Ne nunc nocere quidem ei cupio, nec certare odio et acerbitate cum eo uolo etc. Noch etwas eher, vom 27 Nov. 1539 schreibt Melanchthon in tomo epistolarum Lugdunensi p. 456 f. an Veit Dietrichen: Nouum mihi hic certamen pepererunt propositiones περὶ τῆς ἐπιθυμίας. Nam *Amerbachus*, quia sibi gloriosum ducit, mecum certare, taxat partitionem appetitionum, quadam cauillatione uocum. Est recens Aristotelicus, καὶ αὐτοδίδακτος, itaque interdum aberrat. Sed hunc facile placabo.

Nach diesen Gesinnungen des Amerbachs muß der Inhalt seiner Vorrede beurteilt werden; und es mag zu Wittenberg selbst für eine seltene Erscheinung gehalten worden seyn, daß er eine Vorrede zu diesen Artickeln gemacht hat, wo die päbstlichen Irrtümer so gar scharf widerlegt, die iustificatio per fidem solam behauptet und der primatus Papae ex iure diuino geleugnet und bestritten worden. Solte es nicht mit unter die Ursachen der Seltenheit dieses Büchleins gehören, daß man es zu Wittenberg, um dieser Vorrede willen, vielleicht selbst unterzudrücken gesucht habe? Wenigstens muß man ein Misfallen darüber zu Wittenberg daraus schliesen, daß

daß diese Uebersetzung gleich ein Jar darauf unter einem andern Titel, und one des Uebersetzers Namen zu gedenken, auch one dessen Dedication und iene Vorrede, wieder gedruckt worden?

Ich muß ietzo gleich von dieser zweyten Auflage sagen, wiewol ich sie nicht vollständig habe, bisher aber, alles Nachfragens ungeachtet, kein anderes und vollkommenes Exemplar auftreiben können. Sie hat den Titel: Capita fidei christianae, (statt christ.) contra Papam et portas inferorum, constanter asserenda. D. Mar. Lutherus. Vitebergae. Anno M.D.XLII. Sie ist in Octav, und ich habe schon bibl. Feuerl. symbol. ed. II, P. I, p. 157, angezeigt, woran es mir bey diesem Exemplare fele, nemlich, daß auser den mit A bezeichneten Blättern, die übrigen Bogen aus der ersten Auflage sind, so daß was in dem ganzen Bogen B stehet, zweymal vorhanden ist. Ich wäre anfänglich geneigt gewesen zu glauben, daß nur gegenwärtiges Exemplar durch irgend einen Zufall aus beeden Ausgaben zusammengestoppelt sey. Allein wenn ich bedenke, daß der mit A bezeichneten, oder doch zum ersten Bogen gerechneten Blätter nicht 8, sondern gar ungewönlich 10 sind, darauf man alles, was, auser Amerbachs Vorrede und Generani Dedication, auf beeden ersten Bögen iener Auflage stund, gebracht und etwas kleinere Lettern genommen: so muß dieses wol mit Fleis geschehen und in den gedachten beeden ersten Bögen etwas gewesen seyn, das man teils unterdrücken, theils verbessern, und doch keine völlig neue Auflage machen wollen. Nur wäre es schickli-

schicklicher und unmerklicher gewesen, wenn man 12 Blätter darauf gewandt, und etwan die 4 ersten mit A, die 8 folgenden aber mit B bezeichnet hätte, so würde es hernach mit dem Bogen C der ersten Ausgabe füglich haben verbunden werden können. Auf solche Art aber muste man, wenn das Büchlein nicht für defect gehalten werden solte, den Bogen B noch beylegen, der doch schon völlig in den 10 Blättern mit stunde. Was ich von einer Verbesserung gesagt habe, das beziehet sich darauf, daß der Druck der ersten Ausgabe in einigen Stellen ser mangelhaft geraten und etwas ausgelassen worden, welches man bey dieser Gelegenheit ersetzen konte. Ich will hier diese beeden Ausgaben, so weit ich die andere habe, mit einander vergleichen, so wird sich deutlich zeigen, was man geändert habe. Ich will sie mit I. und II. bezeichnen.

In der Vorrede Lutheri heissts bald von Anfang: I. anno superiore, welches 1541 zu schreiben nicht schicklich war. II. anno 1537. Es ist aber dieses auch nicht gar zu glücklich verbessert; denn man könte es so verstehen, es sey das Concilium erst 1537 ausgeschrieben worden. Da Luther diese Vorrede 1538 drucken lies und sich also ausdrückte: „Da der Pabst Paullus, dieses „Namens der dritte, ein Concilium ausschrieb im „vergangenen Jahre auf die Pfingsten zu Mantua zu halten": so ist das vergangene Jar freylich kein anderes, als 1537, diese Jarzal muß aber nicht mit ausschrieb, sondern mit Pfingsten und halten verbunden werden. Denn die Bulle, worinnen das Concilium ausgeschrieben

worden,

worden, ist schon von 1536, und in demselben Jare noch ward Luthero aufgetragen, diese Artickel zu verfertigen, wie solches auch wirklich geschahe. Im ersten Teile dieser Art. im 4 Absatz heists I. resurrexisse a mortuis, sedere etc. Hier ist der Artickel von der Himmelfart Christi ausgelassen worden, II. aber hat ihn hineingesezt: - mortuis, ascendisse ad coelos, sedere. - Im zweyten Teile im ersten Artickel, I: ut ipse sit iustus iustificans. II. iustus *et* iustificans. I. ex fide Iesu Christi. II. läßt Christi weg. Hingegen sind gleich darauf etliche Zeilen in I. ser nachlässiger Weise ausgeblieben, die in II. ersezt worden: Ab hoc articulo ne tantillum quidem discedere possimus etsi coelum et terra ruunt, uel omnia de loco moueantur, Non enim aliud nomen est sub coelo datum hominibus, in quo oporteat nos saluos fieri. Act. iiij. Item Esaiae lix (solte liij heisen) Eius liuore sanati sumus. Unmittelbar darauf, I. In hoc *autem* articulo. II. In hoc articulo. I. docemus. II. docemus *et uiuimus.* I. Alioqui *enim.* II. Alioqui.

Der zweyte Artickel fångt I. an: *Proinde* Missa. II. låßt das erste Wort weg. Hernach komt alles in beeden Ausgaben genau mit einander überein, so weit ich sie als verschiedene Ausgaben habe. Nur noch gegen das Ende des dritten Schadens aus der Messe, der Wallfarten, stehet I. richtig consilium, II. aber falsch concilium.

Bisher ist mir sonst kein Abdruck dieser Uebersetzung vorgekommen. Solte sie so gar unbekannt geworden und in Vergessenheit geraten

seyn,

seyn, daß man sie nicht bey Veranstaltung einer lateinischen Ausgabe des Concordienbuchs gebraucht hat? oder wolte man sie nicht brauchen? Der Augenschein gibt es, daß sie weder in der ersten noch zweyten lat. Ausgabe von 1580 und 82, befindlich sey, sondern eine andere, die viel zu ser abgehet, als daß man sie für eine blose Umarbeitung erkennen solte. Aus Hutters Concordia concorde c. 45 ist bekannt, daß Lucas Osiander in dem Concordienbuche sonst nichts, als die Concordienformel übersezt habe. Vermutlich hat Selnecker, der die lat. Ausgaben besorgt, diese neue Uebersetzung selbst gemacht, oder es einem andern unter seiner Aufsicht aufgetragen. Indessen stehet doch Generani Version in dem thüringischen lateinischen corpore doctrinae; sie mag aber nicht unmittelbar aus der ersten Ausgabe, sondern aus einem andern schon in etwas veränderten Nachdrucke genommen worden seyn; wie man denn auch die in gedachtem Corpore beygefügten Unterschriften und den Anhang ꝛc. anders woher nemen müssen. Soviel kan ich aus demienigen schliesen, was der wertgeschätzteste Herr Verfasser im I Zusatze S. 116 ff. davon beygebracht hat, weil ich das thüringische corpus nicht selbst bey der Hand habe. Es wird sich das durch folgende Vergleichung und Bemerkung leichtlich abnemen lassen. Zuvörderst will ich nur den Anfang der Vorrede, und den Anfang der Artickel selbst aus Generani Uebersetzung wörtlich beybringen, woraus man sehen kan, wie ser verschieden sie von der in dem Concordienbuche befindlichen Uebersetzung sey.

Je-

Jener lautet also: Cum Pontifex Paulus eius nominis tertius anno superiore Concilium ad festum Pentecostes Mantuam indiceret, idque postea alio ab urbe Mantua transferret, ut etiamnum incertum sit, quo potissimum uelit, aut possit illud conuocare, nobis uero ea esset proposita spes, ut aut una ad Concilium uocaremur, aut inuocati condemnaremur, mihi id negotii dabatur, ut nostram doctrinam conferrem in praecipua capita, quo constaret, si coeptum esset agi. qua in re, et quatenus uellemus, aut possemus Papistis cedere, quaque in sententia decreuissemus consistere et permanere. Collegi itaque haec capita, et tradidi nostris, a quibus recepta sunt, et uno consensu approbata, simulque constitutum est, ut palam offerrentur, et nostrae fidei confessio exhiberetur, si Pontifex cum suis auderet aliquando sine fraude, et imposturis serio, uereque iustum, et liberum Concilium (ut deberet) habere. Sed Romana curia ita abhorret a libero Concilio etc.

Dieser aber heiset so: Prima pars continet sublimia capita, de diuina Maiestate. I. Patrem, Filium, et Spiritum sanctum in una diuina essentia, et natura esse tres distinctas Personas, attamen unum Deum, qui coelum et terram creauit. II. Patrem a nullo, sed Filium a Patre esse genitum, Spiritum sanctum uero ab utroque procedere. III. Neque Patrem, neque Spiritum sanctum, sed Filium assumpsisse humanam naturam. IIII. Filium

sic

sic esse incarnatum, ut de Spiritu sancto citra uirilem operam sit conceptus etc.

Was die Ueberschriften anlangt, so ist die bey dem I Teile so eben angefürt worden. Beym II heists: Secunda pars complectitur articulos de officio et opere Iesu Christi, aut de nostra redemptione. Die folgenden Worte aber: Hic illud est primum, et praecipuum caput, sind nicht abgesetzt. Die folgenden Ueberschriften dieses Teils heisen: Secundus Articulus. De inuocatione sanctorum. Tertius Articulus. Quartus Articulus. Beym III Teile heist es: Tertia pars Articulorum. De articulis, qui sequuntur cum doctis et prudentibus uiris, aut denique ipsi inter nos rectius egerimus, quam cum Pontifice, qui una cum sua factione non magnifacit illos. Non enim ualet aliquid apud eum conscientia, sed diuitiae, honores, et potentia tantum ualent. Die besondern Ueberschriften haben alle keine Zalen bey sich, und kommen, bis auf folgende, mit denen im Concordienbuche überein. Nemlich eine Ueberschrift mer ist in dieser generanischen Uebersetzung: De baptismo infantum. Ferner, vorher noch: De falsa poenitentia *Papistarum*, da es sonst *pontificiorum* heist. De ordine et uocatione, ist *initiatione* nicht vorhanden. *Quo pacto* coram Deo *iustificemur*, et de bonis operibus. De traditionibus humanis, da die zwey letzten Worte versetzt sind.

Zur Citation bey dem folgenden bediene ich mich der lat. Ausgabe des Concordienbuchs, Leipzig, 1618, 8; weil ich merke, daß die Sei-

ten mit der im Werke selbst gebrauchten Ausgabe L. 1. und L. 2. übereinkommen.

S. 299, Z. 6 von unten auf, in der Vorrede: et uolunt uirus suum meo labore exornare, ist genau nach dem Teutschen gegeben: und wollen ihren Gift mit meiner Arbeit schmücken. Generanus gibts: Ita meis sudoribus ad suam uirulentiam abutuntur.

- 300, - 10. 9 von unten auf: nullum coniugium, sed promiscue omnes pecudum more uiuere pro arbitrio. Gen. setzet es weit besser aus einander: non coniugium, sed exerceri uagos concubitus more pecudum; et sumere sibi quemque omnium rerum licentiam.

- 301, - 16. cum *ouibus* suis loquentem. Gen. hat hier *omnibus* durch einen unstreitigen Druckfeler, der aber auch 1542 stehen geblieben.

- - 18. 19. conuocet concilium Angelicum contra *Germaniam*, Gen. concilio angelico *Europam* subiiciat.

- - - 23. res magnae. Gen. infinita et ea non leuia. Im Teutschen: unzehliche grosse Stücke.

- - - - *ut* discordia. Gen. *Ibi* - - est. Im Teutschen: Da ist.

- - - 25. et specie iuris defenduntur. Gen. et plane in locum iuris successerunt. Im Teutschen: und eitel Recht worden.

- - - 29. 30. rusticorum *aucupia et* iniquissima in uenditionibus aestimatio. Im Gen. felt *aucupia et*, und es scheint, es habe im Concordienbuche zuerst allein aucupia geheisen, weil es aber zu unverständlich geschienen, Ueber-

setzung

setzung darunter zu verstehen, habe man hernach das übrige aus Generano hinzugesetzt.

S. 301, Z. 32. *Comitiis* politicis; im Teutschen: Reichstägen. Gen. *contractibus* politicis: ist entweder ein Druckfeler, oder er hat *conuentibus* schreiben wollen.

- 302, - 1: quae contra Deum fiunt, im Teutschen: die wider Gott sind; hat Gen. übergangen.

- - - 4 f. insignibus uerticalibus, rasuris et tonsuris, de cingulis latis seu baltheis, de Episcoporum et Cardinalium infulis, galeris, pileis et baculis, et similibus uanitatibus. Gen. de magnis rasuris capitum, latis cingulis, *Episcopatibus* (ist wol ein Druckfeler, für Episcopalibus, der auch 1542 stehen geblieben) et Cardinalitiis galeris, baculis, et similibus nugis.

- - - 10. cereorum. Hat Gen. nicht; steht auch nicht im Teutschen.

- - - 11. At, *quia*. Gen. Sed *si*; im Teutschen: Wenn wir aber.

- 303, in der IV Numer, Z. 1. 2. *a* Spiritu sancto *sine* uirili opera. Gen. *de* Spiritu sancto *citra* uirilem operam.

- - am Ende dieser Numer: sicut de his symbolum Apostolicum et Athanasianum, et *Catechismus noster puerilis* nos edocent. Gen. sicut Apostolorum, *Nicenum*, item sancti Athanasii Symbolum et *nostri Catechismi* docent. *Nicenum* steht sonst nirgends, auch nicht im Teutschen 1538.

S. 304, Z. 9 von unten: gratis *absque operibus seu meritis propriis*. Gen. hat auser dem ersten Worte hier nichts; steht auch im Teutschen nicht mer.

- - - 4 von unten auf: *solam* hanc fidem nos iustificare; im teutschen: das allein solcher glaube vns gerecht mache. Gen. fide nos iustificari. Wolte man argwönisch seyn, so könte man gedenken, Amerbach habe die Weglassung des Wortes sola veranlasset, (s. oben S. X) und daher komme etwan auch die Weglassung des sogleich folgenden Absatzes, welche ich auch kurz vorher S. XIIII bemerkt, und denselben aus der zweyten Ausgabe von 1542 abdrucken lassen.

- 305, - 2: *nemo piorum potest*. ed. 1542: ne tantillum quidem discedere *possimus*.

- - - 8. docemus, *testamur et agimus*. Gen. hat blos *docemus*, ed. 1542 aber docemus *et uiuimus*.

- - - 17. summa et speciosissima; im teutschen: die höhest vnd schönest. Gen. preciosissima et quaestuosissima.

- 306, - 2 von unten auf: suo opere. Hat Gen. nicht.

- 307, - 1 ex deuotione sibi ipsi communionem exhibere uelle. Gen. se idcirco sibi ipsi Sacramentum tribuere, ut in eam rem magis sit intentus.

- - - 10. 11. ex propria quadam deuotione et affectione usurpare uelit. Gen. tanquam rem ludicram tractare. im Teutschen: spielen.

 S. 307,

S. 307, Z. 20: missarium uentrem. Gen. sacrificulum. Im Teutschen: Meßknecht. Im walchischen Concordienbuche: missificum sacerdotem.

- - - 5 von unten auf: et quae his affinia sunt, innumeris aliis phantasiis, stehet weder im Gen. noch im Teutschen. Uebrigens lauten die vorhergehenden Worte bey Generano eben so, wie aus dem thür. Corpore in dieser Geschichte 2c. S. 118 bemerket worden. Und wenn ich nichts anmerke, so ist es ein Anzeichen, daß Gen. und das thür. Corpus in den daselbst angefürten Stellen übereinkommen, wiewol aus einer obigen Stelle zu ersehen war, daß man beym thür. Corpore mer die ed. 1542 oder capita fidei gebraucht haben möchte.

- 308, - 7: Pontificii allegant Augustinum. Gen. Papistae allegant *hoc loco* (im Teutschen: hie) Augustinum.

- - - 8. 9. et non putant nos intelligere, ad quid et quare sic illi locuti sint. Gen. Existimant autem nos non intelligere, quare tales sententias citent. Das leztere ist unstreitig der rechte Verstand des Teutschen: wozu vnd wohin sie solche Sprüche füren.

- - - 17. *Nostri* autem Pontificii. Gen. Verum Papistae; nicht nostri, welches doch im Teutschen stehet: vnser Papisten.

- - - 6 von unten: quemadmodum cum reliquiis Sanctorum *luserunt*. Gen. quemadmodum reliquiae sanctorum cultae sunt. Im Teutschen: wie man mit dem Heiligthum gethan hat.

S. 309, Z. 8. 7 von unten auf: Sic enim sponte corruent. Dieser unnötige Zusatz steht weder im Gen., noch im Teutschen.

- - - 5 von unten auf: Canonicatus. Gen. Diocoeses. Im Teutschen: Stifte.

- - - von unten auf: contractu certo et emtione confirmata. Im Teutschen: recht und redlichs Kaufs; welche Ironie vermutlich Gen. ausdrücken wollen: quae est turpis uenditio.

- 310, - 11, 12. et loco cultus Dei et boni operis, sicut missam, illas uenerati sunt, ist nicht so gut gegeben, als es Gen. hat: quod propter reliquias sanctorum tanquam propter bonum opus et cultum, ut missam, dari finxerunt indulgentias, et remissionem peccatorum. Das ist dem Sinne des Teutschen gemäser: daß es auch hat müssen Ablas und Vergebung der Sünden wirken, als ein gut Werk und Gottesdienst, wie die Messe.

- 313, - 12. ut Angelus Apoc. 12 *significat*. Gen. sicut eum *depingit* Angelus Apocalypsis cap. XII.

- - - 20, 21. sine Papa fuisse ad minimum *ultra quingentos* annos. Gen. non habuisse Pontificem *talem ante* annos *octingentos*.

- 314, - 10. iura et *uolumina* sua. Im Teutschen: Rechten und Büchern. Gen. iure et *iuris uoluminibus*.

- - - 28. *Sacerdotes* Alexandriae. Gen. *presbyteros* Ecclesiae Alexandrinae.

- - - 33. Haec *doctrina*. Gen. Haec *pars*. Im Teutschen: diß Stück.

S. 315, Z. 4. sicut Paullus 2 Thess. 2 loquitur. Gen. *ut ait S. Paullus.*

- - - 22. ex ciuili, Caesareo et ethnico iure. Gen. hat Caesareo nicht. Im Teutschen: aus dem kaiserlichen heidnischen Recht.

- 316, - 6. 7: sicut hoc ipsum multis libris euidentissime ad oculum demonstraui. Im Teutschen: wie ich dasselbe in vielen Büchern beweiset habe. Gen. läßt dieses alles aus.

- - - 13: aduersarium suum, quem et insecuturus et confecturus. Gen. suos hostes, et persecuturus sit eos. Im Teutschen: seine Widersacher habe angegriffen und werde nachdrücken.

- - - 15 ff. Nam in Concilio stabimus non coram Caesare, aut politico Magistratu, sicut Augustae Vindelicorum (ubi Caesar clementissimum edictum promulgans, benigne et placide causam et rem ipsam audiri uolebat) sed etc. Gen. Nobis enim in Synodo non coram imperatore, aut ciuili Magistratu standum erit (sicut Augustae), ubi Imperator Carolus causam benigne audiuit, Sed etc.

- 317, - 14. 15. Hoc nominatur originale, haereditarium, principale et capitale peccatum. Gen. Hoc uocatur peccatum originale aut principale.

- - - 21. 22. nomine Dei abuti, peierare. Gen. per nomen Dei iurare. Im Teutschen: bey Gottes Namen schwören.

- 318, - 1. Post Adae lapsum cet. Diese 7 auf einander folgenden Sätze werden bey Gen.

durch Zalen I bis VII unterschieden, und dargegen das abwechselnde Et und Item weggelassen.

S. 218, Z. 3. 4. rationem rectam et bonam uoluntatem, sicut philosophi docent. Gen. hat die 3 lezten Worte, die doch im Teutschen auch stehen, weggelassen, und das vorhergehende gegeben: rectam rationem et liberum arbitrium, ut possit legi Dei satisfacere.

- - - 12. 13. Item, si faciat homo, quantum in se est, Deum largiri ei certo suam gratiam. Gen. V. Si homo tantum praestet, quantum possit, tunc eum certo consequi gratiam apud Deum. Dieses und das vorhergehende, dünket mich, habe Generanus nicht richtig übersezt.

- - - 2 von unten auf: legem a Deo datam esse, primum, ut cet. Gen. hat vor und nach primo ein Comma: legem esse diuinitus latam, Primo, ut cet.

- 319, - 7: plura patrant contra legem, quam antea. Gen. magis *nunc* (im Teutschen, nun,) etiam delinquunt contra legem, quam antea.

- - - 14. 15. *iusticiarii seu* in speciem sancti. Die beeden ersten Worte hat Gen. nicht.

- - - 23. desperat *de se ipso*. Gen. blos desperat.

- - - 25. prae impatientia: Felt im Gen. und im Teutschen.

- - - - Hoc est quod Paullus inquit Rom. 4. Gen. Hoc nimirum est, quod dicitur Rom. iij. (falsch)

S. 319,

S. 319, Z. 26. Et Roman. 5. *Lex auget peccatum.* Lex subintrauit cet. Gen. et Rom. XV. (falsch) Lex subintrauit cet.

- - - 4 von unten: Hoc officium *legis*. Gen. hat eben so.

- - - 3 von unten: ut Paulus Rom. 1. *facit* inquiens. Gen. sicut S. Paullus Rom. 1 ait. Im Teutschen: thut und spricht.

- - - 2 von unten: super *omnes homines*. Im Teutschen: über *alle* Menschen. Gen. aduersus omnem impietatem et iniusticiam hominum.

- - auf der lezten Zeile: Et 3. *omnes* sunt rei coram Deo. *Nemo hominum* iustus est coram eo. Gen. Item Rom. iij. Reus est *totus mundus* Deo. *Item. ex operibus legis non iustificabitur omnis caro in conspectu eius.*

- 320, - 8-10: actiua contritio, *seu factitia et* accersita, sed passiua contritio *conscientiae* cruciatus, uera cordis passio, et sensus mortis. Gen. Actiua contritio, *aut accersita*, passiua contritio, uerissimus cruciatus cordis, (T. das rechte Herzleid,) passio, et sensus mortis (T. Leiden und Fühlen des Todes.)

- - - 12. 13: Quotquot estis, nihil estis. Gen. Actum est cum omnibus nobis.

- - - 13. 14. siue opinione uestra sancti sitis. Gen. siue Hypocritae estis. T. oder Heiligen.

- - - 17. In summa, hic nemo iustus, sanctus, pius est. Gen. hat nur: nemo est iustus, wie im T.: hie ist niemand fromm.

S. 321, Z. 13: Impossibile fuit, *Pontificios* cet. Gen. Impossibile fuit *Sophistis*.

- - - 23 ff. ut sunt, malae cogitationes, quibus homo obtemperat - - sermones mali, mala opera, quae uoluntas libera omittere potuisset. Gen. hats zu kurz gefasset: sed peccata uocabant tantum actiones ortas a libero arbitrio.

- - - 28: Huic poenitentiae *adiungunt* tres partes. Im T. heists zwar: Und zu solcher Busse setzten sie drey Theil. Gen. hats aber one Zweifel richtiger eingesehen, da ers gibt: Huiusmodi poenitentiae *constituunt* tres partes.

- - - 30 ff. pollicitatione remissionis peccatorum, meriti, expiationis peccatorum, ac plenariae redemtionis coram Deo, si homo uere doleat, confiteatur et satisfaciat. Gen. hats deutlicher und ordentlicher vorgetragen: promissione, si homo *recte ageret poenitentiam* (wiewol hier das *vere doleat* in iener Ubersetzung besser ist, T. recht rewet) confiteretur, et satisfaceret, tunc eum meruisse remissionem peccatorum, et pro peccatis suis coram Deo satisfecisse.

- - - auf der lezten Zeile: cum praelegeretur uulgo *publica* absolutio, ist besser, als es Gen. hat: quoties *uulgarem* confessionem populo recitabant.

- 322, - 9 von unten auf: quod nomine contritionis ornabant. Steht weder im Gen. noch im Teutschen.

S. 323,

S. 323, Z. 1. 2. uel ridere uel lachrymare potius potuit, quam aliud cogitare. Gen. risisset interdum libentius, quam fleuisset, im T. lieber gelacht, denn geweint hätte.

- - - 4: afflicti fuerunt. Gen. *frustra* afflixit. T. vergeblich.

- 324, - 14: remittebatur et *abolebatur* expiatio et satisfactio. Gen. remittebat et *afferebat* satisfactiones. T. vergab und hub er auf. Vielleicht ists im Gen. ein Druckfeler und solte auferebat heisen.

- - - 21. 22. annum aureum, Iubilaeum, uere auriferum (Jubeljar, Gůldenjar.) Das lezte Wort steht allein im Teutschen; Gen. hats annum aureum gegeben. Annus iubilaeus aber wäre besser und allein genug.

- - 26. Hoc erat effodere et conquirere thesauros terrae. Gen. hoc erat thesauros terrae inuenire et exaltare. T. finden und erheben. Exaltare ist dieses Mal gar zu übel angebracht.

- - - 4 von unten: missarum et uigiliarum fundatione, T. mit Messen und Vigilien stiften. Gen. drückt es nicht so gut aus: per missas, uigilias, fundationes.

- - auf der lezten Zeile: pro sex numis. Gen. nostrate grosso. T. um einen Schwerdtgroschen.

- 325, - 8 ambos (uendentes et ementes opera). Diese parenthesis stehet weder im Gen. noch im Teutschen, ist auch dem Zusammenhange nicht gemäs.

S. 327,

S. 327, Z. 1 partialis et mutilata. T. stücklich und bettelisch. Gen. sagt zu wenig: imperfecta.

- - - 5. 6. uniuersum et merum esse peccatum, quoad nos (et nihil esse in nobis, quod non sit peccatum siue reum.) Gen. Nihil est in *u*obis, nisi peccatum.

- - - 14. totum in se esse merum peccatum. Gen. nihil in se esse, nisi peccatum.

- 328, - 4 ex sua ratione. Steht im Gen. und T. nicht.

- - - 7: Sectarii quidam. Gen. phanatici spiritus. T. Rottengeister.

- 329, - 13. Verbum dei cum mersione in aquam. Eben so hats Gen. Hernach aber nur ganz kurz: iuxta mandatum, und Lauacrum *cum* uerbo.

- - - 23 f. qui docent baptismo ablui peccatum ex assistentia diuinae uoluntatis, et hanc ablutionem fieri tantum per Dei uoluntatem, et minime per uerbum et aquam. Gen. qui nihil dicunt de ministerio et fide, nec docent per uerbum et Sacramenta dari Spiritum sanctum.

- - in den 2 lezten Zeilen: Et Ecclesia debet illis baptismum et promissionis illius annunciationem. Gen. Et Ecclesia debet illos Christo offerre. T. und die Kirche soll sie ihnen reichen.

- 330, - 2. De sacramento altaris sentimus. Gen. läßt die 3 ersten Worte weg, die aus der Ueberschrift mitgenommen werden müssen rc.

S. 330, Z. 7. doxosophia ista. Gen. illa summa scientia. T. der hohen Kunst.

- - - 16 = 18. et ita se ipsos supra et contra Christum Dominum et Deum nostrum extollunt, opponentes et praeponentes se Christo etc. Das lezte, das allein genug wäre, hat man augenscheinlich aus Gen. genommen und mit dem ersten verbunden; denn dieser hat nur: atque in eo se opponunt et praeponunt Christo Domino et Deo nostro.

- 331, - 3. Psal. 144. (143.) Die Allegation felt bey Gen.

- 332, - 1 et neutrum norunt, nec quid statuant, sciunt. Gen. neque sciunt, quid dicant aut tradant. T. und wissen nicht, was sie sagen oder setzen.

- 333, - 27: siue (sine) decalogo siue uerbo uocali. Gen. hat nur: absque decem praeceptis.

- 334, am Ende des X Artikels: de initiatione etc.: *ab* episcopis, presbyteris et ministris. Gen. hat es richtig, wie in den ersten teutschen Wittenb. Ausgaben und im künftig zu meldenden Manuscripte stehet: on Bischoue, durch die Priester und Prediger: *absque* Episcopis per Presbyteros et Concionatores. Hingegen ist in alle übrige Exemplare der teutschen und lat. Ausgaben, soviele ich nachgeschlagen, aus der weimarischen von 1553 der Druckfeler von eingeschlichen und unbemerkt geblieben; stehet auch im baumgart. und walchischen Concordienbuche.

S. 335,

S. 335, am Schlusse des XI Art. felt bey Gen. die Citation 1 Tim. 4.

- - - 16. quod sint Ecclesia. Gen. hats eben so. Ipsi ist also ein Zusatz des thür. Corporis, aber nicht zu verwerfen.

- - - 21. 22. orant pueri. So hats auch Gen. wofür recitant besser wäre.

- - - 22. Ecclesiam Catholicam *siue Christianam.* Beede lezte Worte hat Gen. nicht. T. christliche Kirche.

- - - 25: *contra* sacram scripturam. Gen. *extra.* T. über.

- 336, - 5. 6. tamen Deus illud nobis non uult imputare, nec meminisse. Gen. tamen id non uult imputare credenti.

Vor dem Schlusse stehet auch bey Gen. keine Ueberschrift: Epilogus.

Gegen das Ende: herbarum *et aromatum.* Beede lezten Worte hat Gen. nicht, sie sind auch nicht nötig.

Man wird, wie ich glaube, aus dieser Vergleichung leicht abnemen, daß Generani Uebersetzung gar nicht das Schicksal, so unbekannt und ungebraucht geblieben zu seyn, verdiene, und in gar vielen einzelnen Stellen sowol als überhaupt betrachtet, der im Concordienbuche befindlichen vorzuziehen sey. Auch dieses ist, dünkt mich, schon ein beträchtlicher Vorzug, daß man ihr es im Lesen nicht so ser, als der andern, anmerkt, daß sie eine Uebersetzung sey, und daß sie grossenteils den waren Sinn kurz und nervös ausdrücket, da die andere so weitschweifig und umschreibend ist. Solte sie nicht verdienen, wieder

wieder aufgelegt und dadurch bekannter gemacht zu werden?

Ich finde nichts weiter beyzufügen nötig, als ein Paar Auslassungen und etliche Druckfeler anzumerken. S. 3, Z. 2 hätte bey dem verehrungswürdigen walchischen Namen diese Anmerkung hinzugesezt werden sollen:

„Diesem berümten Gelehrten habe ich für „den besonders gütigen Lobspruch sehr zu danken, „welchen derselbe p. 182. meinem ehemaligen „Versuch über das 6te Hauptstück des kleinen „Catechismi zu ertheilen geruhet hat, den ich „nachher an einigen Orten der Baumgartischen „Polemic zu ergänzen gesucht. Wenn es aber „in den Lübeckischen Nachrichten auf das Stück „von der Beichte gezogen worden, (welches der „Anführung des Herrn D. Walchs zuwider ist,) „so wird mir damit das zugeschrieben, was ich „bestritten habe."

Und am Ende des zweyten Zusatzes S. 126 hätte noch hinzugesetzet werden sollen:

„und daß Chyträus auch die beiden andern „Schriften, welche 1540 - 1561 vor dieser vorher giengen, (§. 5. n. 1 - 5.) bey seiner defen„sione ad Posseuini criminationes 1584. ab„drucken lassen, ist aus Schützens P. 3. p. 104. „zu ersehen."

Bisher hab ich folgende Druckfeler bemerket. S. 16, Z. 2 von unten auf: und weil die, soll es heissen, und weil es die. S. 76, Z. 3 *Cruigeri*, *Crucigeri*. S. 90, Z. 20 dem Pars, denn Pars. S. 147, Z. 2. 3 Feueuleins, Feuerleins.

Ich

Ich wolte eben diese Vorrede schliesen, als mir etwas vorkommt, das den so gar unbekannten Lucas Geierberg, der den melanchthonischen Tractat, davon diese Geschichte handelt, übersetzet hat, ein wenig kenntlicher, und einen Zusatz zu S. 96 macht. Es ist eine kleine Schrift desselben, welche diesen Titel fürt: „Wie mann den Wiederteuffern auff die yrthumb, so sie in den stücken des Catechismi einfüren, antworten, Vnd wo man lengern bericht in reynen Lerern finden solle. Nach ordnung des Kinder Catechismi gestellet, Durch M. Lucam Geierberg. Mit eyner Vorrede des Ernwirdigen Errn Johannis Pistorii Niddani, Superintendenten in Hessen. M. D. LXII." Es ist nur 5 Bögen in 8 stark und am Ende stehet: Zu Marpurg getruckt bei Andres Kolben. Pistorius sagt in der Vorrede, die zu Nidda, den 12 Dec. 1560 datirt ist, von dem Verfasser, den er manchmal den wolgelerten M. Lucam nennt, er sey Herrn Friederich Magnus, Grauen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg vnd Sonnenwald ꝛc. diener deß worts; er selbst aber sagt in der Dedication an Herrn Ludwig, Grafen zu Stollberg ꝛc. er habe den Catechismum nun vier Jare in der Grafschaft Solms gepredigt. Nun ist diese Dedication also unterzeichnet: „Datum Lauppach den 15 (solte ia wol 18 heisen) Februarii, an welchem tage für funfftzehen jaren - D. Mart. Luther - zu Eißleben - entschlaffen, an welchem tag vnd jar auch der Reichstag zu Regenspurg getrennet vnd bald darauff der grausame krieg in Deutschland ist angangen." Sie muß also 1561 ge-

geschrieben worden seyn. Geyerberg mag demnach um 1557 in gräfl. solmsische Kirchendienste getreten seyn. Zu Wittenberg hat er studiert und Melanchthonem gehört. Er meldet solches in gedachter Dedication an den Grafen von Stolberg bey dieser Gelegenheit, da er vom Thomas Münzer schreibt, er habe, aus eigner Rachgierigkeit (wie er in einer öffentlichen Lection von dem Ernwirdigen Herrn Philippo Melanthone seligen gehört habe) bewogen, sich vorgenommen, an den stolbergischen Herrschaften zu rächen, aus Ursachen, daß des Münzers Vatter seiner Missethat halben am Leibe in diesen Herrschaften gestraft worden war.

Von Pistorii Vorrede schreibt er: „Damit ich aber soviel mehr gewissen bericht von dieser secten yrthumben geben könte, hab ich dauon des ernwirdigen herrn Johannis Pistorij, Pastor zu Nidda vnd Superintendenten in Hessen, Zeugnis begert, da mir seine wirde, als der im Mehrerlande der Wiederteuffer Regiment selbs gesehen, des Zeugnis gibt, so ich in volgender schrift kürzlich erzele." Er fürt auch unter den Ursachen, warum er dieses kleine Büchlein geschrieben, diese an: „weil vmb uns herum, vnd auch vor der thür wonen, die solche vnd andere abentheuer der Wiederteuffer fürgeben, vnd ye lenger ye mehr zu schmucken wissen."

Ich weis nicht, auf welche Schrift er ziele, wenn er redet von einem „schendtlichen buch, das eyn böser Mensch, one namen hat lassen außgehen, darinnen er zerstückte paragraphos auß den schrifften D. Lutheri, Philippi vnd Brentzii zusammen gefasset vnd damit beweren will, wie der titel des Buchs anzeigt, man solle niemand darum straffen, oder verdammen, ob er gleich Bäpstisch, oder Luterisch sey."

Uebrigens ist sein Büchlein so eingerichtet, daß er nach der Ordnung und dem Inhalte der 5 Hauptstücke des Catechismi die Irrtümer der Wiedertaüfer anzeigt und widerlegt, überall aber meldet, wo eine weitere Ausfürung davon zu finden sey, da er denn auf Lutheri, Melanchthons, Regii, Menii und anderer Schriften verweiset.

Zuletzt muß ich selbst zu einer meiner Anmerkungen einen Zusatz machen. Ich habe S. 167 einer kleinen Schrift Lutheri gedacht, die ich in seinen gesammelten Werken nicht finden könne. Es ist ein Rathschlag oder Bedenken, welches Flacius durch Auslassung einiger Worte verfälscht haben soll. Von ungefär habe ich nun diese Schrift in der hällischen Samlung im 19 Teile S. 2151 unter dem Titel gefunden: D. M. Luthers Antwort und Bericht auf zwey von hohen Standespersonen an ihn gebrachte Fragen. Die eigentliche Stelle und die Worte, deren Auslassung Flacio Schuld gegeben wird: ob-

gleich

gleich die Hauptsache spennig bleibt, stehen S. 2154. In der diesem Teile vorgesetzten histor. Einleitung S. 116 wird gemeldet, wenn und auf wessen Begeren dieses Bedenken abgefasset worden und wo es sonst gedruckt zu finden sey.

Das Buch aber, worinnen es mir zuerst vorgekommen, ist Spalatins teutsche annales reformationis, von Cyprian herausgegeben, wo dieses ganze Bedenken S. 282 - 289 eingerückt ist, unter der Aufschrift: „In diesem (1530) „Jar hat auch der Her Doctor Martinus Lu„ther auf ergangene fragen diesen bericht ge„than." Die streitigen Worte felen daselbst auch nicht, sind aber, vermutlich weil man Spalatins Handschrift nicht recht lesen konte, unrichtig abgedruckt worden: ob gleich die heubtsache (in) sprung bleibt.

Weil noch einiger Raum übrig ist, will ich eines Paars Ausgaben der schmalkaldischen Artickel gedenken, die mir erst kürzlich zu Handen gekommen sind. Sie sind neu und dienen nicht zum kritischen Gebrauche; indessen können sie wenigstens als ein kleines Supplement zu Feuerleins biblioth. symb. angesehen werden.

Die erstere möchte auch darum merkwürdig zu seyn scheinen, weil man daraus ersiehet, daß der Titel: Hauptartickel ꝛc. über 200 Jare lang von

diesem symbolischen Buche gewönlich gewesen. Sie ist also überschrieben: „Martin Luthers Hauptartickel des Christlichen Glaubens Wider den Pabst und der Höllen Pforten zu erhalten. Samt andern dreyen sehr nützlichen Büchlein Welcher Nahmen oder Titel im folgenden Blatt angezeiget sind. Leipzig 1749." in Octav, 10 Bögen. Man siehet aber augenscheinlich, daß im angezeigten Jare nur der Titelbogen, der viel weißeres Papier und neuere Schrift hat, unter die Presse gekommen, die übrigen Bögen aber schon lange vorher gedruckt worden seyn müssen.

Der Inhalt dieses Büchleins ist der gewönliche unter dieser Aufschrift von 1543 an. Nur findet sich nach dem lezten Stücke, oder dem Gebete wider den Türken, von S. 153 an etwas besonders, das eine weit frühere Ausgabe zu verraten scheint, die wol gar schon in die Zeiten fällt, darinnen die interimistischen Streitigkeiten noch im Schwang gegangen: Es ist „Christliche beständige Bekänntniß und abschlägige Antwort aufs Interim - - Johann Friederichen des ältern, Churf. zu Sachsen ꝛc. hochlöblichen Gedächtnis, Gott und Ihm zu Ehren, und andern zum Exempel ausgangen. Gal. 2. Denn da etliche falsche Brüder - - das Ansehen der Menschen nicht." Am Ende stehet unter der Aufschrift Beschluß, noch folgendes: „Weil ihr viel seyn, (hier muß ein Druckfeler seyn) so bestanden, und nicht Interimisirt, Adiaphorisirt mit dem leidigen Antichrist

tichrist gebulet, und andere Bekenner Christi verfolget haben, kann einen jeglichen der Schleidanus wol berichten; wiewol es auch sonst kund und offenbar ist. Aber an jenem Tage werden wir uns gegen einander sehen, da wird es dann gehen, wie das Buch der Weißheit sagt. Alsdenn wird der Gerechte - - sein Erbe ist unter den Heiligen."

Die andere Ausgabe hat die Aufschrift; „Die Schmalkaldischen Artickel, Von dem seel. Herrn D. Martin Luther gestellt, und im Jahr 1537. auf dem Convent zu Schmalkalden von sämtl. Evangel. Ständen approbiret, Jetzo aber zum zweyhundertjärigen Gedächtniß und zum bequemen Gebrauch bey den über solche Artikel zu haltenden Donnerstags-Predigten, nebst einer Vorrede, von dem Ansehen und der Wichtigkeit dieser Artikel aufs neue zum Druck befördert von M. Johann Christian Ernesti, Pastore zu St. Nicolai in Zeitz. Leipz. 1737." 8, 7 Bögen.

Der Herausgeber meldet, daß diese Artickel nebst dem Anhang derselben „nach des Herrn Reineccii accuraten Ausgabe der deutsch und lateinischen Concordia, Leipz. 1708. in 4to abgedrucket worden." Der Inhalt der Vorrede ist in den actis hist. eccles. Vinar. To. II, S. 1166 f. angezeigt worden.

Schlüßlich bitte ich Gott, daß er sowol gegenwärtige Untersuchung des wertgeschätztesten Herrn Verfassers, als auch andere rümliche Bemühungen Desselben mit vielem Segen krönen wolle.

Altdorf, den 5 Jenner, 1770.

D. Joh. Barthol. Riederer.

Geschichte des symbolischen Anhangs der schmalkaldischen Artikel.

§. I.

Es ist schon in den Lübeckischen Nachrichten von theologischen Schriften gerühmt worden, daß in Herrn D. **Walchs** breviario theologiae symbolicae (Goett. 1765.) ein besonderer Fleiß an die Nachrichten von diesem kleinen Theil des Concordienbuchs gewendet worden; und dieses hat mich leichtlich reitzen können, etwas dazu beyzutragen, das bisher noch unbekant war [1]). Ich habe es seit zwey Jahren in die Hallischen wöchentlichen Anzeigen einrücken wollen. Weil ich aber meinen Vorsatz erweiterte, und historische Untersuchungen zum Concordienbuch anfing, so bin ich bisher mit dem dritten Bey-

trage und 16ten Bogen noch bey der Augspurgischen Confeßion und der Geschichte ihrer verschiedenen Abfaßungen oder Variationen geblieben. Ich ergreife daher den Vorschlag des Herrn D. Riederers, meine Abhandlung besonders drucken zu lassen, um so viel lieber, weil Dieselben in der Hauptsache mit mir übereinstimmen, und von den wichtigsten und ältesten Stücken, die ich habe bekantmachen wollen, selbst Besitzer sind, auch solche neulich in der vermehrten Ausgabe der Feuerleinischen bibliothecae symbolicae suppliret, und dabey mein Vorhaben, davon zu handeln, angezeiget haben.

1) Die bisherige Meinung ist keine andere, als daß „dieser Tractat de potestate et primatu „Papae zuerst von Stolzio und Aurifabro „1553. herausgegeben worden;" wie der sel. D. Jacob Heinrich von Balthasar in einer Schrift, die ich öfters anführen werde, (Vertheidigung zweyer Wörter des Concordienbuchs und großen Catechismi, und Nachricht von den alten Ausgaben ꝛc. Greifsw. 1754. in 4.) es bey allem angewandten Fleiß und Genauigkeit noch so vorgetragen hat. Vom Gegentheil aber wird man nun beym Teutschen sowol als Lateinischen hinlänglich überzeuget werden.

§. II.

§. II.

Ich will zuförderst dasjenige anzeigen, was in Herrn D. Walchs Abhandlung, als der bisherigen vorzüglichsten Schrift, den Gegenstand meiner Untersuchung ausmacht. 1) Pag. 157. §. 8: scripsit (PHILIPPVS) eam (appendicem) docte et eleganter lingua *Germanica*. Und 2) pag. 159. §. 11: Appendicis *duplex versio* exstat: altera *vitiis* inquinata, altera *emendata* et purior: *utriusque auctores incerti*. An statt der erstern Stelle will ich nun setzen: Scripsit eam Philippus lingua *latina*, ex qua germanice eam Smalcaldiae convertit VITVS DIETERICVS. An statt der andern Stelle aber, und dessen, was derselben in Anmerkungen beygefügt ist: *Duplex exemplar latinum* exstat; *unum ipsius* MELANCHTHONIS *et originale*, quod nunc commune est; alterum ex germanica versione translatum, quod cum celebri quodam *vitio*, irreptitio tamen, primae editioni Concordiae insertum erat a SELNECCERO. Ueberdem halte ich dafür, daß noch eine andere teutsche Uebersetzung vom Luc. Geyerberg vorhanden sey, und ich werde daher von zwey teutschen und zwey lateinischen Exemplaren handeln, doch aber in Absicht der Bequemlichkeit des Beweises eine andere

Ordnung dieser vier Exemplare brauchen, als es sonst die genaueste Zeitfolge erfordern würde.

§. III.

Ich mache den Anfang mit dem teutschen Dieterichischen Exemplar, welches bisher für das eigentliche Original gehalten wird. Man findet es in Herm. von der Hardt Braunschweigischen autographis Lutheri et coaetaneorum T. I, (von 1690.) p. 410. unter dem Jahre 1541. angezeigt; und eben dieselbe Ausgabe habe ich hier zu Halle in der Bibliothek des Waisenhauses gefunden, woraus ich es genauer beschreiben will. Der Titel ist: „Von des Bapsts gewalt, welches er sich anmaßet wider die „Gottlichen [2]) Schrifft, vnd der ersten „Kirchen brauch. Item, von der Bischoffen Jurisdiction, Gestellet durch „Herrn Philippum Melanthon [3]), vnd „verdeutschet durch. Vitum Dietherich. „Wittemberg. M. D. XLI.“ In 4to, 5 Bogen, wovon aber D nur aus 2. Blättern besteht, und von E anderthalb Blätter ledig sind. Am Ende steht: „Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Wittemberg, durch Joseph Klug. Anno. „M. D. XLI.“ An statt dieser Ausgabe aber

aber besitzen Herr D. Riederer eine andere gleichförmige in 4. von eben dem Jahr, worin der Ort und Drucker nicht namhaft gemacht worden; womit auch des sel. Carl Christ. Hirsch millenar. I. librorum Sec. 16. dimidii (von 1746.) n. 807. übereinkomt. Man erkennet aus dem Titel des Buchs, daß es eben die Stücke sind, welche im Concordienbuch hinter den Schmalkaldischen Artikeln Lutheri stehen; nur ist nicht angezeigt, daß sie zu Schmalkalden 1537. aufgesetzt und von den Theologis unterschrieben seyn, wie denn auch keine Vorrede hinzugekommen. Es haben auch Hardt und Hirsch diese Anmerkung nicht beygefügt, und mögen es nicht gemerkt haben. Um aber genauer zu erweisen, daß es eben die Schrift und Uebersetzung sey, welche zu Weimar 1553. aus der Schmalkaldischen Urkunde, die von dem Uebersetzer selbst mit unterschrieben ist, den Artikeln Lutheri beygefügt, und nachher mit diesen in die Jenaischen [4]) Werke Lutheri (Th. 6. S. 558.) und ferner in die corpora doctrinae [5]) und ins Concordienbuch gebracht worden, will ich am Ende dieser Abhandlung die hauptsächlichsten Varianten verzeichnen, wodurch sich diese Wittenbergische Ausgabe unterscheidet. Man

kan es als ein Supplement [6]) zu den Varianten des Baumgartischen Concordienbuchs ansehen, nach dessen paginis ich es einrichte. Ich werde auch die Verschiedenheiten der dort ebenfalls nicht verglichenen Weimarischen Ausgabe [7]) beyfügen, damit beiderley Originalausgabe beysammen sey. Und da zu Wittenberg 1575. und 1576. [8]) eine Ausgabe der Schmalkaldischen Artikel in 4. mit dem Schmalkaldischen Bedenken von 1540. [9]) erfolget ist, die von der dortigen Facultät wider die Vorrede der Weimarischen Ausgabe gerichtet worden, so werde ich dieselbe als einen Abdruck der Weimarischen mit vor Augen haben.

2) Das Wort Gottlichen oder göttlichen scheint den pluralem anzuzeigen, weil Schrift nach damaliger Art für Schriften stehen kan.

3) Obgleich dieses den Weimarischen Herausgebern, Stolzio und Aurifabro, wol nicht bekant gewesen, bey denen der im Concordienbuch gebrauchte Titel, (mit den Worten, durch die Gelehrten zusammengezogen,) schon steht, und die sonst diese Ausgabe wol noch stärker gegen ihn applicirt haben möchten, als sie es schon um seiner Unterschriften willen gethan; auch Selnecker bey der Ausgabe des lateinischen Originals (§. 4.) es so wenig als die ersten Herausgeber desselben (§. 5.) gewußt:

wußt: so hat man doch diese Nachricht sonst aus Melanchthons Briefen, da er Cal. Mart. 1537. an Camerarium aus Schmalkalden schreibt: Iussi sumus componere aliquid de Petri seu Pontificis Romani primatu, (et) de potestate et jurisdictione episcoporum: *Haec scripsi mediocriter et exhibui*; (welches in Luth. Th. 16. S. 2460. übersezt worden: „diß „habe ich so in Eil hin verfaßet und über„reichet.") und an Justum Jonam (in Sauberti lib. 5. epp. Mel. p. 5.) Freytags nach Invocavit 1537: Iussi sumus aliquid componere contra potestatem ῥωμαίου ἀρχιερέως. *Id scripsi paulo, quam soleo, asperius*. Außerdem aber hat er auch damals die erste Recusationsschrift gegen das Concilium (oder Apologie der Recusation, wenn man die instrumenta recusationis davon unterscheidet,) verfertiget; und ob sie gleich in seinen operibus und consiliis fehlt, (wo nur die folgende von 1546. vorkomt, die am leztern Orte gar die Jahrzahl 1533. führt, und am unrechten Orte steht,) so ist sie ihm doch seinen Briefen zu Folge zuzuschreiben. An Jonam schreibt er davon lib. 5. p. 70. aus Schmalkalden, Sonnabends nach Reminiscere (ohne Jahrzahl): Fuit delineandum exemplum *epistolae ad Reges*, *de recusatione concilii*, sed in hac erit opus tua opera; cum rediero, ornabis eam, et pinges tuis coloribus. Eben dieses sagt er noch umständlicher p. 76. in einem Briefe vom Sonntag Oculi (auch ohne Jahrzahl), wo es heißt: Materia illa sonum tuum requirit, ut exaudiri ubique

gentium possit. Magnitudo hujus causae non jam argutias tantum disputationum flagitat, sed illam δεινότητα καὶ μεγαλοφωνίαν vere oratoriam. Ad hanc partem harum actionum existimo divinitus tuum ingenium destinatum esse, eoque te ad societatem horum certaminum vocatum esse. (Vielleicht ist hieraus mit zu vermuthen, daß insbesondere das teutsche Exemplar vom Just. Jona ist, so wie bekanter maaßen das eine teutsche Exemplar der andern Schrift von 1546, deren Uebersetzung er ihm in einem Briefe ohne Jahrzahl aufgetragen, der schon p. 52. steht. Ferner schreibt er lib. 4. p. 21. an Veit Dieterich, Freytags nach Ostern 1537: Ego nunc sum occupatus adornanda *editione scripti Smalcaldiani ad Reges*; und p. 20. am 12. April: Nunc eduntur hic exempla *scripti ad Reges*, aliquanto *auctiora*. Es sind diese Causae, quare synodum indictam — — recusarint Principes — — den 5. Mart. 1537. zu Schmalkalden datirt, und die Ausgabe Viteb. 1537. ex officina Georgii Rhau in 4. besteht aus 7. Bl. und etlichen Zeilen auf drittehalb Bogen. Daß sie aber unter dem Scripto ad Reges gemeinet seyn, erhellet sowol aus der Aufschrift des teutschen Exemplars (Luth. P. 16. Hal. p. 2462. und Hirsch. millen. 1. n. 740. auch Baumg. symb. Anh. §. 162.) als auch aus einzelnen Stellen, z. E. rogamus itaque Reges et Principes exterarum nationum u. s. w. Es ist aber von dieser Recusation der obige Brief an Camerarium noch zu vergleichen; welcher lehret, daß seine eigene Meinung, ne *simpliciter*

citer recusaretur synodus, verworfen werden; conf. epist. ad Vit. Diet. lib. 4. p. 16. (15. Mart. 1537.) In Chyträi hist. A. C. sind diese Causae auch übergangen, obgleich die von 1546. dort (in der lateinischen Edition) abgedruckt sind, p. 543. Es könnte also diese Schrift, die sonst beym Lünig im spicil. eccles. abgedruckt ist, um so viel schicklicher bey Gelegenheit eine Beylage zu den Schmalkaldischen Schriften des Concordienbuchs werden. Joh. Heinr. von Seelen hat dieses lateinische Exemplar (das auch beym Hirsch millen. 2. n. 694. vorkomt,) in einem progr. de tribus rarissimis scriptis Smalcaldicis in den stromatibus lutheranis p. 763. 764. bekant gemacht, doch weder Ort und Drucker, noch Jahrzahl und Format oder Größe gemeldet, (auf welche Art sichs auch im Baumgartischen symbolischen Anhange §. 162. Anm. 1. verhält, wo das teutsche Exemplar scheint fürs Original gehalten zu werden). Nach kurzer Erzehlung des Inhalts aber schreibt er: Dignum est hoc scriptum, quod legant, neque legant solum, sed expendant quoque omnes, qui illibatae religionis curam parvi aestimant, neque considerant, quantum in ea momenti sit positum. Bey dieser Schrift will ich noch einer andern Schmalkaldis. Schrift Melanchthons gedenken, die von gleicher Art ist und ans Ende des Jahrs 35. gehöret. Lib. 5. epp. p. 63. sq. schreibt er an Jonam am 1. Januar. (ohne Jahrzahl): Reversus ex *Schmalcaldensi conventu* inveni domi fasciculum literarum tua-

rum — — De actis ejus conventus coram loquemur. Ego ex eo tantum cruciatus fui, ut adornarem *responsionem ad Nuncium Pontificium de concilio.* Daß der Brief vom Jahr 36. seyn müsse, erhellet aus dem Schluß: Anglicarum disputationum causa, cum vos reliqui istic sitis, non putavi properandum esse (wie für probandum zu lesen ist); womit der Brief an Camerarium von 9. Cal. Jan. 36. zu vergleichen ist: Has litteras dedi nuncio urbis Eslingiacae in *conventu Smalcaldiensi.* Man findet diese Schmalkaldische Schrift in Luth. Th. 16. n. 1223. p. 2310. unter der Aufschrift: „der „protestirenden Stände gemeinschaftli„che Antwort, auf dem Convent zu Schmal„kalden an Vergerium zugefertiget;" und man kan nun den eigentlichen Verfasser hinzusetzen. Beym Salig ist davon Th. 1. S. 419. und Th. 2. S. 1154. gar nicht erwehnt. Zu der Walchischen Anzeige der vorigen Abdrücke aber kan ich noch beyfügen, daß sie unter dem Titel einer „Antwort, deren sich der Churfürst zu „Sachsen und die andern Fürsten, Stände „und Städte auf einem Tage zu Schmalkalden „daselbst in gemeldtem Jahr (1535.) gehal„ten, auf des Nuncii Petri Pauli Vergerii „Antragen, voreiniget, und ihm auf den „Abschied den der Churfürst zu Sachsen etc. „mit ihm zu Prage genommen, schriftlich zu„geschickt ist worden," schon 1537. zu Wittenb. in 4. durch Ge. Rhaw bey dem „warhaf„tigen Unterricht etzlicher Handlungen, die „sich — — Concilii halben — — auf nehist,

„be-

„berürter Stände zu Smalkalden gehaltenem „Tage zugetragen haben,“ unter andern angehängten ältern Stücken gedruckt ist.

4) Sie ist auch in den 12ten Theil der Wittenbergischen Samlung (1559.) gekommen, nachdem die Artikel selbst schon Th. 4. (1550.) gedruckt gewesen. Der Jenaische 6te Theil, worin beides steht, ist 1557. zuerst gedruckt, wie D. Balthasar meldet, der auch l. c. p. 28. bemerkt, daß Pfaff de originibus juris eccles. diese Schrift unrichtig Luthero beylege. Im Wittenb. 12ten Theil Lutheri aber hat man es offenbar aus dem Jenaischen 6ten Theil genommen, weil die Ueberschrift und Randnoten übereinkommen, auch eben so unrichtig im Titel steht: „durch die Gelehrten Anno 37. zu„sammengezogen — —, und in Druck ge„geben Anno 1538;“ welches 1553. heißen sollte, wie man zu Jena ohne Zweifel diese Jahrzahl (oder gar den Abdruck 1555. coll. Not. 6.) gemeinet hat, da es auf solche Art und mit den angehängten Unterschriften nicht eher geschehen ist. Man findet diese Unrichtigkeit hernach auch im Preußischen und Göttingischen corpore doctrinae, und nach Baumg. Conc. p. 587. auch im corpore Iulio.

5) Wenigstens kann ichs von einigen mit Gewißheit behaupten. Im Meißnischen oder Philippischen 1560. fehlen die Schm. Art. selbst, und es hat mit zur Bestreitung desselben geholfen, nachdem man sie als ein Symbolum gegen versteckte Sacramentirer urgiret, auch es zu Weimar nicht gut heißen wollen, daß

daß man neue Confeßionen fürs Tridentinische Concilium gemacht. Im Churbrandenburgischen aber 1572. fehlen sie auch. Hingegen enthält das Stadt-Braunschweigische 1563. diese Artikel zuerst und mit ihrem Anhang, wie aus dem vollständigen Titel derselben im Baumgartischen symb. Anhang §. 153. erhellet; es sind auch die Varianten dieses Abdrucks im Baumg. Concordienbuch zu finden. Vom Pommerischen (Th. 2. 1564.) negiret es D. Balthasar p. 11, daß dort der Anhang beygefügt sey; es wäre auch sonst schon deswegen nicht zu vermuthen, weil der Abdruck oder die platteutsche Uebersetzung aus der Ausgabe von 1538. gemacht worden. (Baumg. §. 152. Feuerl. ed. 2. n. 14.) Vom Preußischen 1567. hat D. Baumgarten nicht gemeldet, daß dieser Anhang beygefügt sey; ich kan es aber hier suppliren (s. Not. 4).) und werde es am Ende der Abhandlung durch die Varianten erweisen; es wäre auch schon daraus zu vermuthen, weil Mörlin und Chemnitius die Besorgung gehabt, von denen das Braunschweigische herrührte. Im Göttingischen (oder bey der dortigen Kirchenordnung) 1568. ist beiderley Schmalkaldische Schrift mit Ueberschriften, Randnoten und angehängten Nachrichten augenscheinlich aus der Jenaischen Samlung der Werke Lutheri genommen, wie daher auch vor den Artikeln selbst steht: Annus Christi M. D. XXXVIII; wofür es sonst 37. heißen sollte. Aus dem Thüringischen Corpore 1570. hat der sel. Baumgarten diesen Anhang

hang der Schm. Art auch nicht gemeldet; indeßen ist er dort nicht nur wegen der Weimarischen Ausgabe von 1553. und der Jenaischen von 1555. (und 1557. in den opp. Luth.) zu erwarten, sondern es stehen auch die Varianten daraus im Baumg. Concordienbuch. Beym Julischen oder Wolfenbüttelischen 1576. verhält sichs eben so. Im Wilhelminischen oder Lüneburgischen muß ich wegen der Gleichförmigkeit mit dem Julischen diese Schrift auch erwarten. Vom Heßischen 1626. hat es Feuerlein (in der biblioth. symb.) so wenig als von den übrigen gemeldet; indeßen ist wol schon der späten Jahre wegen nicht daran zu zweifeln. Vom Nürnbergischen 1646. 1721. hat er sowol als Baumgarten nur gemeldet, daß die Artikel aus der Jenaischen Edition von 1559. in 8. genommen seyn. Wenn das von der Ausgabe zu verstehen wäre, die ich in Händen habe, (Jena 1559. durch Christ. Rödingers Erben in 8.), so würde der Anhang fehlen. Denn diese ist ein Abdruck der Wittenbergischen Ausgabe von 1543. (Hauptartickel des christlichen Glaubens rc.) welche im Baumg. Concordienbuch verglichen ist, auch zu Wittenberg 1544. (teste Balthasare p. 11. et ut videtur, Feuerlino, P. 2. p. 28. n. 331, wo sie unter Lutheri Glaubensartickeln gemeint seyn muß,) imgleichen 1545. und 48. (teste Feuerlino,) ferner 1554. (teste Fabricio in centifol. Luth. P. 1. p. 308, ob er sie gleich nicht bey den Schmalkaldischen Artikeln, sondern unter theologia dogmatica ex Lutheri scriptis

scriptis anbringt, auch nicht hinzusetzt, daß es die Schm. Art. seyn,) auch 1557. (teste S. Ven. D. D. Riederer) und selbst 1559. (teste Fabricio l. c. P. 2. p. 657.) abgedruckt worden, und dem gleichförmigen lateinischen Titel zu Folge (Not. 10.) wol schon 1542. oder noch früher (obgleich vielleicht ohne die beygefügten übrigen Schriften) gedruckt gewesen. Von dieser Samlung von 4. Schriften Lutheri, (die in Absicht der zweyten, des Glaubensbekentnißes Lutheri, im Baumg. symb. Anhang. §. 152. vorkomt, und in welcher die dritte, von rechter und falscher Kirchen, eigentlich ein Stück der Schrift wider Hans Worst von 1541. (nemlich §. 18 - 89.) ist, das nachher in die Wittenbergischen Tomos aufgenommen worden, und 1558. in Amsdorfs oder Rorarii Vorgeben von Zerstümmelung der Schriften Lutheri einen Einfluß gehabt, wie es aus Saligs Th. 3. S. 382. zu ersehen, doch aber ohne jene Anmerkung dort nicht recht verständlich ist,) unterscheidet sich die angezeigte Jenaische Ausgabe von 1559. bloß durch die angehängte Antwort Churf. Johann Friedrichs aufs Interim, (die noch mit einer Verurtheilung der Adiaphoristen aus Weish. 5. begleitet worden). Aber nach Catal. Baumg. P. I. p. 616. n. 1053. sind die Schmalkaldischen Artikel zu Jena 1559. in 8. auch unter der Aufschrift, Artickel christlicher Lehre rc. gedruckt, und das muß diesem Titel nach ein Abdruck der dortigen Ausgabe von 1555. in 4. (Feuerl. n. 890.

oder

oder ed. 1. n. 715.) seyn, welcher der Anhang beygefügt gewesen. Vermuthlich hat auch der sel. Baumgarten das Beyseyn des Anhangs in den Nürnbergischen Normalbüchern durch die Anführung des 153. §. anzeigen wollen, wo keine Jenaische Ausgabe von 1559. gemeldet ist, wol aber die Vorrede der vom Joh. Stolz 1554. auf Befehl der drey Herzoge zu Sachsen besorgten Ausgabe, und der vollständige Titel der Schm. Art. im Braunschweigis. corpore, der mit der Jenaischen Ausgabe von 1555. völlig übereinkomt, die auch nach Feuerleins Nachricht die Stolzische Vorrede von 1554. hat. Es wird also dieser Anhang außer dem Pommerischen Corpore wol in keinem andern weggeblieben seyn.

6) Zu gleichem Zweck will ich hier die Zusätze verzeichnen, welche Lutherus 1538 in seinen Artikeln gemacht, wie sie in der Weimarischen Ausgabe 1553. durch einen asteriscum bezeichnet worden. 1.) Pag. 546-550. der Titel und die Vorrede. 2.) Pag. 553. sq. §. Man laße. 3.) Pag. 554. lin. 24. 25. böser oder frommer. 4.) Pag. 555. sq. §. die Papisten. 5.) Pag. 557. lin. 14-16. Und man laße — — bleiben. 6.) Ibid. lin. 18-21. von — — wäre. 7.) Pag. 558. §. Und wiewol. 8.) Pag. 567. lin. 29-32. Also — Sünden. 9.) Pag. 574. sq. §. Wiederum. §. Darum. 10.) Pag. 578-580. §. Und ꝛc. bis VIIII. D. Balthasar giebt p. 10. ein gleiches Verzeichniß aus Salthenii disp. de Art. Schm., worin aber die achte Stelle fehlet.

Bey der Göttingis. Kirchenordnung, Frankf. am M. 1568. 4., ist bloß die letzte Stelle bezeichnet; und bey Reineccio auch nur die 4te und 10te, und jene nur beym Anfang, nicht am Ende. Seine Anmerkung davon p. 484. lehret, daß ers aus der Ausgabe von 1555. genommen. In der Baumgartischen Anmerkung davon p. 578. n. 41. muß subscribirten Handschrift gesezt werden, für erſten Ausgabe, wie aus p. 611. n. 51. erhellet, (wo Braunschw. für Brandenb. zu setzen ist). Daß die Bezeichnung im Braunschw. und Thüringischen corpore doctr. und in den Altenburgischen Werken Lutheri auch stehe, und ebenfalls unvollständig sey, bemerket D. Balthasar, (wie es auch von beiden erstern aus Baumg. l. c. erhellet). Er meldet aber auch, daß Seckendorf an mehr als 60. Orten eine Verschiedenheit des Manuscripts gefunden habe, hist. Luth. lib. 3. p. 197; und dieser redet ausdrücklich l. c. vom exemplo manu Spalatini descripto et a Theologis subscripto. In der Weimarischen Ausgabe ist ein einziges mal ein anderes Zeichen gesezt, wodurch die Zusätze des Manuscripts haben bezeichnet werden sollen. Pag. 563. lin. 28 - 30. der gantz — — verhören. Weil aber solches im Drucke nie gefehlet, mag es eher ebenfalls ein Zusatz der erstern Ausgabe seyn, wie es auch eigentlich am unrechten Orte steht. Das Zeichen also, welches eine Kugel ist, mag an statt jenes asterisci stehen; und weil die Jenaischen Editores der Werke Lutheri nirgends gefun-

gefunden, (wie dort am Ende angezeigt, auch zu Göttingen daraus mit abgedruckt ist, und D. Balthasar p. 11. es auch im Thüringischen corpore bemerkt hat,) so mag es in der Jenaischen Ausgabe 1555. schon getilget seyn. Wenn also in den Zusätzen der Baumgartischen Erläuterungen §. 71. p. 201. gesagt wird, daß die Jenaische Ausgabe von 1555. (welche dort an statt der ersten Stoltzischen oder Weimarischen von 1553. gemeldet worden,) „einige „Verschiedenheit von den erstern Ausgaben „habe, weil Lutherus bey seiner Ausgabe die „Schrift an einigen Stellen geändert;" so hat man vielmehr Lutheri Aenderungen behalten, und bloß seine Zusätze mit einem Zeichen bemerkt. Jedoch könte es ein Zusatz des Manuscripts oder Archivexemplars seyn, daß der Artikel von der Buße (Baumg. p. 566.) in der Weimarischen Ausgabe anfängt, Solch Ampt des Gesetzes, welches beym Baumgarten auch aus der Braunschweigischen bemerkt ist, (folglich 1554. behalten seyn muß,) und zugleich aus der Form. Conc. Art. 5. angeführt wird. Es steht dieser Zusatz auch Wittenb. 1576. (welches den Abdruck der Weimarischen Ausgabe bestätigt); er fehlet aber bey der Göttingischen Kirchenordnung, und daher auch vorher in Lutheri Jenaischen operibus, (wie er auch in der Walchischen Ausgabe Th. 16. fehlt); und wenn er im Thüringischen und Julischen corpore fehlet, (weil er daraus nicht angemerkt ist,) so wird es wol eben diese Veranlassung haben. D. Balthasar hat

ihn aus keinem seiner Exemplare des Dresdnischen Concordienbuchs von 1579 = 81. bemerkt. In dem Jenaischen Abdruck der Hauptartickel rc. 1559. steht er auch nicht, weil er ohne Zuziehung der Stoltzischen Ausgaben nach den vorigen Wittenbergischen Ausgaben gemacht ist. Im Preußischen Corpore aber steht er, weil man vermuthlich das Braunschweigische mit genuzt hat (Not. 5.), wenn gleich sonst der Titel (worin beym Baumgarten §. 154 das Wort Die auszustreichen ist) den Abdruck aus den Jenaischen Werken Lutheri verräth. Woher fehlt es aber im Concordienbuch? und woraus hat man dort den Abdruck gemacht? (Das lateinische Conc. Buch hat schon 1580: Hoc officium *legis*; und eben so hat es Selnecker 1582, obgleich gegen über im Teutschen nur Solch Ampt steht. Pezelius in den objectionibus et responsionibus ex scriptis Melanchth. P. 4. p. 126. übersetzet aus dem Teutschen: Hoc officium *seu hunc usum legis* retinet et *urget etiam* novum testamentum; an statt daß es sonst heißt: Hoc officium legis *retinetur in* novo testamento, et in eo *exercetur*. Er hat aber den Zusatz wol aus dem vorhergehenden Artikel wiederholet, wo er das vornehmste Amt oder Kraft des Gesetzes durch praecipuum officium seu *usus* legis übersetzet.) In die Beantwortung der Frage vom teutschen Concordienbuch hat folgende Anmerkung D. Balthasars p. 44. viel Einfluß: „Pag. 495. (Reinecc.) lin. 22. sollten nur die „Worte: Wie zu Augspurg, im Parenthesi

„stehen,

„stehen, wie die alten Edit. von 1538. 1544.“ (auch Jen. 1559.) „die Jenischen und Wit„tenbergischen Tomi; die Corpora doctrinae; „Pomeran.; Thuringicum, Iulium; Wilhel„minum und Prussicum; haben. Indessen „kommet Reineccius mit denen alten Ausgaben „der Concordiae,“ (die sich also hier von allen vorher genanten Abdrücken unterscheiden,) „mit der Braunschweigischen Ordnung, „und vielleicht mit Stoltzii und Aurifabri Edi„tion“ (welches 1553. nicht zutrift) „überein. „Die Edition von 1575.“ (und 1576. sowol als 1553.) „hat gar alle Worte: wie zu „Augsburg — verhören, im Parenthesi.“ Uebrigens kan ich hier zu Baumg. S. 585. n. 70. noch um so viel füglicher etwas hinzusetzen, weil Melanchthons Unterschrift mit dem Anhang in großer Verbindung steht. Was Baumgarten hieraus in den Erläuterungen §. 88. eine harte Erinnerung des Thüringischen Corporis nennet, rührt aus der Weimarischen Ausgabe her, (wie man sie um der Editorum willen, ja auch selbst in Absicht des daran theilnehmenden Hofes, so nennen kan, ob sie gleich keinen Drucksort aufweiset; und wenn sichs mit der zweyten Stoltzischen von 1554. auch so verhält, und sie von der Jenaischen von 1555. verschieden ist, so meyne ich jetzt die erste). Es ist auch hernach in die Jenaischen und Altenburgischen Werke Lutheri, wie auch in den Abdruck bey der Göttingischen Kirchenordnung gekommen. Wenn aber der sel. Baumgarten von dieser Erin-

nerung behauptet, sie „bestreite zur Unge„bühr die Apologie sowol als Confeßion selbst „S. 44, ohne einen andern Beweis zu ge„brauchen, als daß die Bedingung nicht er„füllet, sondern das Gegentheil erfolget „sey ꝛc.“ so beziehet sichs eigentlich auf die confuse und verdorbene Art des Abdrucks dieser Note, welche im Baumgartischen Concordienbuch aus dem Thüringischen Corpore genommen ist, wo zwey Zeilen des ersten Drucks zwischen dem doppelt gebrauchten Worte Primat weggefallen (lin. 5.), und hernach der Zusammenhang durch ein unächtes Verbum (laßen, lin. 8.) restituirt ist. Von der ersten Abfaßung der Note, wie sie noch im Göttingischen Abdruck steht, auch in Reineccii Concordienbuch als nonneminis nota in antiquis editionibus adjecta angebracht ist, kan man gar nicht sagen, daß sie die Unterschrift selbst bestreite, ob es gleich der nachmalige Verbesserer des Druckfehlers so genommen und eine entsetzliche Mißdeutung hineingetragen hat. Vielmehr hat es von der ursprünglichen Abfaßung seine Richtigkeit, was J. H. von Seelen (strom. Luth. p. 705.) davon sagt: nimiam erga Pontificios lenitatem, quam prodidit (oder prodiderit) *post Articulorum Smalcaldicorum approbationem*, castigat. Da aber auch die Beurtheilungen des Melanchthonischen Zusatzes selbst sehr verschieden gewesen, und insbesondere Heumann im Heßischen Hebopfer ihn eben so vortheilhaft erkläret, als andere ihn für eine Schwachheit ansehen, quod *humani*

humani quid passus sit, dignus tamen, postquam *errorem* egregie *correxerit*, qui excusetur,) auch Aepinus seine anfängliche Unterschrift, worin er ihm darin beygetreten, noch zu Schmalkalden getilget, und sich auf andere Art unterschrieben hat; so glaube ich sein eigenes Urtheil beyfügen zu können, wie er es über die Not. 3. gemeldete ganz parallele Sache (von Einräumung des Rechts zur Convocation des Concilii) giebt. Epist. ad Camerarium ex Smalc. 1. Mart. 37: Vidi, aliquid esse *periculi* in mea sententia, etiamsi erat *honestior*. Mehrers werde ich Not. 22. beybringen. Beyläufig merke ich noch an, daß nach der Original-Edition der Unterschriften das Wort zugelaßen in zuzulaßen zu verändern ist, obgleich jenes schon 1554. mag eingeschlichen seyn, auch im Lateinischen ausgedruckt ist. Zu diesen Unterschriften und den darüber gegebenen Anmerkungen verdienet auch noch einiges aus der Süßischen Abhandlung von 1739. (Not. 7.) beygebracht zu werden. Die acht ersten Unterschriften der Artikeln Lutheri sind nach Spalatini Zeugniß zu Wittenberg auf einer in Weihnachten 1536., welches er zugleich nach damaliger Art den Anfang des Jahrs 37. nennet, (den Hr. Süße wol unrichtig auf den ersten Advent setzt,) auf churfürstlichen Befehl gehaltenen Zusammenkunft geschehen, und Seckendorf giebt den 3. Jan. als den Tag der Uebersendung an, woraus Hr. Süße diesen zum Tage der Subscription macht. Die neunte von

Didymo, der S. 609. fehlt, also nicht zu Schmalkalden gewesen, und von Spalatino bey jener Versamlung auch nicht gemeldet wird, ist wahrscheinlich gleich nach der Uebersendung an den Churfürsten zu Torgau geschehen. Wenn aber nach Seckendorfs Bericht dessen Diaconus Mich. Schultze mit unterschrieben, so muß es ein Versehen seyn, daß er im Abdruck fehlt; der also nicht mit Hrn. Süße entgegenzusetzen wäre. Die 21ste vom Adamo a Fulda ist vermuthlich eben so, wie beym Anhang, durch Corvinum geschehen, und dieses scheint in der Originalausgabe durch die Klammer ausgedruckt zu seyn, durch welche der Beysatz concionatores Hessiaci mit beiden Namen verbunden wird. Hieraus ist nicht nur das Wort *Hessaici*, das immer nachgedruckt wird, sondern auch die Süßische Anmerkung p. 32. k. zu corrigiren, wo er vermuthet, daß Reineccius durchs Gegentheil den ältern und accuraten Editionen folge, und meinet, daß er durch diesen Umstand (die Klammer wegzulassen,) der Sache ein mehreres Licht gebe. Bey der 24sten vom Melander scheint die kleine Leipziger-Ausgabe (1669. und 1719.) in dem Comma bey subscribo etwas zu suchen; es fehlt aber noch 1584. und eben so 1553., und es kan gar wohl seyn, daß sie eigentlich nicht hieher gehöre, weil Spalatinus meldet, daß zu Schmalkalden alle unterschrieben hätten, ausgenommen Hessen, Würtemberg und Straßburg. Da Hr. Süße das erste nur von Fontano verstanden

standen, so könte Melander noch wohl beygefügt werden; und von der Baumgartischen Reflexion §. 88., daß einige theils wegen späterer Ankunft, theils aus Beysorge, von der Wittenbergischen Concordie abzugehen und die Vereinigung mit den Schweizern zu hindern, nicht unterschrieben, ist das erstere auch bey den übrigen deswegen nicht applicabel, weil Bucerus, Blaurerus und Wolfart schon vor dem 24. Febr. (an welchem nach dem Bericht der hist. A. C. die Confeßion unterschrieben worden,) zu Schmalkalden in der Stadtkirche geprediget haben, (wie aus Jo. Seb. Wigandi Verzeichniß beym Süße p. 52. erhellet,) und der Churfürst erst beym Besuch Lutheri, nachdem Blaurerus die Confeßion zuletzt unterschrieben, (welches, nach Spalatini Bericht an den Churfürsten beym Salthenio, den 26. Febr. geschehen,) gefragt hat, num omnes *subscriberent* (also noch damals) articulis a Luthero conceptis, Melanchthon aber darauf nur geantwortet, quod omnes subscripsissent Augustanae confessioni et articulo de concordia in re sacramentaria, etiam Blaurerus, (wie Myconius nach Joh Rosini Bericht gemeldet hat,) wodurch wenigstens wegfällt, was in der apol. conc. und deren P. 4. oder hist. A. C. p. 317. steht (und vom Hrn. Süße p. 54. wider den Augenschein auf die anfängliche Wittenbergische Subscription, die dort nirgends distinguirt oder gemeldet wird, gezogen worden): Smalc. Art. a Theologis, *qui ibi praesto fuerunt*, ut et ab

 ipso

ipso Luthero, *ante Buceri adventum* subscriptae sunt; indem Bucerus schon den 13. Febr. dort geprediget hat, und nach p. 314. der Convent erst am 15. Febr. angegangen. Die 33ste Unterschrift, vom Myconio, sezt Hr. D. Walch im brev. symb. p. 155. mit nach Schmalkalden, und Joh. Rosinus de vita Ioh. Frid. schreibt freylich bey der umständlichen Erzehlung des Gesprächs des Churfürsten und Lutheri: haec M. Frid. Myconius, qui conventui isti interfuit, consignavit. Indessen mag ers eben aus dieser Unterschrift geschlossen haben, und Melanchthon hat ihn weder Camerario unter den gegenwärtig gewesenen, noch auch Ionae (lib. 5. epp. p. 104.) unter denen, die mit Luthero nach Gotha abgereiset, namhaft gemacht. Da er auch auf dem Verzeichniß fehlt, das D. Münden aus dem Frankfurtischen Archiv bekant gemacht, so meinet Süße, daß seine Unterschrift zu Gotha selbst geschehen, als Lutherus (der am 26. Febr. abgereiset seyn soll) bey ihm 8. Tage krank gelegen. Wenn er aber vermuthet, daß Melanchthon, als der vornehmste Theologus nach Luthero, die Originalien der Subscriptionen bey sich gehabt, als er über Gotha gereiset und Lutherum über Altenburg begleitet habe; so wäre solches eher von Spalatino zu glauben, der das subscribirte Exemplar der Artikeln geschrieben und dem Churfürsten anfänglich überbracht, auch mit Luthero nach Gotha gereiset ist. Es steht auch in der hist. A. C. p. 325. (edit. lat.) ein Brief vom Melanchthon, den

er

er noch den 15. Mart. aus Schmalkalden im Namen des Churfürsten an die Schweizer geschrieben; und obgleich das Datum unrichtig seyn muß, weil er an eben dem Tage an Vit. Dietrich schreibt, daß er den 14. Merz mit Luthero nach Wittenberg zurückgekommen, so wäre doch wol am wahrscheinlichsten, daß der Churfürst die subscribirten Schriften bey sich behalten, zumal da sie 1553. aus dem Archiv publicirt sind, und noch darin aufbehalten werden. Uebrigens ist Myconii Abwesenheit zu Schmalkalden aus einem Brief Melanchthons zu bestätigen, den er an ihn aus Schmalkalden nach geendigtem Convent geschrieben, in Snegassii Samlung n. 34.; weil er darin schreibt: Bucerum tibi commendo; *qui eum hic audiverunt*, praebent ei testimonium integritatis. Die 34ste Unterschrift vom Joh. Lang, und die lezte vom Mechler, sind nach dem Seckendorf auch nicht zu Schmalkalden, sondern vermuthlich zu Weimar geschehen, weil sie als Erfurter nicht auf dem Convent seyn können; und dadurch fällt das weg, was Baumgarten §. 90. aus Langens zeitigern Abreise herleitet; vielmehr muß ihnen die andere Samlung von Unterschriften nicht communicirt seyn. Wenn aber der Herzog zu Weimar in der Protestation zu Naumburg 1561. urgirt hat, daß zu Schmalkalden von 48. Personen unterschrieben worden, so schränken sich die Schmalkaldischen Unterschriften der Artikeln Lutheri, von denen sie diesen Namen bekommen haben, eigentlich auf 22. bis 23. ein. Uebrigens hat

Hr. Süße aus Brentii und Melandri Unterschrift sowol als Melanchthons obigen Antwort mit Recht hergeleitet, daß damals die Wittenbergische Concordie eben solche Unterschriften bekommen habe, wovon das Original im Heßischen Archiv seyn möge. Melanchthon schreibt davon an Camerarium: Principes diserte testati sunt, se formulam concordiae conservaturos esse; von Unterschreibungen aber meldet er nur Jonä, daß die Confeßion und Apologie explorato consensu von allen unterschrieben und damit der Convent geendigt worden. Endlich will ich zu Baumg. S. 560. n. 80. und Erl. §. 76. Anm. 1. noch dieses hinzusetzen: Reineccius rüget es, daß einige hodierni, ut facilius, quod quaerunt, inveniant, vorgäben, es sey Offenb. 10. für 12 oder 13. citirt, und davon führt er Spenern an. Dieses scheint auch die Ursach zu seyn, warum Baumgarten die ersten Editiones von c. 12. anführt. Aber hätte Reineccius nicht pag. 507. (Baumgarten S. 572.) bemerken sollen, daß die ersten lateinischen Ausgaben des Concordienbuchs (1580. und 1584.) diese Stelle Offenb. 10. an statt Matth. 3. von dem feurigen Engel Johannes citiren? Es war 1580. gar igneus angelus *Iohannis* für Iohannes gedruckt, und es ist wenigstens möglich, daß man dieses hernach mit jenem verwechselt hat, obgleich Spener mehr die Worte selbst, (wie er sie verstanden,) als die Art der Citation gemeint hat, wenn er in der Schrift von der Freyheit der Gläubigen vom Ansehen der Menschen in Glaubenssachen

p. 81

p. 81. D. Mayern befrägt, „ob er den Engel, der wie ein Löwe brüllet, Offenb. „Joh. 10, 1. 3. von dem Papst verstehe? wie „in den Schm. Art. angeführt werde f. 140. b.“ (der Dresdn. Ausgabe des Concordienbuchs) „da doch unsere Lehrer insgemein Christum „durch solchen Engel verstånden.“ Wäre aber jene Selneckerische Citation avthentisch und Luthero anzurechnen, so ließe sie sich selbst zur Ablehnung der andern gebrauchen.

7) Cyprian meldet in seinem Catalogo p. 359. (edit. an. 1733.) ein Exemplar von 1552, dessen eigentlichen Titel er nicht anzeigt, indem er einen selbstgemachten Titel oder eine Beschreibung dafür substituiret. Er muß aber diese Jahrzahl aus der Vorrede genommen haben, welche unrichtig in 1552. datirt ist, weil sie am Sonntag Låtare schon von der (im Majo erst erfolgten) Erledigung und geschehenen Rückkunft des gefangenen Churfürsten und von dem (am 17. Oct. erfolgten) Tode Osiandri redet. Indessen mag er ein solches Exemplar gehabt haben, wo das Jahr 1553. nicht auf dem Titel steht, wie es auch nach catal. Weinisii n. 2056. und catal. Christ. Weissii n. 7374. und 3823. dergleichen Exemplare dieser Ausgabe zu geben scheint. Die Ausgabe von 1554, welche Feuerlein für eine Verwechselung mit der Jenaischen von 1555. mit Stolzii Vorrede von 1554. (26. Sept.) gehalten, melden Balthasar und von Seelen (strom. Luth. p. 705. wo die von 53. umständlich beschrieben

worden)

worden) aus Seckendorfs Nachricht (hist. Luth. lib. 3. p. 197.); der erstere setzt auch den Joh. Fried. Mayer hinzu. In Süßens Probe einer etwas genauer untersuchten Historie der Schmalk. Artikel (oder Untersuchung der dreyfachen Zeitfolge ihrer Unterschriften) steht p. 67. „Stolzens Edition der Schmalcaldis. Artikel vom Jahr 1554. und andere „neuere setzen Schlahinhauffen" (für Schlaginhauffen, welche leztere Schreibart Reineccius hat, die sonst auch in Melanchth. ep. ad Iust. Ionam, lib. 5. p. 105. steht). Ich kann hinzusetzen, daß Stoltzii und Aurifabri Edition 1553. Schlachinhauffen setzt, also Schlah. ein Druckfehler für Schlach. ist, conf. Not. 18. Jenes aber wäre einiger Beweis, daß die Ausgabe von 1554. existire, weil Seckendorf zwar auch p. 153. das h für g oder ch gebraucht, doch aber diese Ausgabe nicht davon anführt, also Süßens Nachricht nicht aus ihm genommen ist. Indeßen bleibt es möglich, daß beide das Jahr aus der Vorrede bestimmet haben, und daß einerley Abdruck mit und ohne die Zahl 55. vorhanden ist. Vielleicht ließe sich aber aus der Verschiedenheit des Abdrucks im Braunschw. corpore und den Jenaischen operibus Lutheri (z. E. bey der verschiedenen Zehlung der Beweise p. 592. Baumg.) etwas herleiten, conf. Not. 6. Ich muß noch beyfügen, daß Seckendorf p. 197. sagt, Lutherus habe die Schm. Art. 1543. auf Befehl des Churfürsten aufs neue herausgegeben. Weil er es aber ohne Beweis und

ohne

ohne alle weitere Umstände meldet; auch die Ausgabe von 1543. (die mit lauter verkürzten Schriften Lutheri begleitet ist, so daß in der letzten die bloßen Symbola ohne die Erklärung abgedruckt worden, conf. Not. 5.) nicht einmal eine Spur des Antheils Lutheri enthält, (conf. Not. 12.), wozu die Unterschrift des Titelblats Mar. Luth. nicht hinreicht (conf. Not. 10.); so mag es aus eben der Quelle geflossen seyn, aus welcher in Grublichs annalibus unter 1543. steht: „Die von Luthero „gestellten, und von Melanchthone mit „der Ausführung von des Pabsts Gewalt „und Vorrecht vermehrten Schmalc. Art. „werden zum andern mal auf öffentlichen Befehl gedruckt, und nach diesem „Abdruck den Glaubensbüchern zugestellet." Nemlich es muß die Ausgabe von 1553. gemeinet seyn, wozu die Weimarischen Hofprediger Befehl gehabt, und in welcher der Anhang zuerst hinzugekommen (wie daher auch auf dem Titel steht: zuvor also nie außgangen).

8) Die leztere Ausgabe habe ich in Händen, und sie muß ein bloßer Abdruck der erstern seyn, von welcher Hr. D. Walch im brev. symb. p. 158. sagt: Praeter alias commemorari decet ex antiquioribus Vitembergensem ann. 1575; und Cyprian im Catal. p. 308, sie sey „von „denen neuen, an statt der cryptocalvinischen „Theologen nach Wittenberg verordneten „Professoribus theologiae publicirt, mit einer „Vorrede, darinnen Philippi Lehre annoch

„sehr

„sehr erhoben, und die Flacianer greulich ge„scholten werden." Cyprian meldet zugleich „Wigandi Erinnerung wider diese Vorrede „der Wittenberger, darin erwiesen wird, daß „Philippus in vielen Stücken von Lutheri „Lehre abgewichen. 1575. in 4." Nach Selnecceri handschriftlichem Bericht (in meinen hist. Unters. §. 28. Not. 150.) ist diese Vorrede zu Torgau 1576. in Beyseyn des Verfaßers (welches also Paul. Crellius gewesen,) verworfen worden. Fast möchte man auch aus Jac. Andreä den 13. Febr. 1578. an Churfürst Augustum erstatteten Antwort auf die Heßische Censur der Form. Conc. (in *Hutteri* Conc. conc. cap. 18.) vermuthen, daß entweder eine entgegengesezte neue Edition der Schmalkaldischen Artikel darauf erfolget sey, wie von 1579. eine lateinische Wittenbergische bekant ist, oder daß wenigstens eine neue Vorrede gemacht worden. Er schreibt: „Wie es mit dem corpore doctrinae Me„lanchth. beschaffen, wissen E. Ch. G. zum „besten, nemlich, daß man sich unterstan„den, durch daßelbige in E. Ch. G. Lan„den D. Luthers Schriften und Lehr, son„derlichen vom H. Abendmahl, und der Göttli„chen Majestät unsers Herrn Christi, unter„zudrucken. Inmaßen solches aus E. Ch. „G. Befehl in der gedruckten Vorrede „für die Schmalkaldischen Artickul ge„meldet, und der neue Wittenbergische Cate„chismus, aus diesem Corpore Doctrinae ge„stellt, ausweiset." Wenn dieses auf jene

anti-

antiflacianische und auf Vertheidigung des Philippischen corporis doctr. („darauf wir mit „Eid und Pflichten verwandt und zugethan „seyn") gerichtete Vorrede gehen sollte, so müste es sich bloß darauf beziehen, daß Bl. 3. zur Vertheidigung des Churfürsten und der vornehmsten Lehrer beyläufig erwehnt wird, daß 1574. die „heimlich schleichende und durch etlich „wenig privat Personen unversehens eingescho„bene und wunderlicher Weise versteckte und „verdeckte Sacramentsschwermerey wieder „ausgestöbert, ja ehe das Feuer gar ange„gangen und durch GOttes Gericht offenbar „worden, gedämpft und gelöschet sey."

9) Dieses „Bedenken auf den Tag zu Schmal„kalden, der Anno 1540. den ersten Martii „gehalten worden, von den Theologen, so zu „solcher Zeit daselbst gewesen, gefaßet und „unterschrieben," ist von Luthero, Jona, Bugenhagen, Creutziger, Melanchthon, Miconio, Amsdorf, Sarcerio, Amsterdamo, Scheubel, Tardo, Bucero, Corvino, und Kymeo unterzeichnet. Die fünf erstern haben es als Verfaßer und zu Wittenberg vor dem Convent unterschrieben, die übrigen sind zu Schmalkalden beygetretten, wie davon Melanchthon an Lutherum im Mart. 1540. (wie in Pezelii consil. Mel. P. I. p. 369. steht), und ganz gleichlautend an Camerarium (der diese acta conventus erst nach einem Briefe vom 24. Nov. 1540. anbringet, die aber schon am 16. April aus Erfurt abgesandt worden,) geschrieben:

Hor-

Hortatus est Lundensis nostros Principes, ut et ipsi deliberarent, quid defensuri essent, aut largituri adversariis. Hanc ob caussam indictus est conventus Smalcaldensis. Allatae sunt deliberationes, quarum consensus summus fuit: non posse abjici eos articulos, quos in confessione et apologia profitemur; (et) constituto doctrinae consensu de adiaphoris non odiose pugnandum esse. *Deliberatio nostra, cui caeteri subscripserunt*, accurate et erudite (his) videtur scripta, ut Paulus narrare poterit. In der Vorrede der Wittenbergischen Ausgabe wird dieses Bedenken zum Beweise angegeben, „daß Lutherus sich selbst und andere — — so „fest und genau an die vorigen Schmalk. Art. „nicht habe gebunden wißen wollen, daß ihm „auch nicht zuwider gewesen, daß alle Stücke „und Puncte derselben gleichsam von neuen re„assumirt und aufs allerfleißigste und ernstlichste „bewogen und berathschlagt worden, ja daß er „dieselben Berathschlagungen selbst approbirt, „gubernirt und unterschrieben habe; — — und „daß auch in den großen Männern das gemeine „Sprichwort wahr gewesen, dies diem docet, „— — daß Weißheit und Verstand in den gros„sen Leuten von Tag zu Tag gewachsen und zu„genommen hat, und daß die Papisten sie wol „gewetzt und geschärft, ja die Noth täglich dis „unser Theil gedrungen hat, den Sachen „fleißiger nachzudenken und auf bequeme for„mas loquendi und gewiße Regeln zu trachten, „darauf man in Handlung mit dem Widertheil „endlich beruhen könnte ꝛc. Es werden auch

„christ-

„christliche Herzen hieraus befinden, daß dieser „letzten Schmalkaldischen Artickeln Rath„schlag und Bedenken groß Unrecht geschicht, „daß sie bisher so wenig bekant gewesen, „und schir mit ewigen Stillschweigen sind ver„geßen und gleichsam begraben worden." Hr. Kirchenrath Walch hat dieses Bedenken, welches die Vergleichung mit den Gegnern betrift, vermuthlich zuerst in Lutheri Werke gebracht, und meldet davon Th. 17. n. 1295: „Secken„dorf gestehet lib. 3. p. 257., daß er es we„der in dem Weymarischen Archiv, noch an„derswo angetroffen habe; man hat aber „daßelbige bereits 1575. gedruckt, und den „Schmalk. Artikeln zu Wittenb. in 4. ange„hängt, welche Edition man hier bey der Hand „gehabt; vermuthlich ist Lutherus selbst der „Verfasser des Bedenkens," (welches ich aber mehr vom Melanchthon glaube, wenn er es auch selbst für accurate et erudite scriptum erklärte, wie er sonst an V. Dietrich 5. Apr. 1541. schreibt: *pertexi* explicationem *eruditam*, ut Wormaciae inchoata est.) Gruhlich erinnert auch (1734.) in seinen annalibus p. 94. daß die Schmalk. Artikel von 37. „von denen, welche 1540. von Luthero, Bu„genhagen und andern ebenfalls zu Schmal„kalden abgefaßt worden," (wo aber eigentlich weder diese, noch die vorigen gemacht sind, die beiderseits dort nur neue Unterschriften bekommen haben,) „wohl unter„schieden werden müssen, maßen diese letztere „nie in sondere Hochachtung gekom-

„men.“ Daß sie aber schon 1564. plat-teutsch in die zum Pommerischen corpore doctrinae bestimte und zu Wittenberg gedruckte Samlung von Schriften Lutheri gesetzt worden, und dadurch in Pommern einen symbolischen Rang bekommen, auch in dieser Samlung den obigen Titel mit einerley Worten führen, (woraus schon eine vorhergegangene hochteutsche Ausgabe zu erwarten ist, die ich hernach anzeigen werde,) ist aus dem Baumg. Anhang §. 152. zu ersehen, wo auch Pippings und Verpoortens Nachrichten angeführet werden (unter denen aber der erstere nur die Abdrücke von 1575. und 76. aus der Leipziger Thomas-Bibliothek meldet, und beyfügt, daß er noch keine weitere Geschichte dieser Artikeln habe erforschen können). Lutherus hat sich 1541. in dem Bedenken an den Cantzler Brücken von der Religionsvergleichung (l. c. N. 1370.) mit diesen Worten darauf bezogen: „Zum andern laß ich es blei-„ben bey den Artikeln zu Schmalkalden an-„genommen; beßer wirds nicht werden, „weiß mich auch weiters nichts zu begeben.“ Im Torgischen Buche hat man artic. 10. (p. 279.) einen Auszug „aus den Schmalkaldis. „Artikeln Anno 1540.“ mit denen von 1537. verbunden, wofür nachher nach dem Verlangen der Sächsischen Kirchen ein paar andere Schriften Lutheri in der Form. Conc. citirt sind. In Pezelii teutschen Bedenken Melanchthons steht dieses Bedenken p. 93. unter dem Jahre 39. mit dieser Aufschrift: „Consultation, ob die „Evan-

„Evangelischen Fürsten einen weltlichen Frie„den mit den Bischoffen annehmen, und was „oder wie ferne man im Streit der Religion „ihnen nachgeben könne oder nicht.“ In den lateinischen consiliis steht unter eben dem Jahre 39. eine sehr gleichförmige deliberatio ad pastores et ministros ecclesiae Norimberg. scripta a Phil. Melanth. suo et reliquorum Theologorum Wittebergensium nomine, quatenus conciliatio cum pontificiis admitti possit aut debeat. Und davon hat Flacius zu Magdeburg 1549. in 8. ein teutsches Exemplar wider die Adiaphoristen (wovon ich nicht urtheilen will) herausgegeben, unter dem Titel: „Eine Schrift der Theologen zu Wittenberg „an die Prediger von Nürnberg anno 1540. „von der Vereinigung der Evangelischen mit „den Papisten.“ Nicht nur diese Schrift fehlt in Luth. Hall. Th. 17. noch, sondern es hätte auch die beygefügte „Schrift Lutheri „und Pomerani an Johan Friedrich Chur„fürsten, geschrieben anno 1541.“ dort genutzt werden können; indem zwar das Schreiben selbst mit n. 1378. von §. 3. an übereinkomt, doch aber das Bedenken über die vier zu Regenspurg verglichenen Artikel, deßen §. 8. erwehnet wird, dort fehlet, und in Flacii Ausgabe beygefügt ist. In Hirschens millenariis steht diese Ausgabe T. 3. n. 945., die also in der Ebnerischen Bibliothek ist. Vielleicht hat man Flacio auch die erste Ausgabe des Bedenkens selbst anzurechnen, die im zweyten Theil der Feuerleinischen symbolischen Biblio-

thek p. 24. n. 288. steht: „Bedenken D. M. „Lutheri auf dem Reichstage zu Augspurg „im 30. Jahre gestellt, item auf dem Tag „zu Schmalkalden den 1. Mertz des 40. „Jahrs. 1548. in 4.“ Das Jahr 48. und die Verbindung mit den Bedenken gegen die Conciliations-Handlungen zu Augspurg erweiset wenigstens einen Gegensatz dieser Ausgabe gegen das Interim, der auch noch durch folgende Worte des Titelblats, die beym Feuerlein fehlen, bestätigt werden kann: „zu diesen ferlichen Zeiten nützlich vnd von nöten „zu lesen, Damit yederman bericht werde, „Was in Religions sachen nachzugeben, oder „nicht könne nachgegeben werden.“ Eben diese Ausgabe aber scheint bey dem Pommerischen Corpore gebraucht zu seyn, weil dort beides eben so hinter einander steht. Die Pezelische Jahrzahl dieses Bedenkens, daß es in 1539. gehöre, könte man aus lib. 4. epist. (an Vit. Dieterich) bestärken, aber das Datum 12. Febr. wäre doch zu frühzeitig, und es ist offenbar, daß Saubertus den Brief unter einem unrichtigen Jahre angebracht. Nos *brevi ibimus* ad conventum *Schmalcaldensem*. Ego oppressus laborum magnitudine, vix spiritum duco. *Scripsimus nostras deliberationes*, si Caesar, ut dicitur, volet proponere moderationes controversiarum religionis. *Ac de summa nostrae sententiae ad vos quoque parata est epistola*, quam brevi accipietis. Dieser Brief an die Nürnberger vom „siebentzehenden Tage „des Hornungs 1540,“ wie er in Flacii Edi-

tion

tion datirt ist, bestätiget obiges Datum 12. Febr. Da er aber damals schreibt: scribas mihi tuum judicium de *libello* περὶ ψυχῆς, und dennoch im folgenden Briefe vom 2. Sept. erst steht, nisi curabis, ut habeam Eccianam Physicen, non mittam tibi nostros commentarios περὶ ψυχῆς, auch am 26. Oct. noch etwas meldet, das er auf die von Osiandro dazu gegebene Veranlassung darin anbringen wolle, si tamdiu vixero, ut libellum illum absolvere possim, und am 1. Jan. 1540. davon schreibt, cogito dedicare Bomgartnero, si tibi videtur, quare ut mihi de hac re respondeas postulo; so gehöret jener Brief allerdings erst in 1540; so wie hernach die Briefe vom 13. und 19. Jan. 1540. in 1541. zu setzen sind. Uebrigens hat jenes Schmalkaldische Bedenken einen genauen Parallelismum mit „Lutheri, Melan„chthonis und Jonä Rathschlag auf die „Handlung zu Schmalkalden" von 1531, welcher in Luth. Th. 16. n. 1195. abgedruckt ist, und deßen Inhalt man eben so ausdrücken kan, als Pezelius bey jenem gethan. Er wird dort aus den Altenburgischen und Leipziger Tomis gemeldet. Salig aber meldet ihn Th. 3. S. 558. (ohne Anzeige eines Abdrucks) aus einer Handschrift zu Wolfenbüttel: „Rath„schlag und Meynung, als man zu Smalcal„den von der Bedingung des Friedens mit „den Papisten, nemlich was man sich gegen „sie begeben möchte, (handelte), a. 1531. „Incipit: In der Lehre — —. Lutherus und „Justus Jonas haben mit unterschrieben."

§. IV.

Hiermit will ich nun gleich die lateinische Uebersetzung [10]) verbinden, welche aus Dieterichs teutschen Uebersetzung gemacht worden. Sie steht in der ersten Ausgabe des lateinischen Concordienbuchs, Lipſ. 1580. in 4, unter dieser etwas unbequem construirten Aufschrift p. 311: De potestate et primatu Papae: a Viris doctis Smalcaldiae congregatis, tractatus scriptus Anno M. D. XXXVII; und p. 324. De Episcoporum potestate et iurisdictione; und fängt an p. 311: Papa primum gloriatur; und p. 324: In Confessione et Apologia; welches alles sich von den jetzigen Ausgaben des Concordienbuchs unterscheidet. Daß diese Uebersetzung eher gedruckt seyn solte, weiß man bisher nicht [11]). Da aber Nic. Selnecker 1582. (mense Augusto) [12]) zu Leipzig in 4. die Schmalk. Art. mit ihrem Anhang teutsch und lateinisch herausgegeben, so hat er darin jene neue Uebersetzung p. 95 - 141. gegen dem Teutschen über von Wort zu Wort abdrucken laßen; ausgenommen, 1.) daß er einige Zusätze [13]), die in jenem Abdruck wirklich aus dem andern lateinischen Exemplar entlehnet worden, um des teutschen willen weggelaßen, und sie (mit

(mit Ausnahme des ersten) an den Rand gesetzt, doch ohne Bezeichnung, an welchen Ort sie eigentlich gehören; 2.) daß er den Fehler, der 1580. p. 317. in einer Stelle, die in dem andern lateinischen Exemplar (edit. Lipſ. in 8. p. 345. lin. 9.) gar fehlt, aus einer Randnote [14]) eingeschlichen, ſummum et ultimum *ferculum apponit* Eccleſiae, auf diese Art geändert hat: ſummum et ultimum *jus et judicium tribuit ac commendat* Eccleſiae [15]); wie denn auch sonst der Druckfehler obligebatur geändert worden; und 3.) daß er in der Stelle Hieronymi (edit. Lipſ. in 8. p. 352. lin. 16.) die Worte, eam turbaret et rumperet, für das bloße rumperet, das wir auch jetzt haben, gesetzet, auch (ibid. lin. penult.) bey epiſcopi iſti ordinarii (die verordneten Bischöfe) die Worte, ut vocantur, in Parentheſi eingeschoben [16]). Indeßen hat er p. 143 - 161. das andere lateinische Exemplar angehängt, und p. 142. diesen Vorbericht prämittiret, den ich schon in einer Anmerkung bey der Baumgartischen Geschichte der Religionsparteyen S. 1294. [17]) bekantgemacht. „Hactenus, ut ad Germa„nicum textum referretur accommodata“ (wo huic fehlen mag) „Latina verſio, e „regione poſita, ſtuduimus. Nunc ultimum

„scriptum de potestate et primatu Papae, „quo genere orationis illud *ab ipsis Theologis Smalcaldiae congregatis*, Latine compositum fuit, eadem quidem sententia et „serie, qua in Germanico scripto factum „fuit, sed tamen alio quasi filo, et non sine „periphrasi alicubi latinae orationi congruente," (womit er es für Uebersezung zu halten scheint, da sonst die periphrasis an manchen Orten vom teutschen Exemplar zu sagen ist,) „etiam de verbo ad verbum „adjiciemus, ne habeant calumniatores, „quod objiciant, omissum esse autographi „latini exemplar, et persuadeant incautis, „aut plura aut pauciora illi inesse, quam „quae in *nostra versione* extent. Vt autem „etiam haec opella nostra in gloriam et „laudem Christi cedat, toto pectore precamur. Amen. *Selneccerus*." Ich will es den Lesern überlaßen, ob es nicht nach allen Umständen höchst wahrscheinlich sey, daß Selnecker selbst diese Uebersetzung fürs Concordienbuch gemacht habe [18]), da er 1580. sowol als 1584. das lateinische Concordienbuch herausgegeben, dieser Uebersetzung aber sich noch 1582. angenommen, und den Fehler ihres vorigen Abdrucks selbst gehoben hat, ohne davon eine Erwehnung zu thun; überdem auch die Zusätze aus dem andern

Exem-

Exemplar dabey in Erwegung kommen; zu geschweigen, daß er sich durch den Ausdruck, nostra versio, wol für Uebersetzer erklären solte, auch dieselbe außer dem Fehler, den er nicht auf sich genommen, ihm ganz anständig und wohlgerathen ist. Es mag übrigens diese Uebersetzung wol nicht noch weiter abgedruckt seyn, als 1) in dem Müllerischen Abdruck der ersten Ausgabe des lateinischen Concordienbuchs, Ien. 1705. in 4, 2) in dem Abdruck der Selneckerischen Ausgabe der Schmalkaldischen Artikel, Erphord. 1609. in 4, und 3) in *Luc. Osiandri* Centuria 16, wo auch nach D. Balthasars Bemerkung der Fehler selbst, so wie nachher beym Müller, stehen geblieben. Was man aber in der lateinischen Formula Concordiae artic. 10. aus den Schmalkaldischen Artikeln selbst sowol als dem Anhang findet, ist dort von Luc. Osiandro aufs neue aus dem Teutschen übersetzt, und fällt also Herrn D. Walchs Meinung hinweg, latinae editiones *sequuntur* versionem adpendicis latinam *vitiosam*. Es solte auch in den Baumgartischen Erläuterungen §. 141. nicht bloß heißen, es sey „die in den besten Ausgaben des lateinischen Concordienbuchs befindliche Uebersetzung des Anhangs nicht gebraucht,"

sondern, es sey keines von beiden lateinischen Exemplaren gebraucht [19].

10) Ich will hierbey gleich ein paar Anmerkungen von der Uebersetzung der Artikeln Lutheri mit beybringen. Diejenige Ausgabe, welcher ich Not. 5. erwehnt, und welche Herr D. Riederer mir bekant gemacht, auch in der Feuerleinischen bibl. symb. p. 157. angezeigt haben, *Capita fidei Christianae*, contra Papam et portas inferorum constanter asserenda. D. *Mar. Lutherus*. Vitebergae. Anno M.D.XLII. in 8. steht im indice prohibitorio beym concilio Tridentino, Dilingae 1565. in 8., unter authorum *incerti nominis* libris prohibitis: „Capita -- bis inferorum.“ Andere Aufschriften dieser Artikeln finden sich darin nicht. Hingegen in der Via ad pacem ecclesiasticam, Amst. 1642. in 8., und dem darin p. 81 - 89. enthaltenen syllabo librorum et epistolarum doctorum aliquot ac piorum virorum, ex quibus videri potest, quam non sit difficilis controversiarum in religione conciliatio, si controvertendi studium vitetur, werden diese Artikel als irenisch und nie gedruckt angegeben; welches letztere von der dort angezeigten Uebersetzung wahr seyn mag, da sich der Titel von jener Ausgabe sowol als der generanischen von 1541. völlig unterscheidet, und den Titel der teutschen Ausgabe von 1538. ausdruckt. „Articuli, „qui debuerant in concilio apud Mantuam, „vel ubicumque futurum esset, exhiberi „nomine nostrae partis: et quid nos recipere „vel

„vel concedere possimus vel non possimus.
„*Scriptum Lutheri nunquam editum.* Ex bi-
„blioth. Pith.“ Von der Uebersetzung im
Concordienbuch werde ich Not. 18. reden. Jezt
aber will ich nur einen Zusatz bemerken, der
in der ersten Edition 1580. steht, und im
Teutschen wol niemals gewesen, im Lateini-
schen aber 1584. weggeblieben, nachdem ihn
Selnecker 1582. um des beygefügten teutschen
Exemplars willen bloß am Rande abdrucken
laßen. In dem Abschnitt de falsa poenitentia
Pontificiorum, nach den §§. von der confessio-
ne, und vor dem §. Caeterum satisfactio, heißt
es: „*Chrysostomus* serm. *de poenitent.* sic inquit:
„Non est necesse confiteri, praesente teste,
„tua peccata: solum recognosce ea in corde
„tuo. Hoc examen non requirit testes, suffi-
„cit quod solus Deus te videat et audiat. Dic
„ergo Deo peccatum tuum, qui non irrogat
„poenam, sed peccatorum remissionem. *Ho-*
„*mil. de S. Pligon.* Ego fide iubeo, si te ex
„corde conuerteris ad Dominum, et pollici-
„tus fueris, te ad pristina peccata amplius
„non reversurum, quod Deus nihil abs te re-
„quirit ad satisfactionem.“

11) Da man es aus dem Quedlinburgischen Col-
loquio in Hutteri Conc. conc. von der Witten-
bergischen Ausgabe von 1579. vermuthen kön-
te, so will ich hier auf §. 5, n. 8. weisen.

12) Daß diese Ausgabe in der Baumgartischen
Vorrede zum Concordienbuch in 1583. gesetzt
worden,

worden, muß ein Druckfehler seyn, weil von dem Baumgartis. Exemplar die Rede ist, und dieses nach catal. Baumg. P. 1. p. 401. auch die Jahrzahl 1582. gehabt. Eben daselbst ists auch ein Versehen, daß der teutschen Ausgabe von 1543. eine neue Vorrede Lutheri zugeschrieben worden, indem aus den Varianten selbst p. 279. erhellet, daß dort die alte Vorrede nur anders anfängt, weil der erste §. weggelaßen worden. In der Abschrift des Titels ist dort auch die Orthographie nicht ganz beybehalten, da es z. E. Heubtartikel für Hauptartikel, Bapst für Babst, sampt für samt, Mar. Luth für Mart. Luther, und Wit. für Wittenberg heißen solte, wie ich mir vormals aus dem eigenen Baumgartischen Exemplar annotirt habe, auch das mehreste aus dem Baumgartischen Anhang der Erläuterungen §. 152. zu ersehen ist.

13) Es sind folgende. 1.) Potentia divitiarum, et humilitas paupertatis, sublimiorem vel inferiorem facit. Welches p. 107. bey n. IX. weggefallen, (weil es in der teutschen Stelle Hieronymi fehlt,) doch aber p. 148. in dem andern Exemplar steht, auch in den Abdrücken, die ich §. 5. num. 1 - 7. anzeigen werde, nicht fehlet, ob es gleich 1584. in der verbesserten Edition des lateinischen Concordienbuchs p. 325. wieder weggefallen, und daher edit. Lips. in 8. p. 344. lin. 4. fehlet, auch bey Reineccio p. 532. nicht steht. 2.) Item cum diu -- bis decreto Imperatoris. (Edit. Lips. 8. p. 344.

p. 344. lin. 13 - 20.) 3.) Chrysostomus sic ait - - bis fundamentum est. (Edit. Lips. 8. p. 345. lin. 29 - 35.) Man könte in Dav. Förters Uebersetzung von Luc. Osiandri Centurien diese Zusätze teutsch erwarten, weil er in der Augsp. Confeßion die antitheses Artic. 13. 18. eingerückt, auch die Unterschriften der Schmalkaldischen Artikel übersetzt und mit denselben Luc. Osiandri beym Melanchthon gemachte Glosse ins teutsche gebracht hat; aber sie fehlen drin, und er muß sie nicht bemerkt haben. (Er hat auch jene antitheses nach einer bey Artic. 20. und anderwerts gar merklichen Spur nur aus Chyträo genommen, hier aber die Zusätze nirgends teutsch vor sich gehabt, ob sie gleich beym Geyerberg stehen müßen).

14) D. Balthasar hat schon (p. 46.) Lyseri Nachricht aus dem Bericht wider Dan. Hoffmann von 1597. bekantgemacht. Sie verdient aber hier auch angebracht zu werden, und zwar aus Lysero selbst. „Erstlich hat D. Selneccer „niemals verneinet, das er" (welches von ihm heissen solte, wenn nicht hernach seine Unschuld behauptet würde.) „in der ersten „edition des Lateinischen Exemplars" (nemlich des Concordienbuchs), „mit etlichen wor„ten, auch mit etlichen paragraphis, die in „Herrn Lutheri großen Catechismo im Druck „aussengelassen," (wovon Balthasar Reinecc. p. 726. anführet, welches aber im teutschen Concordienbuch eben so wohl gefehlt, und welches auch Hutterus in Beantwortung der Staf-

Stafforter, die sich auf eine Wittenbergische Edition von 1581. [welche ich in 8. in Händen habe und dieser Stelle nach dem Lysero wol mit anrechnen kan,] berufen hatten, gar auf cryptocalvinische Edition der Werke Lutheri zu rechnen gewußt, Conc. conc. Cap. 57. ob es gleich schon 1529. in 8. eingerückt worden,) „et„was versehen sey worden, sonderlich pag. „317. mit den Wörtern vltimum ferculum, „vber welchem die Caluinisten sich sehr lustig „gemacht haben. Solches alles aber ist sei„nes abwesens geschehen, vnd versehen wor„den, von einem, der des exemplars, daraus „es vber gesetzet, nicht kündig war. Dann „da in margine geschrieben gewesen *ex parono-„masia D. Mathesii*: Im jüngsten Gericht gibt „GOtt der Kirchen das beste gericht: in vlti„mo iudicio, Christus *apponit* Ecclesiae vlti„mum ferculum," (wofür es doch optimum heißen müste,) „da hat er die Wort (Christus „vltimum ferculum apponit Ecclesiae) aus „dem rande in den contextum hinein gesetzet. „Was nun nicht Spötter sein, die können ein „solch σφάλμα auf eingenommen bericht wol „hingehen lassen." Daraus nimmt D. Balthasar die Nachricht, daß „Mathesius „bey seinem Exemplar etwas am Rande ge„schrieben habe, daraus ein unverständiger „*interpres* die Worte in den Text gebracht." Aber da Lyserus von einem σφάλμα redet, und es mit den Versehen in andern Theilen des Buchs zusammennimt, so ist wol die Rede vom Uebersetzer nicht; es scheint auch von Mathesii

Exem-

Exemplar und Beyschrift nicht gemeint zu seyn, sondern von Selneckers Beyschrift aus einem Ausdruck Mathesii. Selnecker schreibt auch selbst, im Nachbericht der Concordiae von 1584. *Praebuit* festinatio illa obsonium quoque et *ferculum* malevolis et inimicis, commissum *paronomasiae* adscripta et postea textui *per incuriam typographicam* inserta notatione. Hier wird es nicht einmal eine fremde Paronomasie genannt, und Mathesius wird sie wenigstens nicht über diese Stelle, sondern überhaupt über die Benennung des jüngsten Gerichts gemacht haben. Uebrigens erinnert Balthasar selbst, „wenn man lieset, daß von 2. Uebersetzungen „die schlechtere a. 1580. und die beßere a. 1584. „ins Concordienbuch genommen worden, so „müße man das doch auch mit einer Ein„schränkung verstehen; denn zuweilen komme „die Edition von 1580. beßer mit dem Teutschen „überein.“ Eben dieses hat auch der Canzler Pfaff bemerkt, wie im Heßischen Hebopfer angeführt wird: germanicae origini est propior. Es hätte aber hinzukommen sollen, das andere Exemplar habe gar keine germanicam originem, sondern sey das Original selbst, (obgleich Dieterichs Uebersetzung zu Schmalkalden mit zum Original geworden.)

15) Es kan also dieser Fehler nicht mehr zum Kennzeichen dieser Uebersetzung angegeben werden, wie noch in Hrn. D. Walchs brev. symb. p. 160. n. II. geschehen. Man kan sie vielmehr gleich an den Anfangsworten kennen,

da es jetzt im Concordienbuch nicht heißt, Papa primum gloriatur, sondern Romanus pontifex arrogat sibi. Wenn aber in den Zusätzen der Baumgartischen Erläuterungen S. 241. gesagt wird, „das Versehen der ersten lateinischen „Ausgabe des Concordienbuchs sey in der zwey„ten, vom Jahr 1581, gleich verbeßert wor„den;“ so ist damit entweder das Jahr 1584. gemeint, in welchem das ganze Concordienbuch zum andern mal herausgekommen, und das ganze vorige Exemplar dieses Anhangs weggethan worden; oder es gehet auf die Edition der Schmalkaldischen Artikel im Jahr 1582, wo beide Exemplare gefunden werden, und das ferculum geändert ist.

16) Außer diesem finde ich 1582. weiter keine Aenderung, als zuweilen in der Interpunction, und dem Teutschen nach in Absetzung einiger §§. oder kleinen Sätze, und daß am Ende S. Petrus für B. Petrus steht. Ich finde auch nichts, das man eigentliche vitia nennen könte, es müste denn im letzten §. die Construction seyn, ut evadant in viros doctos, die in beiden Abdrücken steht. Beßer aber war es 1580, daß der Fehler der Interpunction des teutschen Exemplars pag. Baumg. 608. lin. 6. 7. meist gehoben, und das Postremo durch ein Colon mit dem Vorhergehenden verbunden war.

17) Was ich dort von der lateinischen Apologie der A. C. nach der Baumgartischen hypothesi und zur Unterstützung derselben geschrieben,

werde

werde ich künftig umständlich berichtigen. Was aber nach Cyprians Bericht von der Weimarischen Edition der Schmalk. Artikel gesagt ist, ist oben Not. 7. schon corrigiret worden. Es ist auch von der dort angeführten Baselischen A. C. von 1567. in meinen Untersuchungen §. 19. besser gehandelt, und von der Cölestinischen teutschen Apologie der A. C. wird es künftig folgen.

18) Es wird dieses noch wahrscheinlicher werden, wenn sich durch Vergleichung der vorigen lateinischen Editionen ohne Zweifel zeigen wird, daß er damals auch die Uebersetzung der Artikeln Lutheri und der beiden Catechismorum zuweilen geändert habe. Bisher kan ich noch nicht mehr davon sagen, als 1.) daß ich zwischen den beiden lateinischen Editionen des Concordienbuchs an die 50. Verschiedenheiten in den Schmalkaldischen Artikeln und zumal auch in der Vorrede derselben (ohne auf Interpunction und Orthographie zu sehen,) gefunden, und von solcher Art, daß ich die Aenderungen von 1584. weder als Restitution eines ältern Exemplars, noch auch eben als lauter Decisionen der Quedlinburgischen Versamlung, welcher Lyserus alles anrechnen will, habe ansehen können; und 2.) daß einige Aenderungen der zweyten Edition schon in Selneckers einzelnen Ausgabe von 1582. stehen, ja sich aus manchen Kleinigkeiten entdecken läßt, daß er eben diese zur nochmaligen Ausbeßerung und zum Abdruck gebraucht habe. Insbesondere

dere sind auch Druckfehler daraus eingeflossen, die man nachher aus der ersten Edition hätte corrigiren können; z. E. edit. Lipſ. in 8. p. 309. lin. 17. periculosi für perniciosi; p. 324. lin. 17. annos centum für *ad* annos centum; p. 338. 357. Schlainhauffen für Schlahinhauffen, (welches nach Not. 7. für Schlaginhauffen oder Schlachinhauffen steht und das gebrauchte Exemplar verrathen kan). Es ist auch das Apoc. 10. (Not. 6.) in der verbeßerten Edition daraus herzuleiten, daß es 1582. stehen geblieben, obgleich damals Iohannis schon wieder in Iohannes verändert ward. Sonst habe ich auch schon Verschiedenheiten des lateinischen kleinen Catechismi in beiden Editionen des Concordienbuchs bemerket, und von beiden entfernet sich Selneckers Ausgabe deßelben in 8. von 1575. wie sie noch 1582. abgedruckt worden; und vom großen Catechismo hat D. Balthasar p. 45. bemerkt, daß Obsopöus 1529. die Scherren (edit. lat. Lipſ. 8. p. 502.) nicht durch macellum, wie 1580. sowol als 1584. im Concordienbuch steht, sondern durch sepulchrum übersetzt hat; dem ich aber beyfügen kan, daß an einigen Orten in beiden Editionen des Concordienbuchs solche Ausdrücke vorkommen, die auf eine Verbindung zweyer teutschen Lesearten beruhen, und die ich daher weder in der allerersten obsopöischen Ausgabe, noch auch erst beym Selnecker vermuthe. Daß übrigens in den Baumgartischen Zusätzen der Erläuterungen des Concordienbuchs gemuthmaßet worden, es sey die Selneckerische

Ueber-

Uebersetzung des Anhangs der Schm. Art. vom Generano, beruhet bloß auf dem bisher übertriebenen Bericht von der schlechten Beschaffenheit derselben, die denn einer unbekanten Person leichter zugetrauet wird; und wenn dort in einer von dem Herrn Herausgeber eingerückten parenthesi die beiden Ausgaben der Uebersetzung Generani von 1541. und 1579. als muthmaßliche Gründe angeführt zu werden scheinen, so sind diese vielmehr zur Widerlegung zu brauchen, wie es von der ersten dort aus §. 71. zu ersehen, von der letztern aber aus Feuerleins Nachricht zu nehmen ist, der im Gegentheil das jetzige Exemplar des Anhangs von Generano herzuleiten scheint, s. §. 5. n. 8. Wer aber meine mehr als wahrscheinliche Vermuthung von Selneckern widerlegen will, der wird es durch nichts besser erreichen können, als wenn diese Selneckerische Uebersetzung schon im lateinischen Thüringischen Corpore 1571. stehen solte; welches ich aber nicht sehr befürchte, zumal da Selnecker sonst nicht nur bey dem Abdruck der zweyten Melanchthonischen Ausgabe der Confeßion und Apologie sich darauf hätte berufen, sondern auch das lateinische Trau- und Taufbüchlein, und die Vermahnung zur Beichte daraus nehmen können, wie es Reineccius gethan und wenigstens von den erstern ausdrücklich p. 589. gemeldet hat. Von Generano kan ich hier noch beyfügen, daß unter den „Briefen gelehrter Männer an die Könige von Dännemark," welche Hr. Andr. Schumacher

1758. f. aus den Originalen herausgegeben, Th. 3. S. 61 - 75. drey Briefe von ihm von 1545. und 46. stehen, aus denen erhellet, daß er damals noch zu Wittenberg studieret und vom König erhalten worden, auch deßen Bruder, Herzog Hans, ihn als Prediger berufen hat. Er nennet sich dort Petrus Generanus, Magister und der heiligen Schrift geflißener, und hat damals in Wittenberg oft gepredigt, beym Bugenhagen und Major aber biblische Collegia gehört und nachgeschrieben. Im Präsentato wird er M. Genner genant. Bugenhagen schreibt von ihm schon 1542. Th. 1. S. 31. „hie ist ein Danus, „M. Pet. Generanus, der sich zuvor in studiis ausgezieret hatte, darnach hat ihn E. „M. hie besoldet in studio theologico bisher „zwe Jahr lang rc." Im Jahr 46. S. 79. beschwert er sich, daß er sich bey mehrern Fürsten Gelder zu seinem Studio durch Uebersendung fremder Bücher erbettelte, welches Melanchthon eine neue Möncherey nennete, und giebt ihm zuletzt dieses Zeugniß: „er hat „sich hie fromlich regiret, und hat sehr ehrlich „gefreyet, er dienet zu einem Prediger, nicht „weiter." S. 87. aber, 20. Aug. 1546. heißt es: „er zeucht zu Herzog Hans (in „Holstein) — — daß er seiner Gnaden Prediger sey und Theologus, er ist hie ordiniret Priester, und ist ehrlich und herrlich im „Examen bestanden."

19) Es ist noch beyzufügen, daß alle die Verschiedenheiten, die hier 1584. gegen den Abdruck von 1580. gefunden werden, (z. E. daß die Parenthesis, non tamen ex quadam necessitate, nicht mehr durch größere Schrift distinguirt worden, daß ceu vor dominum supplirt ist, daß subscriptione confirmatum für subscriptum, und se für sese gesetzt ist, auch am Ende der Zusatz Hactenus Smalcaldici articuli weggelassen worden,) schon 1582. in Selneckers teutsch und lateinischen Ausgabe der F. C. stehen, und also wiederum dem Quedlinburgischen Convent nicht anzurechnen sind.

§. V.

Nunmehr komme ich auf das lateinische Original, und will die Abdrücke desselben außer dem Concordienbuch, so weit sie mir bekant geworden, anzeigen; aus denen ich auch hernach die Varianten verzeichnen werde.

1.) Der älteste ist in folgender Samlung enthalten: Defensio conjugii sacerdotum pia et erudita, missa ad Regem Angliae [20]), collecta a *Philippo Melanthone*. ΑΔΕΣΠΟΤΑ. Refutatio abusuum coenae Domini [21]). *Erudita et utilis disputatio de potestate Pontificia* [22]). In 8. von 140. Seiten. Am Ende steht: *Argentorati* ex officina Cratonis Mylii [23]), men. Decemb.

anno M.D.XL. Von den beiden letztern Stücken muß der Herausgeber den Verfaßer nicht gewußt haben, weil er ſie ἀδέσποτα nennt; und obgleich dieſes Wort beym Hardt T. 3. p. 292. und in der biblioth. Mayeriana p. 776. fehlt, ſo ſteht es doch auf dem Titelblat, wie ich das Buch aus der Bibliothek des Halliſchen Waiſenhauſes vor mir habe; und eben ſo haben es auch Herr D. **Riederer** befunden, (bibl. ſymb. Feuerl. P. I. p. 154.). Das letzte Stück, De poteſtate et Primatu Papae, ἀδέσποτον, p. 110, fängt an, wie (bis auf Ein Wort) im Concordienbuch: Romanus Epiſcopus arrogat ſibi; und p. 134: De poteſtate et Iurisdictione Epiſcoporum. Euangelium tribuit his etc.

2.) Von dieſer Straßburgiſchen Ausgabe iſt eben daſelbſt 1542. in 8. ein Abdruck erfolget, der beym Hardt T. I. p. 430. und Salig T. 3. p. 533. und in Hirſchens millen. 3. n. 694. angezeigt iſt. Hirſch ſetzt hinzu: apud Craton. Mylium, menſe Martio, welchen Monat auch Salig meldet [4]). Die Zuſätze des Titelblats beym Hardt, de uſu integri ſacramenti, contra privatam miſſam, de miſſa theatrica, müſſen von ihm ſelbſt eingeſchoben ſeyn, und ſind

sind die 3. Abschnitte der refutationis abusuum coenae. Das erste davon kan für eine einzelne Schrift gelten; das zweyte und dritte aber macht auch nur Eine Schrift aus, da das letzte die Ueberschrift der Beantwortung eines neuen Einwurfs ist; wie denn auch durch das τῷ Θεῷ δόξα, welches in jener Ausgabe (und vermuthlich auch dieser) hinter den Tractaten steht, das Buch eigentlich in vier einzelne Schriften getheilt wird. Die letzte Schrift heißt beym Hardt: Erudita et utilis disputatio de potestate et primatu Papae, et Episcoporum; welches wenigstens et *potestate* episcoporum heißen solte. Daß sie aber im Titelblat eben so als 1540. angezeiget sey, (de potestate pontificia,) ist aus Hirschen l. c. zu ersehen.

3.) Eben so, wie es jetzt von diesen beiden Straßburgischen Abdrücken gemeldet ist, finde ich diese Samlung auch zu Wittenberg im Jahr 1549. in 8. gedruckt; und diese Ausgabe [25]) kan erheblich heißen, weil sie zu eben der Zeit erfolget ist, als Flacii Krieg über eingeräumte Meße ꝛc. und bischöfliche Jurisdiction ausbrach [26]). Es besteht diese Ausgabe aus eben so vielen Blättern, als n. 1. Weil sie aber nicht

paginirt sind, so mag eine andere Ausgabe abgedruckt seyn, die vielleicht zu Wittenberg vor den Straßburgischen vorhergegangen [27]). Das Titelblat unterscheidet sich hier von n. 1. bloß durch geänderte Absetzung der Zeilen und Wahl der Buchstaben, (wie hier z. E. conjugii das Hauptwort ist, dort aber und n. 4. defensio,) und durch diesen Zusatz: Vitembergae, per Ioannem Cratonem: M. D. XLIX. [28]). Auf der folgenden Seite steht in beiderley Ausgaben eine Querela animarum piarum ad Deum, de Tyrannis qui interficiunt pios propter Euangelii professionem; in elegiischen Versen.

4.) Eben diese drey Stücke stehen in folgender Samlung: *Libelli aliquot utiles Philippi Melanthonis* [29]). De Ecclesia. De Poenitentia. De coniugio Sacerdotum. Scripta quaedam de usu integri Sacramenti et Missa theatrica [30]), *de potestate Pontificis et Episcoporum* [31]), et aliis quibusdam controversiis (s. Not. 30.), *collecta opera et studio Casparis Crucigeri* Doctoris Theologiae (s. auch Not. 30.). Scriptum [32]) in conventu Schmalcaldensi, propositum a Theologis, qui ibi adfuerunt, contra Suenckfeldium, Sebastianum Francum, et non-

nonnullos errones alios, Mense Martio, Anno 1537. [33]). Responsio de Controversiis Stancari [34]). Vitebergae excudebat Iohannes Lufft. Anno 1560. in 8. Das Wort ἀδέσποτον ist hier Bl. 125. b. eben so mit abgedruckt, wie alles übrige, was n. 1. und 3. gemeldet ist, indem hier nur noch Bl. 98. b. ein Titel (Not. 30.) eingeschoben worden.

5.) Diese ganze Samlung ist 1561. in 8. eben so abgedruckt worden, nur daß obige Jahrzahl 1537. bey dem scripto contra Suenckfeldium durch 1540. geändert ist, welches auch Bl. 138. b. geschehen. (s. Not. 32.)

6.) Nachdem nun in den bisherigen beiderley Samlungen n. 1. 4. der Schmalkaldische Convent bey dieser Schrift nicht namhaft gemacht, ja dieselbe als ein ἀδέσποτον gedruckt worden, und vermuthlich aus eben dieser Ursache in den Wittenbergischen [35]) tomis der theologischen Schriften Melanchthons 1561. bey dem Abdruck der libellorum weggeblieben, (Not. 31.) hat sie Pezelius 1588. in dem 7ten Theil seiner Melanchthonischen Polemic [36]) p. 420-435. 540-545. als eine schmal-

kaldische Schrift Melanchthons eingerückt [37]), doch aber unrichtig zu dem Convent von 1540. gerechnet.

7.) Eben derselbe hat sie nachher in seiner Samlung von Melanchthons lateinischen consiliis (Neustad. 1600. in 8.) unter dem richtigen Jahr 1537. angebracht, wo sie P. 1. p. 272. [38]) diesen nachdrücklichen Titel hat: Scriptum Phil. Melanthonis de potestate et primatu Papae *seu Regno Antichristi, ex quo omnes pii exire, quodque fugere toto pectore et execrari jubentur.* (Apoc. 13. 14. 18.) Anno 1537. in Conuentu Smalcaldensi a praecipuis protestantium Ecclesiarum Doctoribus communi consensu comprobatum. Worauf hernach Altera pars ejusdem scripti, de potestate et jurisdictione episcoporum, folget. Und in diesen beiderley Pezelischen Abdrücken, vornehmlich aber dem letztern, ist noch manches in Absicht der Abtheilung und des Inhalts an den Rand gesetzt, welches in andere Abdrücke aufgenommen zu werden verdiente.

8.) Was endlich die Beyfügung bey den so genanten Schmalkaldischen Artikeln betrift, so ist a) Selnecceri Abdruck 1582. und

und deßen Wiederholung 1609. schon §. 4. angezeigt. Es ist aber auch b) nach D. Feuerleins biblioth. symb. n. 719. 39) oder edit. 2. n. 895. nicht zu zweifeln, daß dieses Exemplar in der Wittenbergischen lateinischen Edition der Schmalk. Artikel 1579. in 8. bey Joh. Luft (conf. n. 4. 5.) abgedruckt sey; woraus es auch Selnecker ohne Zweifel genommen hat. Ich muß auch c) vermuthen, daß es schon vorher im lateinischen Thüringischen corpore doctrinae 1571. abgedruckt ist (Not. 18. 39.), wo es denn wol zuerst zu den lateinischen Artickeln Lutheri hinzugekommen wäre.

20) Daß diese Schrift auch zum Schmalkaldischen Convent, aber zu dem von 1540, gehöre, ist aus der Uebersetzung Just. Jonä zu nehmen. Hardt meldet sie in den autogr. T. I. p. 343. unrichtig unter 1537. „Eine „Schrift Phil. Melanchth. lateinisch gestellet „zu Schmalkalden, wider den unreinen „Pabsts, Cölibat und Verbot der Priester-„Ehe. Verdeutscht durch Iustum Ionam Sa-„cerdotem, welcher jetzund, wider den „Pabst und sein Decret, zum andern mal „sich in den heil. Ehestand begeben hat. Hall „in Sachsen.“ In 4. Nachher meldet er p. 410. eine andere Ausgabe von 1541, und diese habe ich jetzt vor mir. „Eine Schrifft „Philip. Melanth. newlich latinisch gestel-

„let,

„let, widder den vnreinen Bapsts Celibat, „vnd verbot der Priesterehe. Verdeudtschet „durch Justum Jonam. Wittemberg. Anno „M. D. XLI.“ Am Ende steht: „Gedruckt „zu Witt. durch Joseph Klug.“ Das Epigramma, quo contra Papalia monstra commendatur conjugium pium, welches Hardt als aus dem Titelblat meldet, steht erst am Ende des Buchs. Den jetzt angezeigten Titel findet man auch in den Baumgartischen Nachrichten Th. 6. S. 65. und beym Salig Th. 3. S. 548. Von Jonä zweyten Verheirathung kan ich jetzt die Zeit nicht bestimmen; Salig setzt aber l. c. jene Edition, die davon erwehnet, in 1543, ob er gleich den Drucksort nicht beyfügt, und es ein neuer Abdruck seyn kan. Da aber die Ausgabe von 1541. es neulich lateinisch gestellet nennet, und die Hallische Ausgabe (oder die von 1543.) es nach Schmalkalden setzt, so muß es von dem dortigen Convent von 1540. seyn; (ob mich gleich wundert, in beiderley actis conventus, die Camerarius bey den Briefen Melanchthons p. 329. vom 5. Apr. und p. 344. vom 16. Apr. coll. p. 331. aufbehalten, und wovon die letztern auch bey Pezelio [Not. 9.] als ein Bericht an Lutherum vom Mart. stehen, keine Spur davon zu finden). Und da es im lateinischen Titel eine an den König von England gesandte Schrift heißt, so würde sie um der beygedruckten folgenden Schrift willen (Not. 21.) in Lutheri Hallischem Th. 17. nach n. 1274. gehöret haben, wo der „Inhalt eines Edicts, darin „über

„über der päpstlichen Lehre zu halten, ernst„lich befohlen wird,“ aus Burnets hist. reform. Angl. übersetzt ist, welches am 28. Jun. 1539. ergangen. Es ist diese Schrift wider den 3. und 4ten Punct dieser sechsfachen Verordnung gerichtet, so wie die folgende zwiefache Schrift wider den 2. und 5ten. In Pezelii consiliis Melanchthonis fehlen diese Schriften, und in den libellis und operibus Melanchthonis sowol, als Pezelii polemischen responsionibus Melanchthonis (Not. 6. 36.) ist das Jahr und der Ort der Ausfertigung unbestimt geblieben. Sie gehören zwar zunächst zu dem Scripto Melanthonis ad Regem Angliae contra edictum ab Episcopis editum sub Regis nomine, welches am 1. Nov. 1539. datirt, und in den consiliis P. 1. p. 343. als eine intercessio, in Luth. Th. 17. aber n. 1278. als eine Expostulation eingerückt und in den operibus Melanchth. das Ende des 4ten und letzten Wittenbergischen tomi ist. Indeßen sind sie wol beide erst im folgenden Jahr (coll. Not. 21.) zu Schmalkalden verfertiget, und nach Not. 21. ist aus Seckendorfs lib. 3. p. 111. noch eine Schrift de votis monasticis, welche er nur im Archiv gefunden, hinzuzusetzen, indem sie den 4ten Punct des Engländischen Edicts noch umständlicher betroffen hat. Uebrigens hat Seckendorf den Titel der ersten Schrift in Melanchthons operibus unrecht gelesen, da er schreibt, compilatores eam minus recte inscripserunt, quasi *a Melanchthone* ad Angliae regem *missa* esset, id enim non privato eius, sed communi et publico nomine

factum

factum est. Von dem Uebersetzer Just. Jona ist noch zu erwehnen, daß er selbst schon 1523. adversus Ioh. Fabrum pro conjugio sacerdotali geschrieben, welche Schrift damals sowol in 4. zu Wittenberg als auch nach Feuerl. P. 2. p. 59. in 8. ohne Anzeige des Orts gedruckt ist.

21) Daß dieses Stück mit dem vorhergehenden in Absicht der Unterhandlung mit England geschrieben sey, erhellet aus p. 108: Valde mirati sumus *Anglicum decretum* (s. Not. 20.); cum nulla emendatio abusuum Missae proponatur; tamen simpliciter ibi stabilitur privata Missa. Daß aber Salig Th. 2. S. 352. diese Schrift und die vorhergehende in 1535. oder 36. setzt, (wie aus seiner Anführung der paginarum dieser Schriften in Melanchth. operibus T. 2. erhellet,) fällt durch die Gegengründe weg, welche Not. 20. vorgekommen. Er ist darin dem Herrn von Seckendorf gefolget, der l. c. p. 112. diese Zeitbestimmung angenommen, die sich aber aus dessen p. 260. sqq. selbst widerlegen läßt. Denn 1.) wird p. 260. num. 19. aus einem Schreiben des Churfürsten an den König von England vom 12. Apr. 1540. gemeldet: cum Elector perceperit, *edicti asperitatem* moderatione Regis *leniri*, -- et quod Rex articulorum controversorum *confutationes desideraverit*, ut deliberare cum episcopis et doctoribus possit; curae sibi fuisse, ut *solida confirmatio quatuor articulorum* (nemlich ante missorum), *de Missa, usu integri sacramenti; conjugio sacerdotum, et votis monasticis*;

cis, conscriberetur, et *hanc jam a se mitti*; welches unstreitig von eben diesen Schriften gemeint ist, wenn man die ungedruckte vierte (Not. 20.), die Seckendorf p. 111. auch mit den übrigen verbindet, hinzusetzt. Man muß nur bemerken, daß sie retrogrado ordine abgedruckt sind, da die erste Schrift zuletzt stehen, und das zweyte Stück der andern Schrift (conf. §. n. 2.) vorangesetzt seyn solte. Es läßt sich auch hieraus die Bestätigung nehmen, daß es Schmalkaldische Schriften seyn, weil Melanchthon am 5. Apr. 1540. (also nur 7. Tage vor der Absendung dieser Schriften) an Camerarium ex Vulcania (d. i. aus Schmalkalden) schreibt: sextus hic conventus est, cui intersum. 2.) Wenn nun Seckendorf p. 261. num. 21. schreibt; Fateor; certo indicare me non posse scriptum de quatuor articulis, quod tunc in Angliam missum esse dicitur, exemplum enim literis additum non invenio; - - Exstat tamen in Actis (Reg. H. fol. 97. n. 42.) *praeter articulos*, qui *anno* 1536. Episcopo Herfordiensi (Foxio) et collegis Wittenbergae exhibiti fuerunt, *dissertatio* de quatuor illis, quae in epistola Electoris recensentur, capitibus; *de qua conjicio*, exemplum ejus esse, quae in Angliam missa est; *rejectum* incuria scribarum *in alienum locum*; so siehet man, daß er jene größere Schriften bloß deswegen in 1536. gesetzt, weil er sie in einem solchen Volumine gefunden, das die im J. 1536. nach England mitgegebene Schriften (nemlich die noch ungedruckte und wol billig des Drucks würdige *repetitionem et exegesin*

Augu-

Augustanae confessionis) enthalten; wie er sie denn auch p. 111. ebenfalls aus Reg. H. fol. 99. n. 42. gemeldet, welches nur in der mittlern Zahl differirt, da 97. u. 99. miteinander verwechselt ist. Wenn er aber 3.) p. 266. die *Articulos*, de quibus *num.* 21. (p. 261.) dictum est, in Angliam nempe missos, abdrucken lassen, die er vorher eine dissertationem de quatuor capitibus genant; so lehren die Titeln selbst, de Missa, *de utraque specie*, de conjugio sacerdotum, de votis monasticis, daß man in dem Schreiben vom 12. Apr. 1540. füglicher jene größere Schriften gemeinet, weil diese in dem Ausdruck de usu integri sacramenti, übereinkommen. Und weil damals eine *confirmatio* quatuor *articulorum* übersandt worden, so müßen diese articuli vor der confirmatione vorhergegangen seyn, und mögen vielleicht mit Melanchthons herzhaftem Schreiben vom 1. Nov. 1539. von churfürstlicher Seite übersandt seyn. Es ist übrigens zu bemerken, daß schon die teutschen Gesandten, worunter Friedr. Myconius gewesen, am 5. Aug. 1538. ein Schreiben an den König adversus ablatum calicem, Missas privatas et Clericorum coelibatum, eingegeben, und darauf eine Antwort des Königs zur Wiederlegung bekommen; wo aber theils eine andere Ordnung der Artikel ist, theils auch der vierte noch fehlet, der erst durch das Edict von 28. Jun. 39. veranlaßet ist. Wenn aber Seckendorf die obige Stelle, valde mirati u. s. w. die er nur bis proponatur anführet, p. 112. auf ein decretum Henrici 8. *adversus abusus*

quos-

quosdam publicatum; in quo leviores tantum tangebantur, gezogen, (welches wol dasjenige schon seyn mag, das p. 225. aus dem Burnet erst in 1537. und 38. gesetzt wird, und vom Melanchthon am 1. Apr. 1539. durch ein Schreiben an den König gemißbilliget worden); so ist aus denen Worten, welche Seckendorf weggelassen, tamen simpliciter ibi *stabilitur privata Missa*, schon zu erkennen, daß es vielmehr das Edict von 1539. „von „Abschaffung verschiedener Meinungen „von den Artikeln christlicher Religion" seyn müße, worin der 5te Artikel heißt: „daß der „Gebrauch der Stillmeßen zu halten sey, „indem sie nicht allein dem göttlichen Gesetz „gemäß, sondern auch den Menschen sehr „nützlich seyn." (Luth. Th. 17. S: 340.)

22) Unter eben dieser Aufschrift, de potestate pontificia, findet sich ein Abschnitt in Melanchthons consilio de moderandis controversiis religionis; scripto ad Gallos 1535. (Consil. P. 1. p. 224.) wo es heißt: *Concedunt nostri*, politiam ecclesiasticam *rem licitam* esse, quod videlicet sint episcopi, qui praesint ecclesiis, item *quod Romanus Pontifex praeest* (oder praesit) *omnibus episcopis* (welches ohne Zweifel mit rem licitam esse zu verbinden ist). *Hanc canonicam politiam, ut ego existimo, nemo prudens improbat, neque improbare debet, si intra fines suos maneat.* - - De superioritate pontificia et de episcoporum auctoritate non est dissensio, et facile possunt retinere

autoritatem suam Romanus Pontifex et caeteri episcopi. - - Prodesset etiam, meo judicio, illa *monarchia* Romani Pontificis ad hoc, ut doctrinae consensus retineretur in multis nationibus. - - Dis komt mit dem überein, was ihm hernach bey der Unterschrift der Artikeln Lutheri so sehr verarget worden; und wenn Reineccius, ohnerachtet deßen, was der Churfürst deshalb an Lutherum geschrieben, (welches Melanchthoni selbst wol gar nicht zuwider, sondern lieb seyn können, weil die Befreyung von eingeschlichenen alten Rechten auf die Obrigkeiten ankommen mußte,) zweifelt, ob Lutherus solche Unterschrift gesehen habe, so mag denn auch wol zu zweifeln seyn, ob er dieses consilium gelesen habe; welches Melanchthon doch vielen abzuschreiben gegeben, ob er es gleich nicht ediren wollen. Man weiß aber sonst, daß Lutherus andern öfter zur Antwort gegeben, man verstünde Philippum nicht, er verstünde ihn wol. Beym Pezelio scheint dieses consilium zu dem nächst folgenden Briefe an Conr. Heresbachium als eine beygelegte Copie zu gehören; denn der letzte §. kan nicht zum Original gehören. Aus diesem Briefe ist zu schließen, daß jener Satz carpirt und außer seinem Zusammenhange genommen worden; der König von Frankreich aber hat das consilium gebilligt und nach Rom geschickt. Daß aber durch den parallelismum deßelben und dieses Schmalkaldischen Tractats seine Veränderlichkeit zu erweisen sey, die man ihm der Mode nach zuschreibt, wird wol

durch

durch den Laut der Sätze, die er in dem letztern bestreitet, wie sie gleich im Anfang stehen, wegfallen; so wie auch die Unterschrift bey Lutheri Artikeln (Not. 6.) kein Widerspruch gegen diese, sondern eine Limitation oder ein Supplement ist, das mit dem übereinkomt, was darin (so wie sonst) von den Bischöfen schon concedirt war. Es verdient hiebey seine Nachricht an Vit. Dieterich vom 20. Jan. 1537. angeführt zu werden, (lib. 4. Saubert. p. 15.) Lutherus suos articulos composuit, quos ad extremum defendendos putat. Sunt eadem, quae sunt in confessione et apologia; sed de primatu pontificis quaedam addidit. Hieraus erhellet die Veranlaßung, nach welcher er selbst von diesem Puncte auch etwas hinzugethan; und daß es Luthero nicht zuwider seyn können, ist schon aus dem zu erkennen, was er 1530. bey einem vom Melanchthon verfaßeten Bedenken von dieser Sache an den Rand geschrieben, wie es in Christ. Fried. Junii compendio Seckendorf. P. 2. p. 287. steht: „Ja, „wenn der Papst solches wolte eingehen, so „achte ich, wir Lutherischen wolten seine „Ehre und Obrigkeit beßer helfen schü„tzen und handhaben, denn der Kaiser „selbst und alle Welt; denn wir köntens thun „ohne Schwerdt mit Gottes Wort und Kraft, „welches der Kaiser mit der Faust ohne Got„tes Wort und Kraft nicht erhalten kan.“ Uebrigens ist es löblich, daß J. A. Fabricius im centifol. Luth. nicht bloß P. 1. p. 205. nach der Mode gesagt, daß Lutherus und der Chur-

fürst, ja Melanchthon selbst durch den Anhang, die Unterschrift gemißbilliget, sondern auch P. 2. p. 659. schreibt: Melanchthonem Pontifici sub conditionihus similibus (nemlich als Lutherus für die Bischöfe gemacht) primatum in ecclesia non invidentem adversus Bossueti argutationes defendit *Pfaffius* origg. juris eccles. p. 185, auch vieles von der 1530. eingeräumten Jurisdiction der Bischöfe aus seinen Briefen beybringt.

23) Dieser Crato Mylius Selestadiensis nennet sich einen Schüler Melanchthons in der Vorrede zu den Paraleipomenis des Chronici Abbatis Ursbergensis, 1537. mense Martio; welches Werk bey ihm 1540. mense Septembri mit Melanchthons Dedication wieder aufgeleget worden. Beyde Stücke, jene Vorrede und diese Dedication, sind in Hrn. Professor Gottfr. Dan. Hoffmanns „Abhandlung „von Melanchthons Verdiensten um die „teutsche Reichs- und Staatsgeschichte, (nebst „einem Vorbericht von denen auf seinen Tod „herausgekommenen Schriften,)" Tüb. 1760. in 4. p. 39. 37. abgedruckt. An statt des dort mehrmals genanten Jahrs 37. aber steht beym Hirsch mill. 4. n. 761. das Jahr 1538. In der biblioth. theol. Wüsthoff. p. 133. kommt dieser Drucker bey Luth. comm. in psalmos graduum 1542. zu Helmstedt vor, welches nach n. 2. wol nicht seyn kan.

24) Wenn er noch weiter hinzusetzt: und durch Veit Dietrich verteutscht, Witt. 1541. 4to; so ist damit ohne Zweifel die §. 3. beschriebene Schrift gemeint, und es also nicht auf eine Uebersetzung aller drey Stücke zu deuten, die ich §. 6. von einem andern melden werde.

25) Sie ist im Baumgartischen Catalogo P. 1. p. 732. n. 2148. angezeigt, jedoch so, daß die beiden letztern Stücke nur durch *et alia* ausgedruckt worden. Ich habe aber das dortige Exemplar aus der Mittheilung des Herrn D. Nößelt vor mir, und es enthält dieser Band eine merkwürdige Ausgabe einer Disputation Lutheri de operibus legis et gratiae, vom 1. Junii 1537, welche sonst in den Samlungen der Disputationen Lutheri, als die fünfte über Röm. 3, 28. ohne Jahrzahl (obgleich vor einigen von 1535. und in der Eysenbergischen Ausgabe 1558. zugleich nach einer von 1536.) steht, auch in Luth. Th. 19. S. 1768-73. übersetzt und in 1535. gerechnet ist. Der Herausgeber, Albertus Christianus, Prediger zu Magdeburg, der damals nach Cöthen berufen worden, hat die bey der Disputation gemachten Einwürfe (an der Zahl 26.), nebst ihrer Beantwortung von Luthero, aus zwey Nachschriften beygefügt, und 1553. mit Vorreden von 7. Blättern auf 4. Bogen in 8. Magdeburgae apud Mich. Lottherum herausgegeben, um den Georg Major, der sich darauf berufen, dadurch zu widerlegen. In der Mansfeldischen Confeßion von 1565. wird

Bl. 106. eine Stelle aus Lutheri disp. de justificatione anno 1536. habita ebenfalls wider Majorn angeführt, die sich in jenen fünf Disputationen nicht findet, und ihrer aphoristischen Abfaßung nicht gemäß ist, auch aus keinem Abdruck citirt wird; es mag aber eben so aus den nachgeschriebenen Antworten genommen seyn. In jener Vorrede Alb. Christiani von feriis Pentecostes 1553, (worin er mehrere micas de mensa Lutheri collectas verspricht,) siehet man eine Spur, von dem, was damals bey Flacii Partey Mode ward, nachdem kurz vorher seit dem April die Weimarische Publication der Schmalkaldischen Artikel und ihres Anhangs geschehen war. Die Adiaphoristen haben contra sua ipsorum decreta, quae rebus melius stantibus *anno* 1537. *Schmalkaldiae* uno ore sanxerunt, gehandelt, da sie ante veram conciliationem dogmatum eine similitudinem rituum cum adversariis nostris eingehen wollen; und wie es im folgenden heißt, bringen sie allen von Luthero ausgefegten Greuel und Sauerteig *primatum Papae*, *jurisdictionem* sive tyrannidem *episcoporum*, vanitatem caeremoniarum, postremo etiam corruptelam articuli justificationis wieder in die Kirche. Dieses aber ist nicht gemeldet, und ihm vielleicht unbekant gewesen, daß eben diese Schmalkaldische Schrift vom Primat des Papsts und von der Jurisdiction der Bischöfe in dem schlimmen Jahre 49. oder wenigstens am Ende des vorigen, das im gleichen Range steht, zu Wittemberg ganz ungescheut und ungehindert gedruckt worden, wenn gleich

Fla-

Flacius im Jahr 48. seine Schriften wider Interim heimlich und ohne Namen und Drucksort zu publiciren nöthig gefunden. Hingegen wird urgirt, daß Melanchthon Crucigerum bey seinem Tode damit getröstet, daß er nicht bey den Handlungen seyn dürfte, denen sie non sine conscientiae laesione beywohnen müßten. Er ist selbst dabey zugegen gewesen, und man findet im zweyten Feuerleinischen Theil p. 70. einen Brief angezeigt, worinn er 1551. die Ursachen seines Abgangs von Wittenberg eröffnet hat, wo er sonst Prediger gewesen.

26) Auf gleiche Art ist in der Wittenbergischen Vorrede von 1575. (Not. 8.) angeführt worden, daß die Schmalkaldischen Artikel, zwey (oder vielmehr drey) Jahr vor der Weimarischen Publication, nemlich 1550, im 4ten Theil der Werke Lutheri zu Wittenberg gedruckt worden; und das war damals, als der größte Lerm war, daß man dort seit 48. den Papst nicht mehr den Antichrist nennete, worüber bekanter maaßen diese Artikel 1737. in Inquisition gezogen sind, und welcher Ausdruck im Anhang ebenfalls vorkomt. Wenn auch Flacii Schrift „wider die vermeinte „Gewalt und Primat des Papsts, zu dieser „Zeit, da die ganze Welt sich befleißt den „ausgetriebenen Antichrist wiederum in den „Tempel Christi zu setzen, nützlich zu lesen," (Magdeb. in 4.) erst 1550. herausgekommen, wohin sie Hirsch (millen. 2. n. 982.) setzt, so ist die Wittenbergische Edition der alten ge-

meinschaftlichen Schrift de potestate et primatu Papae um ein Jahr vorhergegangen, und gerade in dem Jahre gedruckt, wo man dort am allermeisten mit dem Antichrist colludirt haben soll. Man wird aber überhaupt in den Flacianischen Schriften mit artigen Nachrichten von der damaligen Zeit versorgt, die man noch jetzt durch den Augenschein widerlegen kan. Flacius sagt in seinem „christlichen einfeltigen „Bericht von der Einigkeit ꝛc.“ man habe „zu Wittenberg weder das Interim, noch die „Augspurgische Confeßion, noch das sola fide „wohl nennen dürfen.“ (Welche Verleumdungen ich jetzt nicht aufklären will. Vielleicht hat man seinetwegen 1551. die repetitionem Aug. Conf. gemacht, auf welche Melanchthon schon 1548. gedachte? Oder vielleicht hat man ihm zu Liebe 1551. zu Leipzig den consensum catholicum de sola fide in Christum iustificante herausgegeben, der in biblioth. Wüsthoff. p. 3. steht?) „Sie wolten auch ihre „Schrifte wider das Interim nicht laßen drü„cken, sondern ich thats heimlich ohne ihrem „Wißen.“ Nemlich das Bekentniß von der Rechtfertigung, das er hernach, da es zu Pegau von den Bischöfen eingeräumt und daher im leipziger Landtagsschluß nochmals ausbedungen und bestätigt, auch eingerückt worden, mit diesem verketzerte und mit den ärgsten Gloßen drucken ließ, hat er damals mit andern zu Meißen verfaßeten Schriften wider das Interim drucken lassen; und Salig hat daher gar den „Bericht vom Interim der Theolo-

„gen

„gen zu Meißen versamlet,“ (welches freylich ein zweydeutiger Titel ist,) für eine diverse und größere Edition des Leipziger-Interims angesehen, weil er mit diesem Bekentniß anfängt. (Th. 1. S. 627.) Matthäus Juder giebt auch in seinem Buch de typographia, Coppenhag. 1566. (in Joh. Christian. Wolfii monumentis typographicis) die Nachricht von Wittenberg: ibi Lutheri et aliorum *ante bellum germanicum* praeclara impressa sunt opera, per quae puritas doctrinae coelestis propagata est et regnum Antichristi expugnatum. Nemlich post bellum germanicum hat nicht einmal der Abdruck der Werke Lutheri unverdacht und unverschrien bleiben können, und die alten Sagen dauren noch, wenn gleich niemand den Beweis erfindet, und die Amsdorfischen Vorwürfe von 1549 ꝛc. damals gründlich genug beantwortet sind. Weil ich hier von dem von Flacio bald gebilligten, bald verworfenen und zur Quelle des Synergismi und Majorismi gemachten Meißnischen und Pegauischen Bekentniß erwehnet habe, so will ich davon zum 27. §. meiner hist. Unters. noch etwas beyfügen. In Melanchthons teutsch. Bedenken stehet es S. 318-336. nach dem Meißnis. etwas weitläuftigern Aufsatz, unter der Aufschrift: „Vom Artikel der „Rechtfertigung des armen Sünders für Gott, „wider die Verfälschung der reinen Lehre im „Buch Interim.“ Und eben so (bis auf geringe Varianten) finde ichs in folgender sonst wol unbekanten einzelnen Ausgabe: „Der Artickel „wie man vergebung der sunden bey Gott

„erlangt vnd gerecht weret, gestellet zu Meis„sen durch Doctor Caspar Crüziger vnd „andere die reine Christliche lehr bekennen, „vnd die zeit dabey gewesen.“ Auf drittehalb Bogen in 4. Am Ende steht: Gedruckt im 1549. Jahr. Eigentlich ist es der Anfang eines neuen vollständigen Bekentnißes gegen das ganze kaiserliche Interim oder Religionsbuch gewesen, und Flacius hat es in seiner Ausgabe den vorhergegangenen Meißnischen Aufsätzen prämittiret, nachdem er schon vorher das Wittenbergische Bedenken ebenfals edirt gehabt; wie er sich noch 1560. in der Verlegung des langen Comments der Adiaphoristen Bl. B 3. u. S 1. zu beiderley Schriften als Editor bekennet und sich diese Ehre nicht nehmen laßen wollen, auch die vorgeworfene Mißbilligung dieser Schrift aufs beste negirt, (wenn sie gleich in diesem Buche selbst Bl. Q 2. 3. R 3. 4. und S 2. V 4. arg genug erfolgt ist.) In den actis synodicis ist jene Schrift Bl. Ii 1. bis Kk 3. unter dem Titel übersetzt: de justificatione hominis coram Deo gratuita et noua obedientia, doctrina nostrarum ecclesiarum scripto repetita a Theologis in urbe Mysena, Anno 1548. und wird dabey gesagt: Doctorem *Crucigerum* multi ex nobis sciunt, paulo ante mortem de hac explicatione articuli justificationis in eam disseruisse sententiam, ut affirmarit, credere se vix concinniorem aliam et illustriorem, et verbis expositam significantioribus ac magis propriis linguae patriae, in recentibus nostrorum scriptis reperiri, - - Estque ex hac descripta, sed paulo brevius

brevius (so daß einige unerhebliche §§. weggeblieben,) illa ipsa doctrinae nostrae formula, quae episcopis Pegaviae vivo adhuc D. Crucigero a Theologis proposita et horum fuit assensu comprobata, ut infra dicetur. Sed Flaciana improbitas et hanc est impudenter calumniata, et de Pegaviensibus tractationibus, deque corrupto in ea collatione Articulo justificationis mendacia sparsit horrenda. Womit von der Magdeburgischen oder Flacischen Ausgabe der beiderley Meißnischen Schriften Bl. Dd. 4. und Ll 3. zu vergleichen ist. Die jetzt gemeldete mit Crucigers Namen begleitete Ausgabe der kürzern und spätern Schrift ist dort nicht angezeigt, und man würde es aus Bl. Dd 4. nicht vermuthen, wo es heißt: miscuerunt censurae *ea quae contra doctrinam libri tum scribi coepere*, ut mox explicabitur, et quaedam vel incogitantia et errore, vel aliis de causis mutarunt, propterea recusa et *illius pars* fuit apud nos; welches dem folgenden nach von den bey Flacio darauf folgenden vorigen Meißnischen Schriften gemeint ist, die hier als judicium de libro Augustano übersetzt sind. Es ist aber auch die einzelne Ausgabe der bey Flacio oder zu Magdeburg vorangesetzten Schrift von ihm nicht unbestritten geblieben, wie ich diese Stelle Flacii beygeschrieben finde, die von 1549. seyn muß: Quoties in conventiculis clandestinis *superiori anno* dixit, de particula (*sola*) non esse dimicandum! *Edita est forma articuli de justificatione titulo ac nomine D. Crucigeri piae memoriae; sed non est Crucigeri*, nam dictio prodit

cujus

cujus sit, nisi quod isti proditores et corruptores doctrinae purae *proditiones suas* titulis mortuorum Lutheri et Cruigeri palliare conantur. Warum mag ers denn aber vorher selbst widers Interim publicirt haben, wenn es proditio et corruptio doctrinae purae ist? Ich kan nicht glauben, daß der Mann gewußt habe, was er gewollt hat. Aber er gehört unter die, die aus allem alles machen können, und so sehr man ihm glauben muß, wenn man ihn lieset, so klar werden die Blendwerke nnd Verdrehungen, wenn man die angegriffenen Schriften entgegenhält. Uebrigens gehört unter die Angriffe der Melanchthonischen Unterschrift der Schm. Art. folgende Stelle in *Joh. Wigandi* synopsi antichristi Romani spiritu oris Christi revelati, (Ien. 1560. in 4.) von dem was der destructioni Antichristi zuwider sey: Asseverare, primatum, autoritatem, et reliqua, pontificem Rom. et ejus episcopos atque organa universa possidere *jure humano vere sic dicto*, et haec omnia eis relinquenda; welches Eck (und) Adiaphoristae behaupteten, idque contra jus divinum ac humanum. Nam quod juri divino contrarium est, a nullo homine jure statui potest, Et Paulus 2 Thess. 2. et Apocal. 13. jure Diaboli Antichristum regnaturum dixerunt. Es wird sich aber zu der Bedingung nicht schicken, die Melanchthon gemacht hatte, si evangelium vellet admittere, und nach welcher Lutherus schon längst vorher bey ähnlicher Gelegenheit geschrieben hatte, (Vid. not. 22.) alsdenn wolten wir ihn mit Gottes Wort besser

schü-

schützen, als er es jezt durch alle seine gewaltthätige Mittel thun könne. Luc. Osiander aber hat bey dieser Bedingung eingeschoben: id est, si diabolus fieret apostolus; und Förter hat es bey Uebersetzung der Unterschriften teutsch mit eingerückt. Vielleicht wäre denn diese Glosse auch in Lutheri Bedenken über die Augspurgischen Compositionsmittel einzurücken gewesen, wenn es da heißt: Hoc dicimus et affirmamus, quod si nostram doctrinam inposterum ferre, nec amplius persequi et exterminare studuerint (episcopi), eorum quoque jurisdictioni et dignitati, quam vocant, per nos quidem nihil detractum aut derogatum iri. Es kan damit auch der Rathschlag von 1531. in Luth. Th. 16. S. 2178-2180 verglichen werden, der aber freylich erst in den Altenburgischen Theilen zum Druck gekommen ist, da er die beste Vertheidigung gegen die Flacianischen Angriffe gewesen wäre.

27) Es ist zwischen dem April und December 1540. sehr wohl möglich gewesen, und das Wort ἀδιάφορα hat zu Wittenberg in Melanchthons Abwesenheit eben so gut entstehen können als zu Straßburg.

28) Am Ende steht Cratonis Wapen mit den geschlungenen Buchstaben HK, welche den teutschen Namen Hans Kraft bedeuten. Fast hätte ich noch einen neuen Abdruck dieser Sammlung oder der mittelsten Schrift im Jahr 1551. vermuthet, weil Georg Major den 1 Nov.

an König Christian 3. von Dännemark schreibt (beym Schumacher Th. 2. S. 159.): „Sonsten ist itziger Zeit nichts sonderlichs neues „im Druck ausgegangen, dann disse Refutatio „Missae, welche ich -- übersende.“ Weil aber im zweyten Feuerleinischen Theil S. 72. n. 899. Ge. *Majoris* refutatio horrendae prophanationis coenae Domini, cum praef. Mel. Witteb. 1557. 8. steht, so kan es eine ältere Ausgabe derselben anzeigen, wie aus andern dieser Briefe die öftere starke Auflage von verschiedenen seiner Schriften zu ersehen ist.

29) Zu der ersten Schrift, de ecclesia, gehöret die Vorrede von 1539. an den Herzog Albertum von Preußen. Die andere Schrift, ist von 1548. wie Bl. 60. bey der Ueberschrift der Abhandlung steht, obgleich Bl. 54. unter dem Haupttitel das Jahr 1560. gesetzt ist. Der Titel ist: Doctrina de poenitentia; ideo repetita ut praestigiae de satisfactionibus, *recens excogitatae* a quibusdam Sophistis, refutarentur. Sie gehöret also zu den Schriften wider die Irrthümer des Interims, wenn es gleich nicht namentlich angeführt wird. Die Vorrede von Cal. Oct. 1549. heißt epistola ad lectorem, in qua respondetur Flacio Illyrico, nemlich auf die Vorwürfe, et doctrinam mutari, et restitui caeremonias quasdam antea abolitas; und ist in den consiliis P. 2. p. 104. abgedruckt. Daß diese epist. auch einzeln 1549. in 8. bey Joseph Klug gedruckt worden, und Flacius eine responsionem geschrieben; erhellet aus biblioth.

theol. Wüsthofii p. 76. Außerdem finde ich auch eine teutsche Ausgabe: „Epistel oder „Sendbrieff, zu dem Christlichen Leser, Dar„inne geantwortet wird dem Flacio Illyrico. „Philippus Melanthon. Gedruckt zu „Leipzig durch Georg Hantzschen, Im Jahr „1551." in 4. von 2. Bogen. Eine teutsche Uebersetzung des ganzen Buchs aber steht beym Hirsch T. 2. p. 86: „De poenitentia. Von „der Bekehrung zu Gott Summa geteutscht, „wie es zuvor im Latin ausgangen, Phil. Mel. „Wittenb. 1550. in 4." so wie T. 3. p. 90. die lateinische Ausgabe von 1549. in 8. vorkomt. Es würde nicht undienlich seyn, wenn man die damaligen Wittenbergischen Schriften wider das Papstthum und Interim zusammensuchte, weil es noch gar nicht außer Mode ist, diese verdienten Männer zu Interimisten zu machen, (die doch in Palladii catalogo haeresium, den Melanchthon herausgegeben, ausdrücklich unter den haereticis aufgeführt sind,) und Affelmann sich auch in der disp. de Philippismo fugiendo 1619. nicht gescheuet hat, Melanchthonem in der damaligen Zeit für einen Papisten zu erklären. Bugenhagen beruft sich am 18. Jun. 1550. beym König von Dännemark auf seinen Ionam, (dessen Titel auch beym Hirsch T. 4. p. 81. nachdrücklich genug ist,) und auf „ein Buch de traditioni„bus etc. zu Leipzk gemacht," welches er als Beweis der Beständigkeit bey der Augspurgischen Confeßion übersendete, (beym Schumacher Th. 1. S. 141. aus Ludwigs reliquiis

manu-

manuscriptis, und in den Nachrichten von einer hallischen Bibliothek B. 4. S. 274. rc.); und diese Schrift muß freylich wol einen Gegensatz gegen das Interim machen, wenn es gleich mit solchem Schimpfwort oder mit Beleidigungen einer kaiserlichen Anordnung vielleicht nicht um sich wirft. Nach Saligs Th. 1. S. 648. ist Pfeffinger der Verfasser gewesen, und es scheint, daß diese Schrift auch bestritten worden, weil die Adiaphoristen freylich nichts haben recht machen können.

30) Ob hier gleich ein Punct steht, und das Folgende ein neuer Absatz ist, so scheinet doch das Folgende noch mit Scripta und dieses mit collecta zusammen zu hängen. Man kan es daraus bestätigen, daß der gesamte Titel, Scripta bis Theologiae, Bl. 97. (oder eigentlich 98.) wiederholt wird. Und da ist noch hinzugesetzt: partim anno 1540. (nemlich collecta a *Crucigero*) in Conventu Schmalcaldensi; partim anno sequenti in conventu Ratisbonensi. Obgleich hier des Schmalkaldischen Convents von 1537. nicht gedacht wird, (wo Cruciger auch nicht gegenwärtig gewesen,) so hat doch der von 1540. bey der erstern zwiefachen Schrift seine Richtigkeit (Not. 21.). Der Regenspurgische von 1541. aber muß von dem gemeinet seyn, was erst nach der Schmalkaldischen Schrift wider Schwenkfeld rc. (die also auch zu Crucigers Samlung von 1540. gehören mag, und vielleicht eigentlich allein darunter gemeinet ist,) folget: Bl. 142, 144. De eucharistia

non

non administranda, nisi adsint quibus ea distribuatur, (*Ratisbonae* 7. Iunii 1541.) und Bl. 144 = 153. Annotata a D. Casparo Crucigero *Ratisbonae* ad refutandas praestigias Sophismatum Eccianorum in praecipuis doctrinae christianae capitibus; nemlich περὶ δικαιοσύνης τῆς ἐκ πίστεως, und Bl. 150. de Missa.

31) Diesem Abdruck habe ich die ganze Anleitung und erste Veranlassung meines Nachforschens zu verdanken, und da er mich anreitzte, ältere Abdrücke zu suchen, so wurden Hardts autographa T. 1. p. 410. T. 3. p. 299. 533. die erste Quelle von allem übrigen. So wenig aber Hardt und andere bey dem Anblick des teutschen und lateinischen Drucks sich an den Anhang der schmalkaldischen Artikel erinnert haben, so lieb ist mirs gewesen, daß ich nicht auf den bloßen Titeln habe bauen dürfen. Ob sie mir gleich richtige Wegweiser geworden, so hat man doch andere Exempel, daß dergleichen nicht hinlänglich ist. Wenn man z. E. aus der Feuerleinischen Anzeige einer Mätspergerischen Uebersetzung der confessionis saxonicae oder repetitionis A. C. schließen wolte, das gewöhnliche teutsche Exemplar sey vom Mätsperger, weil Feuerlein die Verschiedenheit nicht gemeldet hat; so würde es ohne Zweifel ein Irrthum seyn, weil Georg Major in seinen Briefen an den König von Dännemark, sowol 10. Jun. 1551, wo die Uebersetzung meist geendigt gewesen, als auch in Pfingsten, 1555, als er sie in ihrem ersten

und zur damaligen Visitation gemachten Abdruck (worin sie der A. C. beygefügt worden) übersandt, sich für den Uebersetzer angegeben. (Schumacher Th. 2. S. 151. 195.)

32) Bis hieher inclus. steht diese ganze Samlung, auch mit denen, die Not. 30. angezeigt sind und nach diesem scripto Schmalcaldensi folgen, eben so hinter einander in Melanchthons operibus, Viteb. 1562. Tom. 2. f. 117-210; wie solches auch aus Saligs Th. 3. S. 533. schon zu ersehen ist. Und es läßt sich daraus vielleicht eine Ausgabe vermuthen, die sich mit den Regensburgischen Stücken geendigt hat, und nicht nur vor 1560. sondern auch noch vor 1553. (Not. 34.) vorhergegangen. Ob aber gleich der Not. 30. gemeldete Titel, Scripta bis Ratisponensi, (der in der jetzt vermutheten frühern Ausgabe theils um des im Titelblat der abgedruckten Ausgabe gebrauchten Worts ἀδέσποτα, theils aber um Crucigers neuen Anhänge willen eingerückt seyn mag,) ebenfalls f. 181. abgedruckt ist, und die Worte, de potestate Pontificis et Episcoporum, nicht darin fehlen, so ist dennoch diese ganze Schmalkaldische Schrift Bl. 200. weggeblieben, und dieses vermuthlich deswegen, weil es noch in den libellis Melanthonis 1560. und 1561. (oder ihrer hier abgedruckten ältern Ausgabe) ἀδέσποτον genant war. Es muß also Saligs Verzeichniß der abgedruckten Stücke hier nicht unrecht verstanden werden. Es ist auch dieser Defect dort nicht bey den actis Schmalcaldensibus ersetzt.

33) Diese

33) Diese Jahrzahl steht Bl. 138. abermals. In der folgenden Ausgabe aber ist dafür an beiden Orten das Jahr 1540. gesetzt, obgleich hernach in den operibus Melanchthonis das Jahr 37. behalten worden, welches auch in Pfaffens hist. eccl. gefunden wird. In den consiliis steht dieses scriptum P. 1. p. 385. mit der Jahrzahl 1540, wie auch beym Seckendorf lib. 3. p. 268; im Bünauischen Catalogo aber wird tom. 3. vol. 3. p. 1231. unter dem Jahre 37. angeführt, daß es in der fortgesetzten Samlung von alten und neuen theologischen Sachen An. 1742. p. 387-391. ex chirographo vetusto abgedruckt worden. Daß es aber wirklich 1540. heissen müsse, ist aus Saligs Th. 3. S. 1008. zu ersehen, ob es gleich Joh. Rosini vita trium Electorum Sax. auch in 1537. setzt. Da ich nun von diesem Schmalkaldischen Convent von 1540. Not. 9. 20. 21. 33. schon sechs Schrifften Melanchthons gemeldet, so will ich noch eine anführen, die im Namen der protestantischen Stände als eine Vertheidigung derselben an die kaiserlichen Gesandten gerichtet worden, und in den lateinischen consiliis P. 1. p. 571-585. steht, von welcher P. 2. im indice p. 405. der Inhalt umständlich angezeiget ist. In Absicht des Convents vom Jahr 37. aber muß ich billig noch eine Fabel anführen, die man in vielen Schriften mit großer Treue aufbehalten findet, und die ihrer Merkwürdigkeit wegen in allerley Formen gegossen ist; aus welcher auch vermuthlich das Flacianische Vorgeben,

geben, daß Lutherus geweissagt, nach seinem Tode werde kein einiger seiner Collegen beständig bleiben, (wovon diese Partey denn mit aller Gewalt die Erfüllung darthun wollen,) entstanden ist. Nach der Beschreibung des Lebens und der Reformation Lutheri, die bey Nic. Haas teutschen Bibel (Leipz. 1707. Fol.) gedruckt ist, hat Lutherus, als er sich zu Schmalkalden seines Todes befahren und von seinen Freunden beweglichen Abschied genommen, dem Churfürsten wissen lassen, es würden nach seinem Tode zu Wittenberg grosse Irrungen entstehen, und seine Lehre ziemlich verändert werden; welches dem Churfürsten dermaassen zu Herzen gegangen, daß er bald hernach Lutherum zu Wittenberg besucht, auch sein Mißfallen an unterschiedenen verdächtigen Redensarten, deren sich Melanchthon in dem Artikel von der Rechtfertigung und guten Werken bediente, zu erkennen gegeben, mit Versicherung, daß er lieber des Melanchthons, ohngeachtet er der Wittenbergischen Universität sehr nützlich, entbehren, als in dergleichen Dingen ihm nachsehen wolte. Hingegen nach Christoph Wilh. Beyers Hist. der A. C. p. 381. hat Melanchthon bey seiner Wiederkunft vom Caßelischen Gespräch mit Bucero 1535. viel Beweisgründe gebracht, woraus Lutherus wahrgenommen, daß er fast Zwinglischer Meinung wäre. Dis verheelte er dem Churfürsten nicht, sondern berichtete ihm 1537: es werde nach seinem Tode auf der Universität Wittenberg sich ein Zwiespalt er-

eräugnen, und seine Lehre geändert werden. Der Churfürst antwortete: es sey ihm bekant, daß Melanchthon und Cruciger in denen Artikeln von der Rechtfertigung und von guten Werken andere Redensarten brauchten, denn Lutherus, auch daß Melanchthon einige Worte (leg. Puncte) in der A. C. eigenmächtig geändert habe; aber er wolle lieber Melanchthonem und die Universität missen, als der Wahrheit Abbruch thun laßen. Endlich in Christ. Fried. Junii compendio Seckendorfiano P. 3. p. 317. heißt es bey der Nachricht von Lutheri Krankheit zu Schmalkalden: von seinen Reden bey solchem Besuch (den der Churfürst bey ihm abgelegt) stehe in einem zu Weimar befindlichen Protocoll nur dieses, daß er dem Churfürsten angezeigt: nach seinem Tode werde sich auf der Universität Wittenberg ein Zwiespalt ereignen, und seine Lehre geändert werden. Solches erweckte bey dem frommen Herrn sorgliche Gedanken, die er bald hernach, als Lutherus wiederum genesen, und er nach Wittenberg den 5. May kam, Luthero und Pomerano eröffnete, wobey D. Brück das Wort führete, (worauf Beyers obige Nachrichten weiter folgen). - - „Dieses (sprach der Churfürst) und anderes geschicht, weil wir und ihr, Herr D. Martinus, noch leben, was wird geschehen, wenn wir beide die Augen zuthun!“ Wer alle diese Nachrichten beurtheilen will, der lese das Protocoll, wie es Cyprian bey der Historie der A. C.

hat abdrucken laßen. Es ist eigentlich ein Aufsatz zur Erkundigung bey Luthero und Bugenhagen, die durch den Cantzler Brück geschehen sollen, und durch eingelaufene Anklagen Melanchthons, Crucigeri und der Juristen veranlaßet worden; und aus eben diesem Protocoll hat man hernach, weil in der hist. A. C. (oder apol. conc. P. 4.) die Jahrzahl weggeblieben, den Verweis über die geänderte A. C. erdacht, den Melanchthon 1541. soll bekommen haben, als sie zu Worms aufrecht erhalten war. (Man vergleiche meine hist. Unters. Not. 113. 163.) Was aber zu Schmalkalden vorgefallen, lehrt Joh. Rosini vita Ioh. Friderici Magnanimi aus Myconii Bericht. Cum Elector cognovisset ex verbis Lutheri, paratum ipsum esse ad vitam diutius in terris agendam, et ad migrationem ex hac miseriarum valle in coelestem et veram patriam, prout Domino Deo visum fuerit - - ; cum gemitu dixit: *Vereor, mi Domine Doctor*, si Deus vos ad sese vocaverit et receperit, ne etiam simul a nobis salutarem evangelii doctrinam auferat. Ad quae cum *Lutherus*: *Ah tot sunt*, Clementissime Princeps, *Theologi docti, ac praestantes, qui ex animo quaerunt salutem ecclesiae, et doctrinam evangelii intelligunt : ac spero Deum ipsos confirmaturum, ut eam constanter tueantur, propugnent ac illibatam conservent*; et votum adjiciens suum, *Largiatur hoc Deus Omnipotens*, complicatis manibus diceret: (heißt das, er habe damals prophezeyet, man werde nach seinem Tode seine Lehre ändern?) tum Princeps

ad Concionatores adstantes conversus: Mei Domini, inquit, videte ac operam date, ut puritatem doctrinae coelestis defendatis, nec latum ab ea digitum discedatis, ut propitium habere Deum et aeternis cum ipso gaudiis frui possimus. Uebrigens findet man bey Rosino auch eine umgegoßene Form des obigen Protocolls, die er bey den Nachrichten von 1544. 45. als eine ältere Sache, ohne Jahrzahl und ohne Anführung der Quelle angebracht. Man siehet aber aus jenem Exempel, wie zuweilen Historien geschmiedet werden, und wie sie sich bey näherer Untersuchung in das gerade Gegentheil verwandeln. Wie nun solche Fabel, die immer fortgepflanzt und zum Präjudiz der verdientesten Männer gebraucht wird, wol wegfallen kan; so will ich statt dessen noch eine Schrift Melanchthons von diesem Schmalkaldischen Convent von 1537. anführen, die ihm mit Wahrscheinlichkeit als Concipienten zugeschrieben werden kan. Es ist das gemeinschaftliche Ansuchen an die protestantischen Stände um vortheilhafte Anwendung der Klostergüter rc. welches in Luth. Th. 16. S. 2390-92. steht, und wovon Melanchthon epp. lib. 5. p. 69. umständlich an Just. Jonam schreibt.

34) Von dieser kleinen Schrift, die zum corpore doctrinae (in der lateinischen Edition) gebracht worden, in den consiliis aber fehlet, hat Baumgarten im symb. Anh. §. 151. nur die Jahrzahl 1553. gemeldet, die auf der Unter-

terschrift beruhet: in die festo Ioh. Baptistae in arce Dessaënsi 1553. D. Feuerlein meldet P. 1. p. 231. eine wirkliche Ausgabe Lipf. 1553. in 8. Aus dem Inhalt siehet man, daß sie auf Musculi Streit mit Stancaro gegangen, und nun kan ich aus Melanchthons Briefen an König Christian 3. vom 22. Jan. und 30. Oct. 1553. hinzusetzen, daß dieses Bedenken auf des Churfürsten von Brandenburg Verlangen, welches an Pomeranum und übrige ergangen, verfertigt und demselben übersandt worden; womit Ge. Majors Schreiben vom 22. Jan. übereinkomt. (Schumacher Th. 2. S. 49. 59. 179.) In den Briefen an Camerarium steht zwar schon unter dem Jahre 46. die solstitii p. 553: Ad Principem Ascanium (Georgium) accessimus, ut de Stancari controversia colloqueremur. Sed ita aegrotat, ut bona valetudo non nisi divinitus restitui posse videatur. Daß aber der Brief nach beiderley Inhalt erst von 53. sey, erhellet aus p. 670. 674.

35) In der Baselischen Ausgabe der theologischen sowol als anderer Werke 1541. fol. steht sie eben so wenig. Sie ist auch in Lutheri lateinischen Werken weder zu Wittenberg, noch zu Jena eingebracht, so wie dort auch die Uebersetzung von Lutheri schmalk. Artikeln nicht gefunden wird. Chyträus hat auch beiderley Schrift in der teutschen und lateinischen hist. A. C. nicht angebracht, Luc. Osiander aber in den centuriis den Abdruck von 1580. ergriffen (§. 4.).

36) Der

36) Der Titel, der aber nicht bey allen Theilen des Werkes einerley ist, heißt beym ersten Theil: Argumentorum et objectionum de praecipuis articulis doctrinae Christianae, cum responsionibus, quae passim extant in scriptis Reverendi Viri Domini Phil. Melanchthonis, Pars 1. collecta studio et industria Christophori Pezelii S. Th. D. et *ante annos septem* dialectica methodo dictata in academia Witembergensi, nunc vero ab eodem retexta et *primum* in lucem edita. Genevae apud Eustathium Vignon M. D. LXXXVIII. in 8. Die übrigen sind gedruckt Neostadii, oder Neapoli Nemetum oder Palatinorum, apud Matthaeum Harnisch, nemlich P. 2. 3. 1580. P. 4. 1582. P. 5. 1583. P. 6. 1584. P. 7. 1588. und Pars ultima auch 1588. Ich rede jetzt von dem Exemplar, das in der biblioth. Baumg. P. 1. p. 736. n. 2191 - 99. als bloß Genevisch angesetzt und mit P. 8. aus der folgenden Ausgabe begleitet worden. Ausserdem habe eine Neustädtische Ausgabe der 6. ersten Theile von 1582 - 84. gesehen, wo auf dem Titel des ersten Theils auch ante annos *septem* stand. (Feuerl. P. 2. p. 59. enthält überdem P. 2. 3. von 1581. P. 4. von 1583. P. 5. 1584. P. 7. 8. und ult. oder 9. 1589.) Es ist aber auf den Genevischen ersten Theil das letzte X der Jahrzahl gewißer maaßen getilgt, und wie es scheinet, vom Drucker selbst und anders als mit der Feder. Es komt auch die Jahrzahl 1578. beym Feuerlein l. c. vor, und dieses kommt mit Paul Franzii Briefe an Hieron. Schallern vom 13. Jun. 1578. in

Herrn D. Riederers Nachrichten Th. 1. S. 366. Z. 1. 2. überein, wo gemeldet wird, daß damals beym Ernst Vögelin daran gedruckt worden, der mehr Genevisches zu Leipzig gedruckt hat. Eben dieser Franzius muß es S. 363. untern 27. Oct. 1577. mit diesen Worten meynen: D. Pezelius bonum et speratum libellum ecclesiae Christi brevi cum multorum bonorum gratulatione communicabit. Die Dedication des ersten Theils an den Fürsten von Anhalt, Joachim Ernst, ist von *Mauricio Hellingo*, ministro ecclesiae Norimbergensis, und eben so als Fried. Widebrams carmen in 1578. datirt. Von Paul Franzio ist auch eine elegia vorangesetzt; und Pezelii scriptum publice propositum in academia Witembergensi 26. Mart. 1571. wodurch die septem anni erkläret werden, bestättiget die Jahrzahl 1578. Der letzte Theil muß bey der neuen Auflage in 2. Theile verwandelt seyn; dem Pars 8. Neost. 1589. hat nicht nur eine geänderte Ordnung, sondern es ist auch das alles darin weggelassen, was in dem vorigen P. ult. p. 865-1105. steht, welches denn vermuthlich in dem neuen P. ult. 1589. noch vermehret worden. In Fabricii centifol. Luth. P. 2. p. 600. wird unter den Schriften von der Variata „Christophorus Pezelius in dem Bericht von der „verbeßerten Confeßion *parte septima sive ultima* „argumentorum et responsionum ex scriptis „Melanchthonis sub init. Neostad. 1688." angeführt. Es solte aber nicht nur 1588. sondern auch *Et in* parte *octava* sive ultima heissen;

und

und was in P. ult. 1588. p. 1. vom 10ten Artikel der Confession beym argum. I. de S. Coena (wo der Einwurf aus Artic. 10. germ. und Apol. lat. edit. 1. genommen worden) steht, ist in P. 8. 1589. erst p. 123. zu finden, wo die Ueberschrift eingerückt ist: historica expositio controversiae in ecclesiis evangelicis de S. Coena, welche bis p. 385. geht, der Bericht ꝛc. aber ist eine einzelne Schrift, deren Fabricius P. 1. p. 137. schon erwehnt hatte, und die in diesem Werke nicht abgedruckt ist. Sie ist auch erst 1591. (Bremen in 4. auf 14. Bogen) herausgekommen, und wenn Salig sagt, daß Pezelius ein ganzes Buch von der verbeßerten Confeßion geschrieben, so ist es eigentlich nur ein kleiner Abschnitt von der Widerlegung des Testaments Selnecceri, ob sie gleich in der Aufschrift mit diesen Worten anfängt: „warhafter Bericht von den verbeßerten Exemplarn Augsp. Confeßion,“ welcher eigentlich nur S. 11-26. vorkomt.

37) Den ersten Theil hat er als eine Antwort auf einen Einwurf oder päpstlichen Lehrsatz aus Constitutione Bonifacii VIII. extra. de maioritate et obedientia angebracht, und diese Worte an den Rand gesetzt: In scripto Phil. Mel. de potestate et primatu Papae in conuentu Theolog. Smalcal. Bey dem andern Theil, den er mit einer Stelle der Apologie de privilegiis et immunitatibus ecclesiastici status verbunden, prämittiret er: Vt autem supra tractatum D. Philippi integrum de potestate et primatu

primatu Papae, scriptum in Conventu Schmalcaldensi anno 40, recitavi, sic appendicem ejusdem tractatus, de potestate et jurisdictione Episcoporum ab eodem authore tum scriptam, et communi consensu doctorum in nostris Ecclesiis approbatam, hoc loco asscribam, *praesertim cum in paucorum manibus residuum sit scriptum istud.* Es scheint ihm also unbekant gewesen zu seyn, daß es in solennen corporibus doctrinae und im Concordienbuch gestanden. Die Edition, woraus er es genommen, ist nicht angezeigt; er komt aber darin mit Selneckers Edition und dem Concordienbuch überein, daß der Anfang ist: Romanus Pontifex, (an statt Romanus Episcopus, wie n. 1. 3. 4. 5. steht). Ich muß noch beyfügen, daß die übrigen Stücke der Samlung, die 1540. 42. 49. (n. 1, 3.) gedruckt worden, in diesem Werke auch P. ult. oder 8. 9. aus den opp. Mel. angebracht sind, jedoch immer stückweise, so daß oft Stücke aus andern Schriften dazwischen stehen, auch die Ordnung zuweilen geändert ist. Die Schrift de Missa privata fängt hier P. 8. p. 625. (utriusque editionis) mit den Worten (Not. 21.) an: Valde mirati sumus Anglicum decretum, die sonst am Ende stehen; wodurch also die Veranlaßung dieser Schrift gleich anfänglich ausgedruckt wird. Die gleichzeitige ungedruckte Schrift de votis monasticis aber würde in P. 7. gehöret haben.

38) Diesen Abdruck führt Joh. Andr. Schmid an, P. 2. introd. Sagittar. p. 1525, und ich habe

habe bisher noch niemand finden können, der es ihm nachgethan, oder der sichs überhaupt hätte einfallen laßen, den Anhang der Schmalkaldischen Artikel anderwerts als bey diesen Artikeln Lutheri zu suchen; daher des Herrn D. Riederers Zusatz davon zur Feuerleinischen symbol. Bibl. P. 1. p. 154. für sehr neu zu halten ist. Daß Schmid diese consilia in 1609. setzt, kan wol eine neue Auflage anzeigen, weil Herr Kirchenrath Walch Th. 17. Luth. n. 1424. (und *Fabric.* centifol. pag. 265.) von den teutschen theologischen Rathschlägen auch eine Neustädtische Ausgabe von 1603. (an statt der ersten von 1600.) meldet, woraus Hortleder das Bedenken von 1545, ob der Schmalkaldische Bund fortzusetzen sey, genommen, (welches 1600. zwar im Verzeichniß fehlt, aber p. 274-278. gefunden wird). Es hat aber J. A. Schmid von allen Schmalkaldischen Conventen nur diesen einzigen vom Jahr 37. angebracht, so wie sie im Anhang des zweyten Feuerleinischen Theils sämtlich fehlen.

39) Haec *versio*, quae *utramque partem* et *nomina utrique subscripta* continet, *videtur* esse Petri *Generani* a. 1541. Witebergae primum edita; et Latino libro Concordiae *correcto* inserta, *cum hoc enim consentit in loco illo* Partis II. in quo latina Concordia 1580. ultimum ferculum pro ultimo judicio (oder judicandi jure) posuit. Obgleich diese Nachricht viel Ausbeßerung verdient, und ichs daher bedaure, diese Ausgabe nicht an-

sehen

sehen zu können; so folget doch aus den letztern Worten, daß an der angezeigten Stelle gar nichts stehe, so wie im corrigirten Concordienbuch; und daß es also nicht die Uebersetzung, sondern das Original sey. An statt der Feuerleinischen Vermuthungen aber, die weder beym Anhang, noch bey den Unterschriften, in der Ausgabe von 1541. einen Grund haben, wird es wahrscheinlicher seyn, daß man den Abdruck der Artikel, sowol als des Anhangs aus dem lateinischen Thüringischen Corpore genommen, wo ohne Zweifel auch bey dem ersten Theil die Unterschriften zuerst aus den teutschen Exemplaren hinzugesetzt sind. Daß er aber nur sagt, Concordiae correctae inserta *videtur*, mag wol eine Anzeige seyn, daß in dieser Ausgabe der Anfang des Anhangs auch noch Rom. Episcopus und nicht Rom. Pontifex heiße. In Hutteri Conc. conc. c. 66. findet man eine Erwehnung dieser Ausgabe, da man auf der Quedlinburgischen Versamlung 1583. auf diese Art geschrieben hat: „Daß aber in den „Schmalc. Articulis im lateinischen Exemplar „die Worte stehen, ultimum ferculum, da stehen solt ultimum judicium, mögen wir nicht „wißen, wie dieselbige Wort in das lateinische „Exemplar kommen. Dann die Schm. art. „welche zu Wittenberg *An.* 79. von Joh. „Lufften gedruckt worden, haben selbige „Wort nicht.“ Es ist nun zwar dieses alles etwas zu bewundern, theils weil Selnecker selbst zugegen gewesen, der das Jahr zuvor 1582. schon den Fehler geändert und ein zwiefa-

faches lateinisches Exemplar des Anhangs zusammendrucken lassen §. 4); theils auch weil es aus dieser Stelle das Ansehen haben könte, als ob 1580. die Luftische Edition abgedruckt seyn solte, welches doch nur in den supplirten Stellen (Not. 13.) mag geschehen seyn. Weil aber nicht gemeldet wird, wie diese Ausgabe es in der angeregten Stelle habe, sondern es nur heißt, daß sie selbige Worte nicht habe; so verstehe ichs eben so, wie in der Feuerleinischen Nachricht.

§. VI.

Endlich muß ich noch den Beweis der andern teutschen Uebersetzung führen. Ich habe sie nicht gesehen, sie erhellet aber aus folgendem Titel im Baumgartischen Catalogo Th. 1. S. 542: „Christlicher „Schutz des Ehestandes der Kirchendiener, „dem König Heinrich 8. von Engeland „zugeschickt, und durch Phil. Melanchthon zusammengetragen. Item Widerlegung der Mißbräuche des hochwürdigen Sacraments des Altars. Eine „nützliche Disputation von des Papstes Gewalt, durch andere gottesfürchtige Lehrer beschrieben. Aus dem „lateinischen transferirt durch Luc. Geyerberg [40]). Wittenberg, (durch Veit „Creutzer).“ In 8. ohne Jahrzahl.

Wenn

Wenn man diesen umständlichen Titel mit §. 5. num. 1 - 3. vergleicht, so siehet man, daß die ganze zu Straßburg und Wittenberg gedruckte lateinische Samlung zu Wittenberg in teutscher Uebersetzung herausgekommen, und daß auch der Ausdruck αδέσποτα nicht übergangen, und daher das letzte Stück dem rechten Verfasser nicht beygeleget worden. Um desto weniger kan man also hier einen Abdruck des Dieterichischen Exemplars erwarten.

40) Dieses Uebersetzers Leben Philipps Grafen von Solms (der nach *El. Reusneri* isagoge historica im Jahr 1544. gestorben) ist als eine Beylage bey des Freyherrn von Senkenberg Vorrede zu Joh. Heinr. Dav. Göbels Beyträgen zur Staatsgeschichte von Europa unter Carl 5. (Lemgo 1767. in 4.) gedruckt worden. In Hirschens 4 Millenariis Ebnerischer Bücher von 1500. bis 1550. ist den Registern zu Folge von ihm nichts enthalten.

I.

Varianten des lateinischen Originals.

Die paginae sind aus der kleinen Leipziger Ausgabe des Concordienbuchs von 1719.

A. heißt

A. heißt Argentoratensis editio von 1540.
V. 1. 2. 3. sind die Vitebergenses von 1549. 60. 61.
S. ist Selnecceri Abdruck von 1582.
C. ist die lateinische Concordie von 1584.
L. oder L. 1. ist der kleine Leipziger Abdruck derselben von 1669. (L. 2. ist der Abdruck von 1719.)
R. ist Reineccii Abdruck von 1708.
P. 1. ist Pezelii Abdruck in den responsionibus ex scriptis Melanchthonis von 1588.
P. 2. ist deßelben Abdruck in den Consiliis Melanchthonis von 1600.

* * *

Pag. 340. lin. 1. Romanus *Pontifex*. A. V. 1. 2. 3. haben Romanus *Episcopus*. Aber S. C. P. 1. 2. Rom. Pontifex.

- 341. lin. 15. *Item* docet similitudo. A. V. 1. 2. 3. S. C. L. R. P. 1. 2. (folglich alle) haben Idem.

- 342. lin. 13. desperationem für superioritatem ist ein großer Druckfehler von L. 2.

- - lin. 18. Das Punctum vor Ergo steht noch nicht in L. 1. welche ein Comma hat, wie A. etc.

- - lin. 32. Nach Item fehlt das Colon in A. V. 1. 2. 3. P. 2. und in S. C. R. L. 1. P. 1. steht ein Comma.

- 343. lin. 1. testatur. A. V. 1. 2. 3. *testantur*. Aber S. C. P. 1. 2. testatur.

Pag. 343. lin. 3. An statt des Puncts nach Cornelium haben A. und V. 2. 3. auch S. C. P. 1. 2. ein Colon; V. 1. ein Comma.

\- - lin. 7. propositus. L. 1. hat noch praepositus, wie A. etc.

\- - lin. 9. delegatur für deligatur ist auch wider L. 1.

\- 344. lin. 3. Regii. A. V. 2. 3. R. Rhegii. Aber V. 1. S. C. P. 1. 2. L. Regii.

\- - lin. 5. Für *etc.* haben A. V. 1. 2. 3. S. P. 1. 2. die Not. 13. angezeigten Worte, Potentia u. s. w.

\- - lin. 20. 21. Vor Sed objiciunt haben A. V. 1. 2. 3. P. 1. 2. die Ueberschrift *Confutatio*; welche S. und C. weggelassen. Es solte auch eigentlich confutatio *objectionum* heißen. Indeßen ist die Weglaßung dieser Ueberschrift unter die Veranlaßungen des ungeschickten Columnentitels in der kleinen Leipziger Ausgabe zu rechnen; obgleich diese Confutation auch nur bis p. 346. gehet.

\- - lin. 26. referimus: A. V. 1. 2. 3. referemus. Aber S. C. P. 2. referimus. (In P. 1. ist lin. 24 - 27. weggelaßen und das übrige geändert).

\- - lin. 34. Für ligaveritis, welches ein Druckfehler ist, hat L. 1. noch ligaveris.

\- 345. lin. 6. Für tributit hat L. 1. auch noch Tribuit.

\- - lin. 13. Für Petram hat L. 1. auch noch petram.

Pag.

Pag. 345. lin. 26. Für Persona hat diese auch noch persona.

\- - lin. ult. Nach fides haben A. V. 1. 2. 3. P. 1. 2. ein Comma, welches S. und C. weggelassen.

\- 347. lin. 16. Für eas hat L. 1. noch eos, wie A. etc.

\- - lin. 32. Vor Apostoli haben A. V. 1. 2. 3. P. 1. 2. einen Punct; S. und C. aber schon ein Comma.

\- 348. lin. 5. hat L. 1. noch Loquitur für Loquimur.

\- - lin. 21. Für alio hat L. 1. auch noch ullo, wie alle übrige.

\- 349. lin. 1. Nach schismaticos haben A. V. 2. 3. P. 2. S. C. R. ein Comma, welches nur in V. 1. P. 1. L. 1. fehlet.

\- - lin. 20. Vor affinxerunt steht ein Punct in A. V. 1. 2. 3. P. 2. In P. 2. ist auch ein neuer Absatz gemacht. S. und C. aber haben ein Comma, und P. 1. ein Colon.

\- - lin. 35. Vor afferunt haben alle et, auch noch L. 1.

\- 350. lin. 9. Nach testantur hat L. 1. und R. auch schon S. C. und P. 1. ganz richtig einen Punct, ob er gleich in A. V. 1. 2. 3. P. 2. fehlet.

\- - ibid. Für quaest. steht noch in L. 1: quaestione, wie von A. an. P. 1. 2. aber haben auch quaest.

\- - lin. 10. Nach sedem steht ein Colon in A. und Comma in V. 1.

Pag. 350. lin. 12. Für Duplicem steht *Ita* duplicem in A. V. 1. 2. 3. hingegen fehlt Ita in S. C. P. 1. 2.

- - lin. 14. Vor Quia steht ein Comma in A. V. 1. und Colon in V. 2. 3. P. 1. 2. hingegen haben S. C. R. einen Punct.

- - lin. 21. ad fehlt in A. und V. 1. wo es mit propter connectirt.

- - lin. 28. Nach hortatur hat L. 1. noch ein Colon, wie schon A.

- - lin. 35. Nach habeat steht ein Comma in A. V. 1. 2. 3. P. 1. 2. Das Colon steht erst in S. C. (V. 1. hat unrichtig Papae).

- 351. lin. 6. Für coercere steht cohercere in A. V. 1. 2. 3. auch P. 1.

- - lin. 8. Für decernendi hat A. dicernendi, und daher haben V. 1. 2. 3. discernendi. P. 1. 2. aber haben mit S. und C. decernendi.

- - lin. 14. Für posteaquam steht postquam in A. V. 1. 2. 3. P. 1. 2. Jenes aber steht in S. C. R.

- - lin. 23. Für convitia steht convicia in A. V. 1. 2. 3. S. P. 1. Jenes aber in C. P. 2. R.

- - lin. 27. Vor fiunt steht ein Punct in A. V. 1. 2. 3. P. 1.

- 352. lin. 1. administranda ist ein Druckfehler.

- - lin. 4. Nach confessione steht ein Comma in A. V. 1. 2. 3. P. 1. 2. Nicht in S. C. R.

Pag. 352. lin. 18. Esdram (für Heraclam) steht in allen, außer R. Es hat auch schon D. Balthasar sich über Reineccii Anmerkung gewundert: „Editiones *ple-*„*raeque* (für omnes) legunt *Esdram* „per errorem *Exscriptorum aut Typogra-*„*phorum*;" welches Auctoris oder primi Exscriptoris heißen solte, weil es alle teutsche und lateinische Exemplare haben. Es verräth sich auch beynahe, daß Reineccius es wol erst auf die Erinnerung der Wittenbergischen Facultät, die es in der vorgesetzten Approbation als einen Fehler der kleinen Leipziger Ausgabe angegeben, im gedruckten Bogen geändert hat, auch im Teutschen der Fehler Heracam daraus herrührt; wie er denn selbst von einigen ungedruckten Bogen erwehnet. Wenn aber in der Baumgartischen teutschen Variante gesagt wird, Reinecc. und die lat. *conc.* habe Heraclam; so hätte es nur heißen sollen: und seine lat. conc. Da auch D. Balthasar vorgeschlagen, in Stoltzii und Aurifabri Edition nachzusehen, ob diese als die ersten Herausgeber sich versehen hätten, so kan ich nicht nur von dieser, sondern auch von Dieterichs Edition das Wort Esram bezeugen. Uebrigens hat Balthasar dieses Wort nicht vertheidiget, (wie D. Feuerlein geschrieben), sondern es nur beyläufig in einer Note angebracht.

Pag. 352. lin. 21. Nach faciat steht ein Comma in A. V. 1. 2. 3. Das Punctum aber in S. C. P. 1. 2. R.

- - lin. 28. Für dixit steht *dixi* in A. V. 1. 2. 3. P. 1. 2. woraus S. und C. dixit gemacht, als ob es auf Hieronymum ginge, wovon es doch schon durch die Worte, idque res ipsa loquitur, abgesondert wird. Es hätte also lieber diximus dafür gesetzt werden mögen, zumal weil das Wort supra nicht bequem auf das zu allernächst vorhergehende gezogen werden kan.

- - lin. ult. *impedire* für impertire ist ein grober Druckfehler, der in L. 1. noch nicht steht.

- 354. lin. 3. Für anathema steht bis L. 1. anathemata, wie schon im Vorhergehenden. Doch hat P. 2. auch anathema.

- - lin. 6. Das Comma nach opus est fehlt in A. V. 1. 2. 3. P. 2. und steht unnöthiger Weise in S. C. R. P. 1.

- - lin. 7. Confessione ist ein Druckfehler, wofür noch L. 1. Confirmatione hat. Dergleichen ist auch lin. 16. cupidates für cupiditates.

- - lin. 20. nach abusi sunt steht ein Fragezeichen bis L. 1.

- - lin. 24. Das unnöthige Comma nach certe steht nur in L. und R.

- - lin. 26. ad se solos fehlt in A. und V. 1; steht aber schon in V. 2. 3. auch in P. 1. 2. und S. (wie im Vorhergehenden lin. 13.)

Pag.

Pag. 354. lin. 29. Nach obtemperemus steht unbequem ein Fragezeichen und Rectum in A. V. 1; nicht in V. 2. 3.

- 355. lin. 11. Vor quia steht ein Comma in A. V. 1. 2. 3. P. 1. 2. Hingegen haben S. C. R. L. 1. ein unnöthiges Punctum und Quia.

- - lin. 12. cognitione für cognatione ist ein Druckfehler, der in L. 1. noch nicht ist. Er steht aber auch in P. 1.

- - lin. 13. Das unnöthige Comma nach innocenti fehlt in A. V. 1. 2. 3. P. 1. 2. und steht erst in S., ist auch in R. geblieben.

- 356. lin. 2. Für iis haben A. V. 1. 2. 3. P. 1. 2. S. C. R. his; L. 1. aber auch iis.

- - lin. 3. Nach constituendum steht ein Comma in A. V. 1. 2. 3; nicht in P. 1. 2. S. C. R. L.

Was die Absätze betrift, so kommen darin A. und V. 1. 2. 3. völlig mit einander überein, unterscheiden sich aber von der kleinen Leipziger Ausgabe darin, daß p. 340. die §§. Deinde, Et tertio, Hos tres, Ut autem, und p. 347. Constat, auch p. 348 - 351. die §§. Dissidere, Deinde, Considerent, Deinde, Inprimis, Et ut, Itaque, Qui vero, in jenen Ausgaben gar nicht abgesetzt sind. Hingegen ist dort p. 341. lin. 15. mit Idem docet similitudo ein neuer Absatz gemacht, den auch Reineccius angenommen und mit II. begleitet hat. Selnecceri Absätze kommen mit jenem Leipziger Druck schon überein. Pezelii Absätze aber unter-

 scheiden

scheiden sich von beiden. Reineccius hat auch einiges geändert, und insbesondere im Anfang die Zahlen der Beweise I - XI. hinzugesetzt. In Pezelii ersterm Abdruck sind einige Ueberschriften eingerückt worden, weil er damals bey dem ersten Theil dieser Schrift noch keine Marginalien gemacht.

Die Schmalkaldischen Unterschriften fehlen nicht nur in A. V. 1. 2. 3. P. 1. sondern auch in P. 2. Solte man argwohnen können, daß sich Pezelius dadurch daran hindern lassen, daß sie sich zugleich auf die Confeßion und Apologie erstreckten, (welches er sonst in der Ueberschrift, wie sie §. 5. n. 7. gemeldet ist, hätte mit erwehnen können, durch den bloßen Zusatz: in subscriptione confessionis et apologiae); so würde es ihm doch gar nicht nachtheilig gewesen seyn, weil nicht nur das teutsche späteste Exemplar der Confeßion schon seit 1532. sondern auch vermuthlich das lateinische seit 1535. gedruckt war, und er also die Schmalkaldische Durchlesung und Subscription auf eben diese hätte referiren können und müssen, wenn es ihm nicht an Nachricht gefehlt hätte.

II.
Varianten des teutschen Exemplars.

Die paginae beziehen sich auf das Baumgartische Concordienbuch.

D. ist

D. ist die Dieterichische oder Wittenbergische Ausgabe von 1541.
St. die Stoltzische oder Weimarische Ausgabe von 1553. (aus dem Archiv.)
Pr. der Abdruck im Preußischen corpore doctrinae 1567.
G. der Abdruck bey der Göttingischen Kirchenordnung 1568. (aus den Jenaischen operibus Lutheri.)
Cr. die Crellische oder Wittenbergische Ausgabe von 1576. (aus St.)
S. die Seineckerische Ausgabe von 1582.
R. ist Reineccii Concordienbuch von 1708.

* * *

Pag. 587. lin. 12 - 15. D. hat diese Ueberschrift: „Von dem Bepstlichen gewalt." St. „Von der gewalt vnd Obrickeit des „Bapsts, durch die Gelerten zusamen „gezogen. Schmalkalden. 1537." Pr. „Von der Gewalt vnd Oberkeit des „Bapsts, durch die Gelerten zusamen „gezogen zu Schmalkalden. Anno „M. D. XXXVII. Vnd in druck gege„ben Anno M. D. XXXVIII." (s. Not. 4.) G. „Von der Gewalt vnd Ober„keyt des Bapstes, durch die Geler„ten, Anno 37. zusammen gezogen, „zu Schmalkalden, vnd in Druck ge„geben Anno M. D. XXXVIII." (Am Rande steht: Wiewol ꝛc. wie es p. 587. Baumg. n. 82. aus dem Thür.

Corpore steht.) Cr. „Von der gewalt „vnd Obrigkeit des Bapsts, durch die „Gelerten zusamen gezogen. Schmal„kalden. 1437." (für 1537.) S. „Von der Gewalt vnd Oberkeit des „Babsts, durch die Gelerten, zu„sammen gezogen zu Schmalkalden. „Anno M. D. XXXVII."

Pag. 587. lin. 16. 17. und lin. 19. aus göttlichen Rechten. D. aus Göttlichem Rechte. (wie hernach sehr oft.)

- - lin. 26. erkennen. D. bekennen. (melius.)

- 588. lin. 11. und einzusetzen. D. und zu entsetzen; wie im Lat. deponendi. Eben so St. Cr. und entsetzen. Aber Pr. G. und einsetzen. S. R. und einzusetzen.

- - lin. 13. 14. Aenderung der Sacramente und der Lehre. D. „die Sacrament und die Lehre ändern."

- - lin. 23. Das wollen ꝛc. D. St. Pr. G. Cr. S. R. darum. (Jenes ist also ein Druckfehler.)

- - lin. 28. Oberkeit. St. Cr. Obrigkeit. (Jenes scheint eine Verbeßerung aus St. 2. zu seyn.)

- - lin. 30. schon. D. ihnen. (an statt schon.)

- 589. lin. 8. Wie ꝛc. ist in D. St. Cr. kein Absatz, sondern durch ein Comma mit dem Vorhergehenden verbunden. In Pr. G. S. aber steht schon die Zahl II. (und weil es vermöge n. 97. schon in

der

der Braunschw. so steht, so ist es auch in der zweyten Stoltzischen Ausgabe zu erwarten.)

Pag. 589. lin. 10. mitten unter die Apostel stellet. D. St. Cr. „in die Mitten stellet."

- - lin. 12. unterfähet. D. unterstehet. St. Pr. G. Cr. S. untersehet.

- - lin. 25. erkennet auch. D. St. Cr. und erkennet. Jenes komt mit Pr. G. S. überein.

- - lin. 30. Oberkeit. D. öberkeit.

- - lin. 33. 34. ehe er sich - - besprochen habe. D. St. Cr. ehe er Petrum darumb besprachet hab. (Jenes scheint also aus St. 2. herzurühren, weil das andere aus Braunschw. nicht bemerkt ist.)

- 590. lin. 2. das Ansehen der Person und Menschen. D. das Ansehen der Menschen.

- - lin. 3. mir. D. Item, mir.

- - lin. 7. am letzten. D. zum letzten.

- - lin. 26. also halten. D. St. Cr. Pr. G. S. so halten. R. also.

- - lin. 28. höher seyn. D. mehr und höher seyn.

- - lin. 29. Aus den Historien. D. Andere zeugnus aus den Historien.

- - lin. 30. Concilium. D. Concili.

- - lin. 32. Suburbanos. D. Suburbanas.

- 591. lin. 1. D. göttlichem - - Rechte.

- - lin. 13. 14. in andern und lateinischen Kirchen. D. in Occident und der Lateinischen Kirchen.

Pag. 591. lin. 21. nahende. D. nahet. St. nahent. Pr. G. Cr. nahend. S. nahende.
- - lin. 23. der Bischof soll. D. sol der Bischoff.
- - lin. 24. daß es. D. daß es bey euch.
- - lin. 25. geschehen. D. St. Cr. beschehen.
- - lin. 28. sind. D. St. Cr. sein.
- - lin. 31. Gebrauch. D. Brauch.
- - - - zeiget. D. St. Cr. Pr. G. S. R. zeuget.
- - lin. 34. große. D. gröste (melius.)
- 592. lin. 4. Solche ꝛc. ist der 7te Beweis in D. St. Cr. (und der 8te in Pr. im custode, obgleich hernach durch einen Druckfehler VII. zum andern mal steht, und daher VIII. für IX. folgt. Es mag dieses eine Spur seyn, daß man sowol den Braunschweigischen Abdruck, als auch den in den Jenaischen opp. Lutheri, zum Grunde gelegt und mit einander verbunden habe. Conf. Not. 6.) In G. fehlt hier die Zahl schon.
- - lin. 15. derer. D. St. Cr. Pr. G. S. R. der.
- - lin. 20. D aus Göttlichem Rechte.
- - lin. 21. von Alters. D. St. Cr. Pr. G. S. R. vor Alters. (Jenes ist also ein Versehen.)
- - lin. 23. Oberste. D. öberste.
- - lin. 25. eine Anzeigung. D. St. Cr. Pr. G. ein Anzeigen. S. ein anzeigunge.
- - lin. 32. Rhegio. D. St. Cr. Pr. G. S. Regio.

Pag.

Pag. 593. lin. 1. zum Patriarchen zu Alexandria. D. zum Alexandro Patriarcha. (aber wider das Lateinische.)
- - lin. 2. verbeut. D. St. verbeutet.
- - lin. 7. D. nach Göttlichem Rechte.
- - lin. 9. gar mit der Zeit. D. mit der Zeit gar.
- - lin. 18. dieselben. D. dieselbige.
- - lin. 25. wer sagt ihr. D. G. IHR. St. Cr. IHR. S. jr. Pr. Jr.
- - lin. 27. wirst. D. würdst. St. Cr. wirdest.
- - lin. 28. Alles. D. als. (unrichtig.)
- - lin. 29. im Johanne: Welchen. D. St. Cr. in Johanne, Welchem.
- - lin. 30. Diese Worte. D. Die Worte.
- 594. lin. 1. gegeben. D. geben.
- - lin. 3. bis 10. Denn gleichwie, bis, Und Christus spricht, fehlt hier in D.
- - lin. 15. Sags. St. Cr. Sagts. Nach Kirchen folgt beym D. das vorige als ein neuer §. Denn gleichwie, bis, zu ordiniren.
- - lin. 16. in allen. D. St. Cr. Pr. G. S. in solchen. (Folglich fällt jenes weg.)
- - lin. 19. Gewalt der Oberkeit. D. gewalt oder öberkeit. (recte.)
- - lin. 21. Fels. D. St. Cr. Felsen.
- - lin. 30. gewiß. D. gewißen. St. Cr. Pr. S. gewis.
- 595. lin. 1. hören und gläuben. D. addit: darum daß es Christus so zu predigen

digen befohlen und seinen Verheißungen zu gläuben geheißen hat.

Pag. 595. lin. 2. solchen Spruch. D. solche Sprüche.

- - lin. 7. folget noch nicht. D. Aus diesem folget nicht. (bene.)

- - lin. 8. mehr. D. damit mehr.

- - - - denn andere Apostel. D. denn andere. (ohne Apostel.)

- - lin. 10. Evangelium. D. Wort.

- - lin. 17. durchs Wort. D. allein durchs Wort.

- - lin. 19. einzunehmen, fehlt beym D.

- - lin. 25. solt führen ꝛc. D. füre, - - regire.

- 596. lin. 3. cap. D. St. Cr. Pr. Capitel. S. Cap. G. Cap.

- - - - dist. D. distinc. St. Cr. Pr. distinct.

- - lin. 11. und man hat des - - Satzungen. D. und des - - Satzungen hat man.

- - lin. 22. zu verleihen hat. D. hatte.

- - lin. 28. der Päpste. D. des Bapst.

- - lin. 29. sträflich. D. St. Cr. Pr. G. addunt: ist; welches in S. R. fehlet.

- - lin. 32. hänget. D. bindet.

- - lin. 35. 36. D. aus Göttlichem Rechte.

- 597 lin. 18. D. aus dem Göttlichen Rechte.

- - - - gleichwol. D. St. Cr. und gleichwol.

Pag.

Pag. 597. lin. 27. weisgesagt. D. geweissagt.
- - lin. 31. erhebe. D. erhebet.
- - lin. 33. sey ein Gott. D. sey Gott. (etc. fehlt auch.)
- 598. lin. 2. als thät - - Rechten. D. als hett ers aus Göttlichem Gewalt.
- - lin. 3. wahr. D. öffentlich.
- - lin. 8. in alle Wege. D. öffentlich.
- - lin. 26. vertheidiget. D. St. Cr. Pr. G. verteidinget.
- - lin. 27. aller maßen. D. allermas. St. Cr. S. aller mas. Pr. G. aller maß.
- 599. lin. 2. falsche Prediger. D. gottlose.
- - lin. 5. vor. D. St. Pr. G. S. R. für. (recte.) Cr. für ein.
- - lin. 5. der Finsterniß. D. dem.
- - - - etc. fehlt in D.
- - lin. 10. zu erhalten. D. erhalten.
- - lin. 30. welcher. D. welche.
- 600. lin. 5. um des. D. St. Cr. Pr. umbs.
- - lin. 6. 8. vor. D. St. Cr. Pr. G. S. R. für.
- - lin. 6. greuliche, fehlt in D.
- - lin. 15. vertilget. D. ausgetilget. St. Cr. abgetilget.
- - lin. 16. närrische. D. narrichte.
- - lin. 22. laßen hingehen. D. hingehen laßen.
- - lin. 26. vertheidigen. D. verteidigt. St. Cr. Pr. verteidingt. G. vertheidinget. S. vertheidigen
- 601. lin. 1. Quaest. D. Questione. St. Pr. Quaestione. G. Quest.

Pag. 601. lin. 18. fromme. D. G. frommer. St. Cr. Pr. S. fromer.
- - lin. 25. im 2 Pſ. D. am.
- - lin. 33. ermordet. D. St. Cr. erwürget.
- 602. lin. 1. 2. denn - - zugethan. D. denn ihm zuvor verpflichtet. (Die Zwiſchenworte fehlen)
- - lin. 8. und. D. ſondern.
- - lin. 14. D. göttlichem Rechte.
- - lin. 17. wider das Evangelium. D. dem Evangelio entgegen.
- - lin. 34. die. D. Sie. (bene.)
- 603. lin. 5. ſo den Kirchen. D. ſo Kirchen.
- - lin. 7. Sacramenta. D. die Sacrament.
- - lin. ult. erwälet. D. welet.
- 604. lin. 8. das Amt. D. dis Amt.
- - - - und hat hernach. D. So hat auch.
- - lin. 10. Denn ſo hat mans darnach. D. Hernach hat man es alſo.
- - lin. 14. iſts. D. iſt je. St. Cr. iſts je.
- - lin. 16. zun Kirchenamten. D. zun Kirchenemptern.
- - lin. 17. D. Göttlichem Rechte.
- - lin. 24. die Gewalt D. den Gewalt.
- 605. lin. 5. geben. D. gegeben.
- - lin. 16. und beſtätiget D. der beſtätiget.
- - lin. 18. ſolche. D. ein ſolche.
- - lin. 20. deren. D. derer.
- - lin. ult. ſo. D. alſo.
- 606. lin. 2. Lehren. D. St. Cr. Lehr. Pr. G. S. R. Lehre.
- - lin. 2. 3. ſträfliche. D. verfluchte.

Pag.

Pag. 606. lin. 7. von übrigen. D. von den übrigen.
- - lin. 16. Official. D. Officiel.
- - lin. 19. vor. D. St. etc. für.
- - lin. 23. etc. fehlt in D.
- - lin. 25. D. gestraft, für, nicht gestraft. (unrichtig.)
- - lin. 28. zuweilen. D. St. Cr. bisweilen.
- - lin. 29. auch oft. D. oft auch.
- 607. lin. 4. 5. zu. D. zur.
- - lin. 6. D. Jurisdiction.
- - lin. 8. gehöret. D. St. Cr. Pr. gehören. (melius.)
- - lin. 11. bracht. D. gebracht.
- - lin. 15. besondern wo. D. sonderlich so.
- - lin. 24. von der Ehe. D. der Ehe.
- 608. lin. 4. für und darüber den - - Nutz sie gebraucht haben, steht in D. Zum andern weil sie darüber haben den - - Nutz gebrauchet. (Dieses Zum andern, welches das Lateinische praeterea ausdruckt, ist sehr schicklich, weil nun folgt Zum letzten; und da dieses erst die protasin endiget, so wird hier unschicklich ein Absatz gemacht, der auch in St. noch nicht ist.)
- - lin. 11. bedenken. D. denken.
- - lin. 12. 15. D. St. Cr. Almusen.
- - lin. 17. solche. D. solcher.
- - lin. 19. Arme. D. Armen.
- - lin. ult. In D. steht zuletzt Amen.

Was hier die Absätze betrift, so fallen nach D. folgende hinweg. Pag. 588. Neben, Das;

p. 589. 2.) Wie; p. 591. Diese; p. 592. Denn; p. 593. Ueber; p. 594. Nun; p. 595. Daß nun, Nun ist; p. 596. Also; p. 597. Denn, Hie; p. 599. Darum, Mit; p. 600. Darnach, Aus, Was, Was, Wie, Und, Die; p. 601. 9. Quaest. 3, Vornemlich, Darum, Und; p. 602. Weil, So, Die; p. 603. Nun, Darnach; p. 604. Hie, Denn; p. 605. Darnach sind, Ob man; p. 606. Dis, Nun; p. 607. Darum, Denn, Dergleichen; p. 608. Zum letzten, Sie aber.

Hingegen kommen dort folgende hinzu. Pag. 590. lin. 4. Weil nun; p. 594. lin. 3. Denn gleichwie; lin. 21. Daß aber; p. 595. lin. 1. Auf diese.

Nach St. aber fallen weg: p. 588. Neben, Das; p. 589. 2.) Wie; p. 593. In allen, Ueber das; p. 595. Daß nun, Nun ist; p. 596. Also; p. 599. Mit; p. 600. Aus, Was, Was, Wie, Und, Die; p. 601. Vornehmlich, Darum, Und; p. 602. Weil, So; p. 603. Nun; p. 604. Hie; p. 605. Darnach sind, Ob man; p. 606. Nun haben; p. 607. Dergleichen; p. 608. Zum letzten, Sie aber.

Hingegen komt hier hinzu: p. 590. lin. 4. Weil nun; lin. 19. Niemand soll; p. 594. lin. 26. Darum redet; p. 595. lin. 1. Auf diese; p. 608. lin. 15. Darum können.

Zusatz.

Nachdem ich das Thüringische lateinische *corpus doctrinae* (Ien: 1571. fol.) in der Hallischen Marien-Bibliothek gefunden, und es mir von dem Herrn Prof. Stiebritz gütigst mitgetheilet worden, kan ich 1.) dasjenige, was ich §. 5, 8, c). davon gemuthmasset, aus dem Augenschein bestätigen; nemlich, daß es das eigentliche Original enthalte, fol. 224 - 229. seq. Es läßt sich also der Inhalt des 5ten §. nunmehro mit völliger Gewißheit in folgende 3. Stücke bringen, daß das Original dieser Schrift 1) als ein ἀδέσποτον in zweyerley Samlungen Melanchthonischer Schriften 1540. 42. 49. 60. 61. 2) als ein Anhang der Schmalkaldischen Artikel 1571. 79. 82. 84. ꝛc. und 3) als eine Melanchthonisch-Schmalkaldische Schrift 1588. und 1600. gedruckt worden. Es wird auch dadurch 2.) der Einwurf, den ich mir bey §. 4. (Not. 18.) in Absicht der Selneckerischen Uebersetzung (oder Umarbeitung) gemacht, nunmehro völlig gehoben. Und da im Th. Corp. 3.) der Anfang schon heißt, Romanus *Pontifex* arrogat sibi, so bleibt mir das nicht wahrscheinlich, was ich Not. 39. von dem Worte Episcopus vermuthet habe. Vielmehr halte ich nun um desto mehr dafür, daß zu Wittenberg 1579. der Abdruck aus dem Thüringischen corpore gemacht sey; zumal da der Titel auch übereinkomt, der im Th. C. dieser ist: Articuli, qui nostrae partis nomine exhibendi

fuerant in concilio Mantuae, vel ubicunque illud futurum esset: et quid vel accipere, vel concedere nos possemus, nec ne etc. Scripti a D. Martino Luthero, et Smalcaldiae anno Domini M. D. XXXVII. in Conuentu propositi, atque a multarum regionum ac ciuitatum Theologis subscripti. Das Feuerleinische zweifelhafte *videtur* aber, bey jener Ausgabe, muß wol davon herkommen, weil das exemplar Libro Concordiae *correcto* insertum, bey aller Convenientz des Anhangs, dennoch in den Artikeln Lutheri ganz ungemein davon differiren muß, daher er auch die völlige Gleichheit des Anhangs nicht hat voraussetzen können. Wenn das Thüringische Corpus die ächte Generanische Uebersetzung enthält, so wird man von dem Exemplar, das wir im Concordienbuche haben, Seineckern weit mehr als Generanum für den Urheber ansehen müssen, weil es beynahe gänzlich umgearbeitet ist. Und da ich dieses hiermit zu meiner Not. 10. hinzusetze, so will ich dabey 4.) noch insbesondere anzeigen, daß die Stelle: Chrysostomus u. s. w. im Thüringischen corpore fehlet, die vielleicht eben so, als der Fehler des Anhangs, aus einer Randnote entstanden und in den Text gekommen ist. Es ist auch hier 5.) die Unterschrift Melanchthons anders übersetzt: Ego Philippus Melanthon, Articulos supra *scriptos* pios et *veros esse judico.* De *Papa* autem *sentio*, si Euangelium *vellet permittere*, *pacis atque communis concordiae gratia*, *propter Christianos*, qui *vel* jam *vel deinceps* sub ipso *futuri essent*, ei superioritatem *super* Episcopos, *quos* (nicht quam) alioqui habet,

habet, (mit einem Coma,) Iure humano (ohne Comma) etiam a nobis *relinqui posse*. Die Stoltzis. Gloße aber (Not. 6.) ist nicht mit übersetzt; welches mich fast wundern möchte, da sie im nächst vorhergehenden Jahre im teutschen Corpore mit angebracht worden. 6.) Was die Varianten des Anhangs betrift, so werde ich sie am kürzesten und zugleich auch am brauchbarsten auf diese Art suppliren können, daß ich sage, sie kommen mit S. überein, d. i. Selnecc. 1582. Es ist nemlich nur zu excipiren, was zu p. 349. lin. 20. und p. 352. lin. 4. aus S. von der Interpunction gemeldet ist. Es findet sich also hier schon das unrichtige dixit (p. 352); die Lücke aber p. 344. noch nicht. Es ist auch diese Uebereinstimmung mit S. von fast allen Aenderungen der Absätze zu sagen, die fehlerhafte bey Idem docet (p. 341.) ausgenommen. Da aber sonst keine Abweichungen von den ältern Abdrücken vorkommen, so darf man auch nicht denken, daß man ein Archivsexemplar zum corpore doctrinae aufgesucht habe; welches sich sonst vermuthen ließe. Denn Pontifex und das fehlende Ita (p. 350.) beweisen es noch nicht, und das übrige noch weniger. Was aber 7.) die Verschiedenheit in der Uebersetzung der Artikeln Lutheri betrift, so will ich nur a.) die Stellen beybringen, zu denen der sel. Baumgarten in Absicht des lateinischen etwas angemerkt hat. Für catechismus *noster puerilis* (p. 303.) steht hier *communis* Catechismus *puerorum*; so wie 1580. ohne Zweifel das *omnium* (für noster) ein Druckfehler aus communis gewesen. Nemo piorum (p. 305.) fehlt hier, weil es heißt: non

possumus. Die Stelle p. 307. heißt hier: Septimis, (ohne folgendes et,) tricesimis, et *solennibus* (für anniversariis) exequiis, postremo vulgari (nicht communi) *hebdomada*; für *balneis* aber steht *visceralionibus*; und für *irruerunt* in purgatorium (welches zweydeutig ist, und von Bestürmung des Fegefeuers gemeint seyn mag,) heißt es besser: *actum est* in purgatorium, vel cum purgatorio; obgleich nach der Baumgartischen (und vermuthlich auch Pippingischen) Interpunction, wo das Comma nicht bey Seelbäder, sondern bey Fegefeuer steht, das Handeln von einer Krämerey und Geldverdienst gemeint seyn könte, wenn nicht in beiden Originalausgaben 1538. und 1553. wirklich die Worte, ins Fegefeuer gehandelt, mit einander verbunden wären, die von dem Worte Seelbad (wie es dort im Singulari steht,) durch das Comma getrennet sind; welches aber dennoch auch wol jenen Verstand verstatten könte. Für *venerandum* sacramentum (p. 311.) steht hier *sacrosanctum* sacramentum. Die Stelle p. 318. heißt hier: Hic sentimus legem esse divinitus latam primo, (daß das Comma nach primo steht,) ut peccata coërceat minis, et terrore poenarum, Item promissione, et annunciatione gratiae et beneficiorum. Das Wort *justitiarii* p. 319. fehlt hier. Für universum bis reum (p. 327.) heißt es: Nihil esse in nobis nisi peccatum, daß also nur das hier steht, was wir in parenthesi haben, (welches 1580. ohne parenthesin gedruckt war); und hernach: *nihil* in se esse *nisi* peccatum, für *totum* in se esse *merum* peccatum. Für consulit

et auxiliatur (p. 329.) heißt es: consilium et opem adfert. Der Ausdruck (p. 329.) cum mersione in aquam, ist hier schon; so wie Monetarius (p. 331.) Die Worte *sive verbo vocali* (p. 333.) fehlen, welches insbesondere auch zu Hrn. D. Walchs Anmerkung p. 172. einen Zusatz macht; und für sine decalogo heißt es: extra aut absque decem praeceptis. Für quod sint ecclesia (p. 335.) steht hier: quod *ipsi* sint Ecclesia. Der Beschluß heißt hier: Infinitae sunt aliae hujus generis praestigiae, quas *relinquimus* (für committimus) illorum Deo, et ipsis adorandas, donec capiat eos satietas: nos ab eis liberi esse volumus; wodurch die Baumgartische Deutung, die auf dem Selneckerischen committimus beruhet, wol wegfällt, so wie illorum Deus wol ohne Zweifel vom Papst nach p. 313. lin. 18. 19. gemeinet ist, also hier von Gott selbst eben so wenig als vom Teufel geredet wird. Hiernächst will ich b.) noch etwas aus den Ueberschriften bemerken. Prima pars continet *sublimia capita de* divina majestate. Secunda pars complectitur articulos de officio et opere Iesu Christi, aut de nostra Redemtione. *Primus articulus, de justificatione fidei.* (Welche Ueberschrift vor den Worten: Hic *illud* est primum et *praecipuum Caput*, vorhergehet). Secundus articulus de Missa. Tertius articulus, de collegiis Canonicorum (ohne Cathedralibus,) et monasteriis. Quartus articulus *de primatu Papae.* So fehlet auch im Folgenden der Ausdruck *initiatione* bey dem Stück de ordine et vocatione. Ob Selnecker diese Ueberschriften mit Fleiß und mit Vortheil geän-

dert habe, weiß ich nicht. Am Ende macht *Epilogus* auch einen besondern Titel aus, vor Haec sunt capita, wofür jetzt Hi sunt articuli steht. Endlich c.) will ich noch die Stelle hersetzen, welche Not. 6. vorgekommen, und eine gute Probe der Verschiedenheit giebt. Hoc officium legis retinetur in novo Testamento, et exercetur *quoque*, *sicut* S. Paul. Rom. 1. *ait: Manifestatur* ira Dei de coelo, *adversus omnem impietatem et injustitiam hominum. Item*, Rom. 3. *Reus est totus mundus* Deo. *Item*, *ex operibus legis non justificatur omnis caro in conspectu ejus. Item* Ioan. 16. - - Aus dem Worte *legis* in dieser Stelle ließe sich vermuthen, daß Stolzius und Aurifaber diesen Zusatz des teutschen Exemplars, den sie durch keines ihrer Zeichen bemerkt haben, und der nachher wieder weggelassen worden, auch im teutschen Thüring. Corpore nicht steht, (wo der am Ende angehängten zweyten Erinnerung zu Folge der Abdruck aus den Jen. opp. Luth. gemacht ist,) aus der lateinischen Uebersetzung genommen und willkührlich eingeschaltet hätten. Was aber hierbey die l. c. aufgeworfene Frage betrift, woher es im teutschen Concordienbuch fehle, und woraus man dort den Abdruck gemacht habe, so glaube ich nunmehro, daß man zu Dresden 1579. f. sowol bey der Apologie als bey den Schmalkaldischen Artikeln und den Catechismis eigentlich die Jenaischen opera Lutheri um ihres bey den Antiphilippisten geführten grossen Ansehens willen zum Abdruck gebraucht habe, und daß diese, bey allem Vorgeben, die rechten ächten alten Editionen zu restituiren, manche

Lesearten der folgenden Ausgaben geflißentlich beybehalten und eingerückt haben, so wie sie hier im Gegentheil eine neuere Leseart um der ältern willen getilget. Ich wünschte daher, daß diese Abdrücke beym Baumgartischen Concordienbuch verglichen wären, und ich zweifle nicht, daß diejenigen in der Apologie, die von der Originalausgabe abweichen und auf der geänderten Ausgabe von 1533. und ihren Abdrücken beruhen, sich alsdenn würden gefunden haben; so wie auch die Defecte im grossen Catechismo wol aus eben dieser Quelle entstanden sind. Es müssen auch dergleichen vom Augenschein genommene Beweise wol einer solchen Sage vorgezogen werden, als man sonst aus Lysero zum Beweis des Abdrucks der Originaledition der Apologie nehmen könte, die bey ihm bloß auf Hörensagen und unrichtiger Erinnerung beruhet hat, und die sich durch offenbare Fiction einer Differenz der teutschen Ausgaben von 1531. und durch Verwechselung deßen, was beym Lateinischen vorgegangen, selbst verräth. 8.) Wenn ich hierbey errathen solte, auf welche Art dieses lateinische Exemplar des Anhangs damals zum corpore doctrinae entdeckt worden sey, da es bis dahin gar nicht als eine Schmalkaldische Schrift oder als ein Anhang der Artikeln Lutheri gedruckt gewesen, so ist wol zu vermuthen, daß man sich in Melanchthons operibus danach umgesehen habe, und alsdenn der leere Titel, der dort davon vorkomt, die Veranlassung gewesen sey, es in der dort sonst nach einander abgedruckten Samlung Melanchthonischer kleinen Schriften aufzusuchen; und daß eigent-

 lich

lich die libelli zum Abdruck gebraucht worden, läßt sich aus den Varianten nehmen, wenn das verglichen wird, was ad p. 354. lin. 26. 29. von V. 2. 3. gemeldet ist, womit hier S. und Th. übereinkomt. Die Vergleichung aber, die man zu diesem Zweck mit dem teutschen Exemplare angestellet, ist ohne Zweifel die Ursache gewesen, warum man beym Anfange Pontifex für Episcopus gesetzt hat; welches aber auch wol eben so gewiß in einer emphatischen Absicht geschehen ist, die sich leicht gedenken läßt, und um deren willen es auch wol Pezelius nachmals beybehalten hat, der sonst den Varianten zu Folge einen vorigen Abdruck muß verglichen haben, doch aber entweder eben diesen Jenaischen Abdruck oder die Wittenbergische Ausgabe von 1579. zunächst zum Grunde gelegt hat. Uebrigens 9.) glaube ich nunmehro auch, daß Seinecker allerdings das Thüringische lateinische Corpus bey seinen Ausgaben des Concordienbuchs gebraucht, und in den Schmalkaldischen Artikeln und beyden Catechismis Lutheri zum Grunde gelegt habe, (wenn er gleich beiderley Schriften umgearbeitet, und beynahe in sein eigenes Latein gebracht, auch bey den Catechismis die Wittenbergischen lateinischen tomos mit genutzet, ja beym kleinern auch Hiob Magdeburgs Uebersetzung verglichen hat). Da man dergleichen aus kleinen Umständen des Abdrucks und besonders auch aus übereinstimmigen Druckfehlern am besten merken kan, so glaube ich, mich darauf berufen zu können, daß wir noch jetzt in edit. Lipſ. min. im großen Catechiſmo einen Druckfehler haben, der schon beym Thür. Corp.

Corp. in den angehängten erratis corrigiret ist, p. 455. lin. 13. oder 14. opulente für opulenter; welchen auch Reineccius p. 669. beybehalten hat. Eben so verhält sichs bey Reineccio p. 604. lin. 19. mit dem Worte commonendosque für commovendosque, da Selnecker in seinen beiden Ausgaben das erstere beybehalten hat, ob es gleich beym Thür. corpore unter den erratis stand. 10.) Die wenigen Citata aber, welche Selnecker in seinen Ausgaben bey den Artikeln Lutheri an den Rand gesetzt, und die man hernach vermehret hat, fehlen im Th. C. eben so, als das einzige, das er anfänglich beym Anhange gesetzt und hernach bey der Aenderung vergeßen hat. Es wird ihm also der Fehler Apoc. 10. (Not. 6.) wol eigen bleiben.

Zweyter Zusatz.

Es ist mir bey Absendung des vorigen und dem darin enthaltenen ersten und achten auch sechsten Stück ein Umstand noch unbekant gewesen, den ich gern hinzusetze. Dav. Chyträus wird die Ehre bekommen, daß er das lateinische Exemplar zuerst entdeckt und als eine Schmalkaldische und Melanchthonische Schrift drucken lassen. Bey seiner explicatione Apocalypsis Iohannis ist es p. 451 - 473. angehängt. Ich finde es in der Ausgabe zu Wittenberg 1571. in 8, ausser welcher auch eine andere dortige von 1575. in 8. hier vorhanden ist. Es ist aber nach dem

Zeugniß Chyträi in der Vorrede der teutschen Uebersetzung, Rostock 1568. in 4. (die von einem Bürger und Secretario der Stadt Nürnberg, Leonh. Menwart, besorget, und von Hieronymo Rörscheit zu Nürnberg gemacht, auch zu Rostock 1572. in 4. wieder abgedruckt worden,) die erste lateinische Ausgabe damals vor fünf Jahren erfolgt, und dieses Jahr 1563. meldet auch Schütze in vita Chytraei, der P. 1. p. 269. auch den tractatum Philippi, qui Articulis Smalcaldicis vulgo conjungitur, daraus meldet, und dieser Wittenbergischen Ausgabe den dortigen Abdruck von 1564. in 8. beyfügt, in dem Zusatz aber, (der vielleicht zusammengehöret,) et 1584. in 4. ab *Henrico Rätelio* Saganensi in germ. sermonem translatus, einen andern Uebersetzer namhaft macht. Chyträus giebt hier dieser Schrift den völligen Titel, der §. 5. aus Pezelii consiliis Melanchthonis gemeldet ist, nur ist darin das Jahr 1540. für 1537. angesetzt, wie es Pezelius 1588. in den argumentis et responsionibus Melanchthonianis auch that. Es ist also dieser Abdruck die eigentliche Quelle des Pezelischen; und ich setze hinzu, daß er auch die Quelle des Jenaischen im corpore doctrinae regionum Iohannis Wilhelmi, 1571, und folglich auch des Abdrucks im Concordienbuch ist. Dis erweisen die Lesearten, die hier zuerst vorkommen und hernach beybehalten sind: *Pontifex* im Anfang für Episcopus; *testatur* (p. 343.) für testantur; *Duplicem* (p. 350.) für *Ita* duplicem; *decernendi* (p. 351.) für discernendi; und *dixit* (p. 352.) für dixi. Die letzte Aenderung hat Pezelius nicht, und da ich mir ver-

vermuthen war, daß die vorigen Chyträischen Abdrücke darin mit ihm übereinkommen möchten, so kan ich nunmehro auch noch aus der Original-ausgabe von 1563. (wo diese Schrift p. 423-445. angehängt ist,) beyfügen, daß diese auch schon unrichtig dixit hat, welches also Pezelius aus den vorigen Editionen geändert. Es hat auch die Jenaische Ausgabe sowol als die Pezelische das *cur* vor non obtemperemus (p. 354. l. 32.) aus einem andern Abdruck ergänzen müssen, da es bey Chyträo 1563. sowol als 1571. fehlet, und man sonst auch *ut* dafür hätte setzen können. Das *posteaquam* aber (p. 351.) für postquam, und *referimus* (p. 344.) für referemus, muß in dem Jenaischen Abdruck zuerst entstanden seyn, weil es in diesen Chyträischen Abdrücken 1563. 1571. 1575. noch nicht steht, so wie sie auch den Titel Confutatio (p. 344.) noch haben. Uebrigens erhellet aus den Zusätzen *ad* (p. 350. l. 21.) und *ad se solos* (p. 354. l. 26.), daß Chyträus die libellos (§. 5. n. 4. 5.) zum Abdruck gebraucht hat, worin sie zu erst standen. Die teutsche Ausgabe, „Auslegung der Offenbarung „Johannis, darin viel Artikel christlicher Lehre, „viel Historien, und nöthiger heilsamer Trost in „gegenwärtigen Trübsalen und Zerrüttungen der „Kirchen, Uneinigkeit der Lehrer und andern An-„fechtungen nützlich erkleret werden," enthält das gewöhnliche teutsche Exemplar dieser Schrift, (ohne die Unterschriften, die beym lateinischen auch fehlen) und der Titel heißt: „Von der Ge-„walt, Primat und Oberkeit des Bapsts, oder „des Antichristischen Reichs, aus welchem der „heilige

„heilige Johannes in seiner Offenbarung im 13. „14. und 18. Cap. alle Gottselige auszugehen „und dasselbige von Herzen zu fliehen und zu mei„den vermahnet und befiehlet: In dem Syno„do zu Schmalkalden gestellet und durch einhel„lige Subscription der fürnehmsten Lehrer in un„sern Kirchen daselbst bestätiget;“ worin also die Jahrzahl sowol als Melanchthons Name wieder weggelassen ist. In Mart. Mylii chronologia scriptorum Melanchthonis, Gorlic. 1582. in 8, ist der lateinische Chyträische Abdruck (der dort der einzige ist, weil er ihn bey der defens. conjugii sacerd. nicht bemerkt hat, und die libellos nicht meldet,) zwar unter 1540. angebracht, doch mit dem Zusatz, daß es nach epist. Phil. ad Cam. in 1537. zu gehören scheine, welches sich hernach Pezelius mag zu Nutze gemacht haben. Die Marginalien Pezelii fehlen bey Chyträo im Lateinischen eben so, als die teutschen Jenaischen, die in den Wittenbergischen tomis Lutheri mit abgedruckt waren. Darf ich übrigens muthmassen, so hat Chyträus das Jahr 1540. aus der vorigen Verbindung mit Schriften dieses Jahres, den Namen des Verfassers aber aus gleicher Muthmassung angenommen, und hernach das letztere deswegen geändert, weil die Schrift aus Melanchthons operibus weggeblieben war, das erstere aber deswegen, weil das teutsche seit 1553. als eine Schrift von 1537. publiciret war. Wenigstens war der Brief an Camerarium 1563. und 1568. noch nicht gedruckt.

Anmerkungen des Herausgebers.

Zu S. 4. 5.

Den klugischen Abdruck der dieterichischen Uebersetzung von diesem symbolischen Anhange der schmalkaldischen Artickel habe ich zwar nicht selbst gesehen, bin aber durch die S. 105 f. beygebrachten Varianten des teutschen Exemplars in den Stand gesetzt, eine Vergleichung desselben mit dem Abdrucke, den ich davon besitze, anzustellen. Bis auf Kleinigkeiten ist der Text in beeden völlig einerley, und ich kan nicht sagen, welcher von beeden Abdrücken eher gemacht worden ist. Doch möchte man aus einigen Varianten schliesen, der klugische sey nur ein Nachdruck von ienem, weil sich einige Spuren zeigen, daß man im klugischen Abdrucke einiges habe verbessern wollen. Doch betrift es nur einzelne Worte und deren Ordnung. Der Titel ist völlig einerley; nur heist es Göttlichen, statt Gottlichen, und zwischen durch und Vitum steht kein Punct; nach Dietherich aber blos die Jahrzahl, und zwar nicht mit römischen Buchstaben, sondern den gewönlichen Ziffern, 1541. Der ganze Titel hat in 2 Absätzen 9 Zeilen, one sonst gewönliche Einfassung. Die Schrift hat nicht mer als 11 Blätter, und von dem lezten ist darzu nicht mer als eine halbe Seite mit dem Drucke erfüllet. Vermutlich ist sie zu Nürnberg, etwan beym Petreio, gedruckt. Unter den Varianten kommt öfters vor: aus göttlichem Rechten;

ten; so heist es hier bey nahe durchgehends, und ich habe es in merern alten Schriften bemerkt, daß das Wort Recht also verändert worden: des Rechten, dem Rechten rc. in der einzeln Zal. So stehet auch immer Oberkeit, nicht öberkeit, auch nicht Obrigkeit. Von beeden will ich demnach unter den Varianten eben so wenig mer gedenken, als von der Verschiedenheit der Rechtschreibung. Eine unter den übrigen nicht bemerkte Kleinigkeit ist es, daß, wenn Baumg. S. 590, Zeile 27 dis Hütlein stehet, so wie es auch in der walchischen Ausgabe des Concordienbuches lautet, in meinem Exemplare stehe: dz Hütlein, welche Abbreviatur nicht sowol diß als das bedeutet. Vielleicht heist es in der klugischen Ausgabe auch dis. Das aber ist doch wol richtiger bey dieser sprüchwörtlichen Redensart. Ich fare fort, in der Citation, der baumgartenischen Ausgabe des Concordienbuchs, welche oben bey den Varianten gebraucht worden ist, zu folgen:

S. 591, Z. 23: der Bischoff soll. Die klugische Lesart scheint eine unnöthige Verbesserung zu seyn.

- 592 - 23: oberst.

- 593 - 28: als was ihr binden werdet, heist es hier auch. Und es solte mich dünken, es wäre richtiger, als alles. Es solte nemlich als nur die Anfürungsformel seyn, wie nächst vorher: als, dir will ich die schlüssel geben. Man hat vielleicht in den neuern Ausgaben gemeint, es müsse wegen quidquid alles heisen. Allein eben dieses Wort ist zu nächst vorher auch nicht

nicht alles, was sondern nur was gegeben worden: was du binden wirst.

S. 593, Z. 29: hier heists: in Johanne, Welchē. mit einer Abbreviatur, welche man nicht welchem, sondern welchen hätte lesen sollen.

- - - 30: dise wort.

- 594, - 5: alsō gehören auch die schlüssel.

- - - 15: hier steht auch Sags, nicht, Sagts.

- - - 23: nicht auf einiges Menschen. Hier: nicht auch. Druckfeler.

- - - 30: gewiß.

- 595, - 5: daß nun an andern Orten. Hier: am andern ort.

- - - 25: füret - regiret.

- 596, - 3: distinct.

- - - 13: (Baumg. gehalten.) halten, durch einen Druckfeler.

- - - 28: des Bapsts.

- 597, - 27: weißgesagt. Das klugische geweißagt scheint eine vorgenommene Verbesserung zu verraten.

- - - 31: erhebe.

- 598, - 3: öffentlich. So auch Z. 8.

- - - 6. 7: Ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben. Hier felen die Worte: des Himmelreichs.

- - - 26: vertendingt. So auch S. 600, Z. 26.

- 599, - 5: der finsternus.

- 600, - 22: lassen hingehn. Hier scheinet es, habe man im klugischen Exemplar die Ordnung der Worte verbessern wollen.

S. 602, Z. 8: sonder.

- 603, - 5: denen den so Kirchen. Bey Verbesserung dieses offenbaren Druckfelers, der nur durch Versetzung der Wörter so den hätte corrigirt werden sollen, hat man den in der klugischen Ausgabe gar ausgelassen.

- 604, - 16: zun Kirchē ämptern.

- 605, - 5: geben sind. Das klugische gegeben zeugt wieder von einer Verbesserung, und also späterm Drucke.

- - - 20: deren.

- 606, - 16: Official.

- - - 25: Hier ist auch das nicht vor gestrafft ausgelassen. Ich halte aber diese Auslassung für die rechte Lesart im teutschen, weil sondern auch darauf folgt, welches auch sich in diese Verbindung nicht schicket; und die ganze Vorstellung in der Uebersetzung etwas anderst abgefaßt ist, als im lateinischen Original. Dieses redet blos vom Misbrauch des Bannes; das teutsche aber überhaupt von dessen Gebrauche. Jenes, das lateinische, sagt, da sey es kein Misbrauch gewesen, wenn sie uera delicta damit bestraft haben. Das teutsche aber, man habe ihn gebraucht, nicht allein die rechten Laster, (dergleichen der gleich unten angefürte Ehebruch ia unstreitig ist) damit zu strafen; sondern auch geringere Dinge. Doch hat Dieterich nicht wol getan, daß er diese Veränderung gemacht hat. Denn so hängt das folgende: ohne daß sie zuweilen den Ehebruch gestraft, nicht so gut damit im Teutschen zusammen, als im Lateinischen. Weil man aber den Sinn des Ueber-

setzers

setzers nicht eingesehen, und im lateinischen *non* gefunden, so hat man im teutschen nicht hineinsetzen zu müssen geglaubt. Wiewol solches auch schon in der stolzischen Ausgabe stehet.

S. 607, Z. 11: bracht. Die klugische Ausgabe verbessert: gebracht.

- - - 15: besonder so.

- - - 24: von der Ehe.

- 608, - 12, 15: almusen. almussen.

- - - ult. Amen felt hier.

Zu S. 13. f.

Allerdings befindet sich der symbolische Anhang der schmalk. Art. im nürnbergischen corpore doctrinae, oder Normalschriften, gleich nach den Artickeln selbst. Daß aber Feuerlein und Baumgarten dessen nicht besonders Erwenung getan, mag wol daher kommen, weil man ihn gewönlich unter der Benennung der schmalk. Art. schon mit begreift. Wenigstens hat Saubertus, der sich um die Samlung unserer Normalbücher so verdient gemacht hat, auch so gedacht. Denn selbst in dem vorangesetzten Verzeichnisse, wo er die in dieses corpus zusammengebrachte Schriften namhaft macht, und die Ausgaben meldet, woraus er sie abdrucken lassen, gedenket er blos der Artickel, one den Anhang mit zu benennen. Hier fürt er nun die ienische Ausgabe von 1559, 8, an, die ich, aller Bemühung unerachtet, noch nicht zu Gesichte bekommen können. Indessen ist es one Zweifel vollkommen richtig, was der werteste Herr Verfasser S. 14 davon geurteilt hat, daß sie ein

Nachdruck der ebenfals zu Jena 1555, 4 herausgekommenen Ausgabe der Artickel sey, wo sie den oft erwenten Anhang bey sich haben. Ich habe den Abdruck desselben in unsern Normalbüchern mit eben gedachter Ausgabe von 1555 sowol als der ältern weimarischen von 1553 verglichen, und werde die geringen Verschiedenheiten iener beeden von dieser zulezt genannten hier beybringen. Wer die Ausgabe von 1559 hat, wird aus Vergleichung derselben mit diesen Bemerkungen noch gewisser die Uebereinstimmung bestimmen können. Zugleich werden sie auch zu einem Supplemente der obigen Varianten S. 105 ff. dienen können, aus welcher Ursache ich zur Allegation ebenfals das baumgartenische Concordienbuch gebrauche. Wo ich nichts anmerke, da kommt die Lesart unserer Normalbücher und der ienischen Ausgabe von 1555 mit den daselbst aus der weimarischen von 1553 angemerkten Lesarten überein.

Baumg. S. 587, bey der innern Aufschrift, am Ende derselben; steht 1537 und in der nürnbergischen: Anno MDXXXVII.

- 588, Z. 27: felt das Marginale: Luc. 22. in unsern Normalbüchern; denn es sind sonst überall bey diesem Anhang die Randnoten aus der Ed. 1555 mitgenommen worden.

- 589, - 10: mitten unter die Apostel stellet.

- - - 15: solte in 1555 vor dem § Johann. 20 die Zal II. stehen, wie sie auch in unsern Normalbüchern, die ich künftig unter Nor. anfüren werde, stehet. Sie ist aber gar ausgelassen und III. dafür gesezt, hernach so unrichtig fort-

fortgezelt und dann die Zal VII. zweymal gebraucht worden. Worauf es wieder richtig fortgehet. In Nor. aber wird ordentlich gezelt. In dieser ienischen oder zweyten stolzischen Ausgabe ist demnach Baumg. 589. Z. 8. bey: wie ꝛc. kein Absatz: folglich solte eben bey § Johan. 20, II. stehen, es stehet aber III. bey § Gal. 2 stehet IIII. bey 1 Cor. 3, V. bey Das Concilium, VI. bey Item im Concilio, VII; und bey Solche Oberkeit vnd Herrschafft, wieder VII.

S. 589, Z. 25: erkennet auch.

- - - 33. 34: ehe er sich -- besprochen habe.

- 590, - 6: erlaube, Nor. Hier aber hat 1555, wie 1553, erlaubte.

- 591, - 10. 11: im Beiwesen eins oder mehr Bischofen, Nor. Aber 1555 durch einen Druckfeler: in beweisen.

- - - 14: und lateinischen Kirchen. 1553 hat in darzwischen.

- - - 28: auffgeleget sind etc.

- - - 29: heisset Cyprianus ewer göttliche weise, 1553 und 1555, durch einen Druckfeler; aber Nor. hat richtig eine.

- 592, - 26: über alle Kirchen vnd Bischöffe, 1553 und 1555. Nor. aber läßt alle aus.

- 593, - 3: in den Regesten sagt er. Er läßt 1555 aus.

- - - 12: wider uns angeführt, Nor. Die beeden andern haben: geführt.

- - - 29: im Johanne: Welchen.

- 594, - 15: Sags.

- - - 19: wie Petrus vor andern, Nor. Beede andere, die.

S. 594, Z. 21: bey den Worten: Und auf diesen Fels felt in Nor. die Randnote: Matth. 16.

- - - 25: Bekenntnis führet, wie Petrus thut, Nor. statt die.

- - - 27: als ein Diener. Rectius 1553 einen.

- 595, - 5. 6. Bey weide meine Schafe felt in Nor. das Marginale Joh. 20.

- - - 27 f. Bey Wir herschen nicht rc. ist in Nor. das Marginale undeutlich und unrichtig: 2 Corin. 10. 14; in 1555 aber auch nicht ganz richtig: 2 Cor. 14. 2 Cor. 10. Die erste Stelle stehet nemlich 2 Cor. 1, 24.

- 597, - 18: gleichwol, one und

- 598, - 6. 7. Ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben. 1553 felt: des Himmelreichs.

- 599, - 33: einige Satzungen, Nor. durch einen Druckfeler. Beede andere haben eigene.

- 600, - 15: vertilget ist.

- - - 29. 30: nicht ordentlicher Weise richten lassen, Nor. Beede andere: o. W. nicht r. l.

- 601, - 33: ermordet.

- 603, - 4 von unten auf: stehet bey dem im Texte überall befindlichen Worte Esdram in Nor. am Rande: Heraclas, obgleich 1555 auch am Rande Esdras hat.

- 605, - 26: steht in 1555 am Rande bey den Worten: Ich gebe dir Macht rc. das unverständliche Wort Hendlin, welches aber in Nor. felt. Vielleicht war es nur eine Erinne-

rung

rung für den Setzer, eine kleine Hand, (wie ein einziges Mal in den Artickeln vorkommt,) hier an den Rand zu setzen, um etwas merkwürdiges, wie sonst durch ein NB. zu geschehen pflegt, anzuzeigen.

S. 606, Z. 5 von unten auf: ohne rechtliche und ordentliche Erkenntnis, Nor. recte. Aber 1553, mit einem offenbaren aus dem handschriftlichen one entstandenen Druckfeler, ans, daraus man 1555 aus (so wie nach Baumg. S. 606, Note 24, anderwärts ausser) gemacht hat, und doch rechtliche und ordentliche stehen lassen, da es rechtlicher 2c. bey aus heisen müste: wodurch die Entstehung des Druckfelers noch begreiflicher wird.

- 609, - 12. 13: et eius potestate, *et de potestate* et iurisdictione, felen in Nor. die Worte et de potestate, one Zweifel aus Versehen des Setzers.

In den Unterschriften hat Nor. allein *Schlabinhauffen*, beede andere aber *Schlachinhauffen*. *Susatensis* aber, *Geldnerus*, *Argentiensis*, statt *Susatiensis*, *Geltnerus* und *Argentinensis* rechne ich dem Setzer in Nor. an; hingegen im Briefe Brentii, zeigt γνησίως in Nor. von einer geflissentlichen Verbesserung, wo 1553 gar γνϛίης und 1555 γνηστίης haben.

Vergleicht man diese Abweichungen der beeden stolzischen Ausgaben von einander, mit den baumgartenischen Varianten: so läßt sich vielleicht näher bestimmen, welche von beeden bey spätern Abdrücken zum Grunde gelegt worden sey. Uebrigens muß ich von der oftgedachten Ed. von 1555.

(S. Feuerleins biblioth. symb. ed. II, n. 890). noch beyfügen, daß sie eine ienische vom Orte des Druckes heise; eine weimarische, weil sie auf Befehl des weimarischen Hofs herausgegeben worden; und eine stolzische, weil Johannes Stolz sie besorget hat. Dieser meldet in der Vorrede unter andern, daß die 3 sächsischen Herzoge, die reine durch D. Luthern wieder an den Tag gebrachte Lere zu erhalten, in ihren Fürstentümern eine Visitation angestellet, und für ratsam erkannt, zu diesem Endzwecke etliche nützliche und christliche Bücher einer ieden Gemeine und Kirchen ihrer Lande zum Inventario zu verordnen, unter welchen die schmalk. Art. nicht für die geringsten geachtet worden 2c. Ihm sey befolen worden, diese Art. wie sie von D. Mart. Luthero an Tag gegeben und von den Theologen, so der A. C. verwandt, unterschrieben sind, wiederum aus den Originalen in den Druck zu geben; (da er gar nichts von dem Anhange gedenkt, der doch auch dabey ist; und die Originale nicht kenntlicher macht, wie doch in der Ausgabe von 1553 geschehen ist.) Es solten sich etliche derer, so diese Art. gebilligt und unterschrieben hätten, billig ihres Abfalls schämen, daß sie hernach diesen Art. zuwider Sacramentirer, Antinomer, Interimisten, Adiaphoristen und Osiandristen 2c. worden sind 2c. Diese Vorrede beträgt nur 2 Quartblätter und ist vom Stolzen allein, one des Ortes Benennung, 26 Septemb. 1554 unterschrieben worden. Dieses Datums halben ist kaum glaublich, daß eine andere Ausgabe von 1554 vorhergegangen seyn solte. Man kan sie daher

daher die zweyte weimarische und zweyte stolzische nennen, weil die erste von 1553 auch auf Befel des weimarischen Hofes aus dem Archiv herausgegeben, und von Stolzio, nebst Joh. Aurifabro besorgt und von ihnen die Vorrede unterschrieben worden ist. Am Ende stehet auch die Anmerkung von einigen mit einem asterisco, oder mit einer Kugel (oder Vollmond) bezeichneten Stellen: im Werke selbst aber finde ich das lezte Zeichen gar nicht angebracht, und das erste nachlässig gebraucht. Davon bey der folgenden Anmerkung zu sagen seyn wird.

Zu S. 15 f.

Was 1) die Zusätze betrift, welche Lutherus beym Abdruck seines Aufsatzes der schmalk. Art. gemacht hat, so hab ich die in der weimarischen Ausgabe von 1553 mit einem Sterngen beym Anfang und Ende bezeichneten 10 Stellen in der andern von 1555 nachgeschlagen und bemerket, daß diese asterisci ser schlecht und nachlässig gebraucht worden. Bey der ersten Stelle stehet der asteriscus am Anfang und Ende. Bey der andern ist am Anfange der Zusatz mit einem Händlein (welches Zeichen nur diß einzige Mal vorkommt,) bezeichnet worden, beym Schlusse stehet aber nichts. Die dritte ist weder am Anfang noch Ende bezeichnet; die vierte zwar wol am Anfang, aber nicht am Ende, und die fünfte hat an beeden Orten kein Zeichen, eben so wenig als die sechste. Bey der siebenden ist der Anfang nicht bezeichnet, aber der Schluß hat ein Sterngen. Die achte ist durch nichts unterschieden

worden. Die neunte hat wieder beym Anfange nichts; am Ende aber stehet der asteriscus. Hingegen ist die zehende und lezte an beeden Orten bezeichnet. Man kan also aus dieser Ausgabe allein von den Zusätzen Lutheri keine vollständige noch richtige Nachricht nemen.

2) Das andere Zeichen einer Kugel oder Vollmonds ist in der zweyten stoltzischen Ausgabe von 1555, ungeachtet der Erinnerung am Ende, nirgends, also auch nicht bey der einzigen Stelle, wo es 1553 steht, zu sehen; sondern es heist hier diese Stelle also: „für dem Kaiser, oder „weltlicher Oberkeit, wie zu Augsburg (der gantz „ein gnediges Ausschreiben thet, vnd in der gute „lies die Sachen verhoren) sondern für rc.“ Ich werde von dieser Stelle hernach noch etwas sagen.

3) Hab ich ein coäves Manuscript in Handen gehabt, welches eine Abschrift des allerersten Aufsatzes Lutheri ist, und wol noch vor der Unterschreibung zu Schmalkalden copirt worden seyn mag, da von Luthero oder Spalatino einem guten Freunde vertrauliche Communication geschehen, oder derselbe gar vom churfürstlichen Hofe an einen andern Reichsstand zur vorläufigen Ueberlegung gesendet und dann geschwind eine Abschrift davon genommen worden. Denn daß es etwas eilig zugegangen seyn muß, ist daraus zu erkennen, daß, zumal gegen das Ende, nach der gewönlichen Klippe der Abschreiber, manchmal einige Wörter und Zeilen zwischen der bald auf einander folgenden Wiederholung einerley Wortes übersehen und ausgelassen worden, die doch

zum

zum Verstande und Zusammenhang unentberlich sind. Es ist in Folio auf 23 Blätter geschrieben und hat gar keine äuserliche Ueberschrift; eine neuere Hand aber hat, aus Unwissenheit, daß es die bekannten schmalkaldischen Artickel sind, auf das erste leere Blat geschrieben: „Unterschiedliche articul, aus Heil: Schrifft gezogen." Ich habe dieses Manuscript gegen die weimarische Ausgabe von 1553 gehalten und in mein Exemplar die Verschiedenheiten eingeschrieben, die ich hier (bis auf die allerunerheblichsten und oben gedachte felerhafte Auslassungen) um so viel lieber anzeige, weil dadurch Seckendorfs Nachricht, daß er in Spalatini von den Theologen unterschriebenem Manuscripte mer als 60 Abweichungen von dem Drucke gefunden habe, meines Erachtens gar schön berichtigt und daraus gehörig beurteilt werden kan. Alle die oben erwenten 10 Stellen felen auch im Manuscripte, bis auf die achte, die völlig gleichlautend mit dem gedruckten, bis auf das Wort Vlt., dafür im Drucke die Zal xxiiij. stehet, also heist: „Also sagt auch Christus „Luce Vlt. selbst, man muß Jn meinem namen „Jn alle (nicht, aller) weld predigen Busse vnd „Vergebung der Sunden." Die von Stolzio als die einzige in der Handschrift nicht befindlich angegebene Stelle stehet wirklich im Manuscripte also: „für dem kayser oder weltlicher obrigkait „(wie zu Augspurg) der gantz ein genedigs aus„schreiben thet, Vnd Jn der guete die sachen ließ „verhoren, Sondern rc." Sie muß also schon im allerersten Anfang in dieser Schrift gestanden seyn, vielleicht aber haben sie einige Abschreiber

darum

drum ausgelassen, weil die lezten Worte zu weit von dem Hauptworte, Kaiser, worauf sie sich beziehen, entfernet sind, und sie sich nicht recht darein finden konten.

Auser diesen beeden Stellen finde ich zwischen dem Manuscripte und der stolzischen Ausgabe von 1553 noch folgende Verschiedenheiten, die ich nach dem baumgartenischen Concordienbuche anfüren werde, weil bisher immer diese Anfürung gebraucht worden ist.

Baumg. S. 551, Z. 1: das erste Theil ist. MS. der erste Theil der Artickel ist.

- - - 4. 5 von unten auf: der gemeine Kindercatechismus. MS. der gemainen kinder Catechismus. Vielleicht ist daraus eher, als aus einem Druckfeler, das omnium in einer Uebersetzung hergekommen.

- 552, - 27: den Menschen gegeben. Felt im MS.

- - - 29: geheiliget, Esa. liij. Stehet hier 1553, wie in den wittenbergischen Octavoeditionen von 1543. 44: im MS. aber recht geheilet. Die Citation aber felt.

- - - 30: alles, das wir. MS. alles das, das wir.

- 553 - 3: der Ander Artickel von der Messe. Die 3 lezten Worte felen in MS.

- - - 23: Das man ohne Sünde und Fahr wol lassen kan. MS. das kan man - - - wol lassen.

- 554 - 10: auch allein solchen Misbräuchen zu wehren. MS. allein vmb solche mißbreuche zu wehren.

S. 554.

S. 554, Z. 12: wie vielmehr sol. MS. solt.

- - - 21: verdienen wil. MS. verdienen kan.

- - - 21. 22: allerbeste. MS. beste.

- - - 28. 29: berichten oder communiciren. Im MS. felen die beeden ersten Worte.

- - - 31: Einsetzung Christi gereicht. Das lezte Wort felt im MS.

- - - 32. 33: ist ein menschen dünckel, vngewis vnd vnnötig, darzu verboten. Im MS. heists nur: ist vngewis vnd vnnötig.

- - - 33. 34. er weis auch nicht. Auch felt im MS.

- 555, - 1: ohne Gottes Wort. Felt im MS.

- - - 10. 11: er sey gut oder böse. Felt im MS.

- - - 11: meinem Herrn und Heilande. Beede mittlere Worte felen im MS.

- - - 15: wo sie es vermögen. Felt im MS.

- - - 19: da hat man. Im MS. heists auch so. Das ist schon in der Ausgabe von 1553 ein Druckfeler.

- - - 5 von unten auf: mag man es wol lassen. MS. man es wol mocht lassen.

- 556, - 25: viel büberey. MS. die büberey. rectius.

- - - 31: Hie ist auch. MS. Vnd ist hie.

- 557, - 2. 3: on Gottes wort. Felt im MS.

S. 557.

S. 557, Z. 4. 5: vnd sie on alle sünde vnd fahr lassen mügen. Felt im MS.

- - - 9: vnd bestettigen. MS. hat, wie Baumg., vnd zu bestettigen.

- - - 10: auf ihre eigene Werke. MS. auf Jr eigen werk.

- - - 21: ohne Gottes Wort. Felt im MS.

- - - 29: ohne Gottes Wort. Felt im MS.

- 558, - 1: der leidige Judas oder Pabst. Die 3 mittlern Worte felen im MS.

- - - 4: ohne Gottes Wort. Felt im MS.

- 559, - 12. 13: der III Artickel von Stiften und Klöstern. Die 4 letzten Worte felen im MS.

- - - 16: sollen - in solchen Brauch. MS. solten, (wie Baumg.) - zu solchem Brauch.

- - - 4 von unten auf: der vierte Artickel vom Bapstumb. Die beeden letzten Worte felen im MS.

- 561, - 17: setzten der drey ab. MS. setzten die drey ab.

- - - 25: denn weil man. MS. denn wan man.

- 562, - 2: ob sie wol ungleich. MS. ob sie gleichwol vngleich.

- - - 16: 2 Theß. 2. Felt im MS.

- - - 20: will nicht lassen glauben an Christum. Beede lezten Worte felen im MS., wie bey Baumg.

S. 564.

S. 564, Z. 1. Das dritte Theil der Artickel. Diese Ueberschrift felt im MS.

- - - 4: der Pabst. MS. dann der Bapst.

- - - 7: ists gar. Felt im MS. Bey den folgenden Ueberschriften der Artickel stehet im MS., so wie auch 1553, nirgends eine Zal.

- - - 3 von unten auf: Psalm 51. MS. hat 50, der Vulgate gemäs.

- 566, - 5: nur mehr wider das Gesetz. MS. nun, wie Baumg.

- - - 13: mit den Früchten. Den felt im MS. und 1553.

- - - 14. 15: wie gar tief seine Natur gefallen und grundlos verderbt ist. MS. wie gar tief vnd grundloß seine Natur gefallen vnd verderbt ist.

- - - 22: das heist den Röm. 4. MS. felt denn und 3 stehet statt 4.

- - - 23: die Sünde wird. MS. die Sunde wurdt.

- - - 26: Solch Amt. MS. und 1553: Solch Ampt des gesetzes.

- - - 26. 27: treibets. MS. treybt.

- 567, 26: und sich erkenneten. MS. vnd erkennen.

- 568, - 13: nicht erkenneten. MS. nicht erkennen.

- - - 27: recht berewet. MS. recht rewet, wie Baumg.

- - - 28: die Sünde. MS. die sunden.

- - - 29: Weiseten also. MS. Weiseten so.

S. 569.

S. 569. Z. 12: beichten rc. MS. hat es auch so, wie Baumg.

- - - 19: nicht verstanden, wissen auch noch nicht. MS. noch nicht verstanden, wissen auch nicht.

- - - 27: der Teuffel selbs. MS. on der Teuffel selbst, wie Baumg.

- 570, - 4: der sünden lust. MS. der sünder lust.

- - - 8: welches ein unmöglich ding ist. MS. welches ist ein vnmöglich ding.

- - - 9: welche er. MS. welcher. minus recte.

- 571, - 11: damit vergabe vnd hube er auff, die Genugthuung. MS. damit vergab er vnd hub auff, die Genugthuung.

- - - 2 von unten auf: doch selbst. MS. doch alles selbst.

- 572, - 7: das liebe Geld. MS. das gelt.

- - - 8: dieweil. Felt im MS.

- - - 7 von unten auf: sie der That vnschuldig waren. MS. hat statt That etwas, das man räth lesen kan. Es ist aber doch wol ein Schreibfeler, und nicht warscheinlich, daß die consilia euangelica gemeint seyn solten.

- - - 3 von unten auf: der rechte Buß-prediger. MS. der rechten buese Prediger.

- 574, - 18: allerschönsten ist. Im MS. felt ist.

- - - 27: recht, rein. Das falsche Comma ist im MS. nicht.

- 575, - 5 von unten auf: überschwenglich reich. Das erste Wort felt im MS.

S. 576.

S. 576, Z. 7: sagt: Lauacrum. 1553 sezt noch darzwischen: zun Ephesern, das Wasserbad im Wort. Das MS. aber läßt solches aus.

- - - 18: von der Kindertaufe halten wir. 1553 ist die Ueberschrift: von der Kinder Tauffe noch darüber gesezt. Das MS. hat zwar diese Ueberschrift auch, aber läßt hernach diese Worte beym Artickel selbst aus, und fängt ihn nur so an: Halten wir. Eben so ists im folgenden Absatz. Nach dem in der Mitte stehenden Titel: Vom Sacrament des Altars, fängt er gleich also an: Halten wir.

- 577, - 15: Vnd also. MS. sezt noch voran: Item.

- - - 17: von Schlüsseln. MS. von den Schlüsseln.

- - - 22: im 19 Psalm. Felt im MS. gleichwie auch bald hernach zweymal S. oder Sanct vor dem Worte Paulus, und die Citation im 143 Psalm im MS. felt. Der aus diesem Psalm angefürte Spruch: Gehe nicht 2c. fängt hier an: Kom nicht.

- 578, - 1: Kraft der Schlüssel. MS. des Schlüssels. rectius, weil der Löseschlüssel hier allein gemeint ist.

- 580, - 3 von unten auf: für ein lauter. MS. lauter für ein.

- 581, - 9: ihnen das vmb 2c. MS. felt ihnen.

- - - 27: von Bischöfen. So auch 1553: von Bischoue. aber MS. on Bischofe. rectius.

S. 582, Z. 5 von unten auf: Was wir davon bisher vnd stetiglich. MS. was ich davon vnd bißher stetiglich. Auch gehets im singulari fort: habe, weis ich.

- 583 am Ende des Artickels von Klostergelübden: Das ist eine Gotteslesterunge. Felt im MS.

- 584, - 1. 2: Item, Tito j. auersantium ueritatem, welche sich abwenden von der warheit. Diese beygefügte Uebersetzung felt im MS.

- - 4: wir stehen müssen - wollen - vnsern - wissen. MS. ich stehen muß - will - meinen - weis.

Im allerlezten Absatze: von Liechten, Palmen, Fladen, Hafern, Würzweihen. MS. von Lichtweyhen, Palmen, Wurz, Hafern, Fladen weihen.

Nun wird man glauben und erkennen, daß Seckendorfs Nachricht von mer als 60 Verschiedenheiten zwischen der Handschrift und dem ersten von Luthero besorgten Abdruck, der bey der weimarischen Ausgabe mit gebraucht und verglichen worden, richtig und gegründet sey. Einige dieser Varianten sind in der Tat erheblich; einige verbessern oder berichtigen den gemeinen Abdruck; einigen aber siehet mans an, daß sie so entstanden sind, wenn ein Verfasser seinen Aufsatz noch einmal überdenket und durchsiehet, um ihn vollständiger und deutlicher zu machen. Weil also Lutheri erste Ausgabe in der weimarischen mitgebraucht und in dem baumgart. Concordienbuche verglichen worden, habe ich nicht nötig gehabt, dieses Manuscript eben damit zu vergleichen. Ich

bin

bin aber auch schier ungewis worden, welche Ausgabe von 1538 wirklich die erste sey, da in Feuerleins Bibl. Symb. P. I, S. 153 f. ihrer drey von diesem Jare, und zwo darunter bey Johann Lufft gedruckt, angefürt werden. Ich habe nur die eine luftische von 8 Bogen in 4, und diese halte ich wol für die allererste; aber ich wünschte recht ser die beeden andern genauer kennen zu lernen, von deren Unterschiede ich nichts weiter weis, als was eben daselbst bemerkt worden, daß die dritte nur 6 Bogen stark und der Drucker derselben nicht genennet sey. Und diese beeden Umstände lassen eher vermuten, daß diese dritte ein Nachdruck sey.

Zu S. 17 f.

Hier und in dem Zusatze S. 120 wird eine Untersuchung angestellt wegen des Anfangs des Artickels von der Busse: Solch Amt des Gesetzes, woher es komme, daß die beeden lezten Worte im Concordienbuche felen? Da, wie aus obiger Vergleichung zu ersehen, ein coäves Manuscript diese beeden Worte hat, dieselben aber in Lutheri Originalausgabe der schmalk. Art. nicht stehen, und doch in Generani Uebersetzung vorhanden sind: so ist es zu vermuten, daß Lutherus zwar anfänglich diese Worte gesetzet, im Drucke aber selbst wieder weggelassen habe. Hat man aber zu dem Concordienbuche iene Original- oder eine von den wittenbergischen Octavausgaben, wo diese zwey Worte auch felen, oder aber eine nach denselben eingerichtete Edition, beym Abdrucke gebraucht, so ist die Ursache augenschein-

 lich,

lich, warum sie daselbst ausgelassen worden. Hingegen müssen sie im Archivsexemplar gleichfals gestanden seyn, weil sie die weimarischen Hofprediger in ihren Ausgaben mit beygebracht haben.

Zu S. 21.

„Obgleich ienes (zugelassen) schon 1554 „mag eingeschlichen seyn." One Zweifel wird die zweyte stoltzische Ausgabe mit der Vorrede von 1554, zu Jena 1555 gedruckt, verstanden: da stehet durch einen offenbaren Druckfeler: zu zugelassen. Die spätern Ausgaben wolten ihn verbessern und setzten zugelassen, hätten aber, wie ganz recht angemerkt worden, aus der Originalausgabe von 1553 zuzulassen dafür setzen sollen. In Nor. stehet auch falsch: zugelassen.

Zu S. 22.

Die zweyte stoltzische Ausgabe, 1555, hat bey Ad. a Fulda und Ant. Coruino gleichfalls die Klammer, aber auch schon das ungewönliche Hessaici, und noch darzu den Druckfeler, daß es concionatoris, anstatt concionatores heist. Bey Melanders Unterschrift aber hat sie auch noch kein Comma.

Zu S. 27 f.

Um noch einmal von einer Ausgabe der schmalk. Art. von 1554 zu reden, so wäre es zwar zu verwegen, wenn ich solche schlechterdings leugnen wolte, indessen habe ich noch zur Zeit niemand gefunden, der sie zuverlässig angezeigt hätte.

hätte. Seckendorf benennt sie allem Ansehen nach vom Datum der Vorrede. Seelen hat sich mit Anfürung iener seckendorfischen Stelle, und darzu aus der walchischen Introduction, augenscheinlich confundirt, da er blos die von 1553 beschreiben will. Er fürt auch Zeltners kurzgefaßte Historie der Bibelversion Lutheri an, der S. 95 sagt von einem schönen Exemplar, welches auf Churf. Befel zu Weimar A. 1553 in 4 von den beeden Hofpredigern, Stoltzio und Aurifabro das anderemal edirt worden. Durch diesen Ausdruck das anderemal hat sich Seelen vielleicht verfüren lassen. Vermutlich verstunde es Zeltner, wie der Zusammenhang zu erkennen giebt, anderst nicht, als daß die schmalk. Art. das erste Mal von Luthero selbst, das andere Mal aber 1553 zu Weimar herausgegeben worden wären. Im Vorbeygehen merke ich mit an, daß Zeltner daselbst glaubt, die bekannte Citation von dem Pabste, der wie ein Löwe brülle, wie der Engel Apoc. 12 bilde, sey unrichtig, und ein Druck- oder gar Schreibfeler. Nun findet sich diese Zal 12 auch in oben bemerktem Manuscripte, wie in Lutheri eigener Ausgabe und in Generani Uebersetzung. Wenn man aber den seligen Mann recht versteht, so wird mans nicht für unrichtig halten, und weder ihm einen Gedächtnisfeler Schuld geben, noch den Abscheibern es zurechnen, noch eine gewaltsame Deutung der Worte machen. Offenbarung 10 gehört gar nicht hieher; und wer auch an einem andern noch unschicklichern Orte diese Citation hinzu getan hat, hat sich versehen. Denn es findet sich davon in den Manuscripten

und besten Ausgaben nichts. Es ist aber auch nicht nötig, Offenb. 13 daraus zu machen. In den baumgartenischen Erleuterungen ꝛc. ist schon S. 210 (der 2 Ausgabe) Note 1 ganz richtig bemerkt worden: die Meinung dieser Worte scheine folgende zu seyn; wie der Apoc. 12, 1. oder nach anderer Einteilung C. 11, 15. gemeldete Engel und die gesamte folgende Beschreibung des unter dieser siebenden Posaune vorgestellten Drachens sowol als Thiers, das einen Löwenmund gehabt, C. 13, 2, grosse Dinge zu reden, v. 5, angezeiget und vorgedeutet. Diesem füge ich nur zur Erleuterung und Bestättigung bey, daß Lutherus in seiner Vorrede über die Offenbarung die genaue Verbindung des 12 und 13 Cap. selbst anzeigt: „So kommt nun im 13 Cap. (auf die Posaune des lezten unter den sieben Engeln, der im Anfange des 12 Cap. bläset) desselben siebenden Engels Geschäfte ꝛc.“ Er konte also in der Kürze nicht anderst, als das 12 Capitel citiren; woselbst eben der siebende Engel genennet wird, und muß man die Citation Apoc. 12 nicht zunächst mit dem Worte bildet, sondern aufs genaueste mit dem Worte Engel verbinden: wie der im 12 Cap. auftretende und zu blasen anfangende Engel, nicht eben gleich da noch im 12 Cap. sondern in weiterm Fortgang dieser Beschreibung, im 13 Cap. bildet oder vorstellt und anzeigt. Und ist noch dabey zu bemerken, daß in den alten lutherischen Bibeln wirklich mit diesem siebenden Engel das 12 Capitel, one weitere Anzeige, wie in neuern Ausgaben, anfange, wie ich aus der Ausgabe von 1536 Fol. ersehe, woselbst

selbst noch am Rande dabey steht: „Hier kommt „der weltliche Pabst: aber zuvor tröstet er abermal die Christen vor solchem Greuel."

Endlich was das Wort Schlahinhauffen betrift, so steht 1553 in beeden Unterschriften, der Artickel sowol als des Anhangs, Schlach. 1555 aber bey den Artickeln Schlah. und bey dem Anhange Schlach. Hat also Seckendorf auch Schlah. so hat ers aus dieser Ausgabe von 1555, mit der Vorrede von 1554, und nicht von einer davon unterschiedenen von 1554.

Zu S. 28 f.

Daß die schmalk. Art. 1543 auf Befel des Churfürsten aufs neue herausgegeben worden, kommt mir, auser dem Mangel eines Zeugnisses, auch darum desto unwarscheinlicher vor, weil bey dieser Ausgabe der erste § der Vorrede ausgelassen worden, darinnen von dem, Luthero geschehenen, Auftrage, diese Art. zu verfertigen, gesagt worden war; und weil im übrigen alles nur als eine Privatschrift und Bekenntnis Lutheri behandelt wird. Da auch oben S. 13 f. von dieser Ausgabe und einer andern von 1544 gesagt worden, so kan ich, von der letztern zumal, noch etwas füglich beybringen, nachdem ich dieselbe durch gütige Mitteilung selbst vor mir habe. Wie die erste von 1543 in Octav gedruckt ist, auf 14 Bogen, mit den daselbst bemerkten angehängten Stücken, wovon das Gebet Manasse und ein Gebet wider den Türken, (das auch ein Stück einer andern Schrift Lutheri ist, nemlich aus Luthers

Vermanung zum Gebet wider den Türken, 1541, S. den 20 häll. Teil, S. 2757 ff. von § 29-31; auch besonders abgedruckt und in ein Lied gebracht ist ꝛc.) den Schluß machet, wobey ich noch bemerke, daß sonst im ganzen Büchlein kein Columnentitel vorkommt, als in der Vorrede Lutheri und in den Bögen H bis M: so ist diese andere der erstern fast ganz gleich eingerichtet, in gleichem Formate und Stärke der Bogen, fast Blat für Blat nachgedruckt, mit einerley Schrift, hier aber ist am Ende der Drucker angezeigt worden, der bey der ersten nicht stehet, nemlich: „gedruckt zu Wittenberg durch Petrum Seitz. A. „1544." bey welchem doch one Zweifel auch die erstere gedruckt worden. Der Titel heist ebenfalls: Die Heubtartikel des Christlichen Glaubens - - Mar. Luth. Wit. 1544. Die Vorrede hat hier auch einen Columnentitel, sonst aber ist keiner mer im ganzen Büchlein. Die Marginalien stehen in beeden Ausgaben.

Zu S. 35 ff.

Von der epistola Theologorum Witteb. ad pastores Noribergenses. Sie ist zum öftern gedruckt worden. Vielleicht ist dieses die allererste Ausgabe, die ich aus gütiger Mitteilung vor mir habe: Epistola Vuitenbergensium Theologorum de dissidijs Religionis mitigandis ad Nurubergensis (statt Nurn.) Ecclesiae Presbyteros scripta, in qua et sententia ipsorum de Adiaphoris explicatur, auf einem Bogen in Octav, one weitere Anzeige des Ortes, Druckers oder Jares. Der Brief ist an Wenzel Link, Osiandern, Thom.

Venatorium, Veit Dietrichen und andere nürnbergische Prediger gerichtet, kein Datum beygefügt, und von Luthero, Jona, Bugenhagen und Melanthon unterschrieben. Es ist eine Vorrede von etwas mer als 2 Seiten dabey, und: Pio lectori indubitatae ueritatis cognitionem et constantem confessionem, überschrieben, des Anfangs: In hac senecta mundi serpens antiquus extrema experitur. Unter andern heists darinnen: His Diaboli insidiis nocentissimis cum sit obuiam eundum, uisum est in hac perplexa et periculosa disceptatione de Papisticis ritibus instaurandis in Ecclesiis renouatis, aedere hoc scriptum ad Nurenbergenses *ante annos aliquot* missum, in quo apparet Heroum illorum, quibus ad opera sua mirifica organis usus est Deus, tam solicitudo et uigilantia pro Ecclesia Christi, quam perspicax prudentia, quod iam diu ante prouiderunt et tanquam in re praesenti ceu digito premonstrarunt, que nunc Sathan machinatur - - Optime uiri illi Dei meriti sunt cum haec inter se pro sua uigilanti cura et pietate homopsiphi statuerunt et scripta aliis communicauerunt passim describendi et legendi copia facta. Hoc scriptum cum sit utilissimum summeque his temporibus miserrimis necessarium, et illi hoc beneficium impenderint Ecclesiae, cupiantque haud dubie eius fructum quam plurimos percipere, indignum esset, Ecclesiam Dei tanto beneficio defraudare etc. Es ist also eine ganz andere Vorrede, als bey Flacii teutscher Ausgabe dieses Schreibens, die hier S. 35 selbst angefürt und auf Hirschen verwiesen worden, der den ganzen Titel bey-

 bringt.

bringt. Er hat aber nicht, wie er sonst tut, angemerkt, daß Flacius eine Vorrede vorgesetzet habe. Keine Ueberschrift stehet hier auch nicht, und in der Unterschrift stehet nach Luthern und Bugenhagen Chaspar Creutziger D., dagegen ist der im Lateinischen zwischen den beeden ersten befindliche Justus Jonas D. ausgelassen.

Ob nicht Flacius auch der Herausgeber und Vorredner des Lateinischen sey, lasse ich dahin gestellt seyn. Wenigstens hat er dieses Schreiben noch zweymal herausgegeben, in einer teutschen sowol als lateinischen Samlung. Beede Samlungen selbst aber sind zweymal herausgekommen und nur in der einen allemal stehet dieses Schreiben. Wer nun eine Ausgabe davon gehabt, wo es nicht darinnen gestanden, der hat es unter Lutheri Schriften nicht bringen können; es wäre denn, daß mans darum übergangen hätte, weil es auch unter Melanchthons Namen vorkommt. Der erste Fall aber trift wol bey der hällischen Samlung der Werke Lutheri ein, wo man nur das kürzere und unvollständigere Exemplar bey Handen gehabt, wie aus der Vorrede zum 21 Teile § V. zu ersehen ist. Ich besitze diese 4 Ausgaben und will sie mit ihren Verschiedenheiten nach einander anzeigen. Von den lateinischen rede ich zuerst, weil sie vermutlich eher als die teutschen herausgekommen sind. 1) Aliquot epistolae Reu. Patris piae memoriae D. Mart. Lutheri quibusdam Theologis ad Augustana comitia. Anno 1530. scriptae de conciliationibus Christi et Belial differentes, ex quibus multa remedia praesentibus

Eccle-

Ecclesiae morbis salutaria peti possunt. Et quaedam alia lectu digna. 2 Cor. 6. Quae communio etc. Matth. 6. Nemo potest etc. Ioh. 16. Confidite, ego uici mundum. 1549. In Octav, drey und einen halben Bogen, one Vorrede, und one Meldung des Herausgebers und Druckortes. Diese Ausgabe unterscheidet sich sogleich dadurch von der andern, daß die ersten 15 Stücke am Rande mit teutschen groben Zalen numerirt sind, doch nicht nach der natürlichen Ordnung der Zalen, welches eine Correctur zu seyn scheint, dadurch man etwan die eigentliche Zeitfolge der Briefe noch hat anzeigen wollen. Doch hätte der erste, Viti Theodori ad Phil. Mel. auch nicht zuvörderst stehen sollen. Dieses mag auch einige verleitet haben, Dieterichen für den Herausgeber zu halten. Die folgenden 14 sind alle von Luthero, und meistens an den Melanchthon, geschrieben. Hierauf folgt eine Anrede an den pium lectorem: Ex his - Lutheri - Epistolis facile potes intelligere etc. und rettet sonderlich Lutherum wider die Beschuldigung, concessisse extremam unctionem in sua confessione 1535 edita. Die übrigen Stücke sind: a) Epistola cuiusdam Christiani hominis ad Principem Georg. Anhald. in comitiis cellensibus existentem. Anno. 1548. b) Viro optimo N. amico suo ac fratri charissimo. B. E. N. - Legi literas, curas et sollicitudines tuas etc. c) Lutheri Schreiben an Ionam, Pomeranum, Crucigerum, Melanchthonem: Quod scribitis, optimi uiri etc. a. 1540 und d) Prophetia R. P. D. M. Lutheri de caussis perdituris Christianam Religionem.

2) Die

2) Die zweyte lateinische ist 4 Bogen 3 Blätter stark und hat eben den Titel: Aliquot -- mundum. 1549, auch in Octav. Sie enthält eben die Stücke, nur mit geänderter Ordnung, und Weglassung der Randzalen, welche die erstere Ausgabe aufweiset. Aber am Ende stehet noch e) Epistola *Philippi Melanthonis* ad concionatores Nurenberg. de mitigandis dissidiis, etc. Und dieses ist eben das Schreiben der Wittenbergischen Theologen, davon hier die Rede ist, aber one Ueberschrift und Unterschrift und Melanchthoni allein beygelegt, mit dem Datum, Anno 1540. 17. Februarij. Es ist wol kein Zweifel, daß Flacius der Herausgeber beeder lateinischen Samlungen sey, wiewol er sich nirgends nennt. Das geschieht aber in den teutschen. Denn

3) die erste teutsche Ausgabe ist eine Uebersetzung der ersten lateinischen, doch am Anfange vermert: „Etliche Brieffe, des Ehrwirdigen Herrn D. Martin Luthers seliger gedechtnis, an die Theologos auff den Reichstag zu Augspurg geschrieben, Anno M. D. XXX. Von der vereinigung Christi vnd Belials, Auss welchen man viel nützlicher Lehr in gegenwertiger gefahr der Kirchen nemen kan, Verdeudscht. Item etliche andere schrifften, nützlich vnd tröstlich zu Lesen. II. Corinth. VI. Was hat ꝛc. Matth. VI. Niemand kan ꝛc. Ioan. XVI. Seit ‥‥ vberwunden.“ One alle weitere Anzeige, 8 Bogen in Quart. P. auersa tituli ist Luthers Bild im Holzschnitt, mit drüber gesetztem Spruch Mal. III. Siehe, ich wil euch senden ꝛc. und darunter gesetzter Er-

klärung.

klärung. Statt einer Vorrede stehen auf dritthalb Seiten: Vrsachen warumb diese Brieffe D. M. Lutheri in den Druck öffentlich sind ausgangen. An deren Ende nennt sich der Vorredner und one Zweifel auch Herausgeber: M. Fl. Illyr. Den Anfang machen Lutheri Briefe, a) an Herz. Johann Churf. von 1525. b) an ebendenselben, vom 20 May, 1530, und c) vom 9 Julii deß. Jars; d) an den Cantzler, Greg. Brücken, vom 5 Aug. 1530. Denn kommt unter der Ueberschrift: Folgen die verdeudschten Brieffe an Philippum, und etliche andere geschrieben, eine völlige Uebersetzung der ersten lateinischen Ausgabe; zu erst der daselbst gemeldeten 15 Briefe, mit der Nachschrift: Zum leser; an deren Ende abermal stehet: M. F. Ill. Hernach a) die obige epistola cuiusdam heist hier: Schrifft M. F. Ill. ꝛc. b) des B. E. N. Schreiben: Eine schrifft Joannis Brentii von den Adiaphoris. c) Luthers oben unter diesem Buchstaben angezeigtes Schreiben von 1540, und d) Ein Prophecey. Hierinnen ist nun so wenig, als in der ersten lateinischen Ausgabe der Brief an die Nürnberger enthalten: aber er findet sich in der zweyten teutschen Ausgabe und zwar schon auf dem Titel angezeigt.

4) Dieser heist also: „Etliche Brieffe . . . . . tröstlich zu lesen. Item zwo schriffte der Theologen zu Wittenberg, Eine an die Prediger zu Nürnberg, die andre an den Churfürsten zu Sachsen, auch von voreinigung Christi vnd Belial, Anno XL. geschrieben. Item eine schrifft der

der Prediger von Hamburg an die Theologen zu Wittemberg. Item sonst etliche brieff D. M. L. auch seer nützlich vnd tröstlich zu lesen. II Corinth. VI - - - vberwunden." In Quart, 15 Bögen. Am Ende stehet: Gedruckt zu Magdeburg, bey Christian Rödinger, Anno M. D. XLIX. Die Vermerungen stehen nicht an einem Orte beysammen. Die ersten 6 Bögen enthalten einerley mit der vorigen teutschen Ausgabe, n. 3. Auf der lezten Seite des Bogen F aber kommt schon etwas neues, das nicht einmal in der andern lat. n. 2 steht, ob es wol sonst nicht unbekannt und öfters gedruckt ist; nemlich: Ein Brieff Doct. Mart. Luthers, an Wolffgang Fabricium Capitonem Theologum geschrieben, Anno M. D. XXII. G iiij: „Christliche vergleichung vnd einigkeit in Religions sachen, wie die geschehen mus, durch D. M. Luther, an Johans Fridrichen Churfürsten zu Sachsen geschrieben, da das Colloquium zu Regensburg gehalten, Im iar M. D. XLI." welches auch in der Octavausgabe des Briefs an die Nürnberger, die S. 35 gemeldet ist, stehet. H ij: „Eine schrifft der Theologen zu Wittenberg an die Prediger von Nürnberg anno M. D. XL. von der vereinigung der Euangelischen mit den Papisten, one Ueberschrift; aber mit dem obigen Datum, und Luthers, Bugenhagens, Creutzigers und Melanthons Unterschrift." Unmittelbar auf dieselbe Schrift folgt iene Nachschrift: Zum Leser, K j, mit M. F. Jlly. am Ende. Dann kommt aus voriger Samlung „Schrifft M. F. Jlly. an Fürst Georgen zu Anhalt rc." und: „Eine Schrifft

Joannis

Joannis Brentii, von den Mitteldingen." nebst Lutheri Schreiben von 1540. M j b aber: „Ein Brieff der Prediger zu Hamburg, an die Theologen zu Wittenberg, in welchem gehandelt wird von Mitteldingen, zu dieser Zeit sehr nützlich zu lesen." Welcher bis P ij a gehet. Ein Prophecey ꝛc. ist aus dem vorigen. P iij: „Diß folgende stück gehört hinden an den Anfang der schrifft, welche anhebt. Wenn es der Kaiser etc. G. iiij." ist der Eingang des Bedenkens Lutheri und Pomerani von 1541 an den Churf. Joh. Friederich. Das allerletzte Stück ist überschrieben: „Matthiä Flacii Illyrici vnd aller frommen Christen Beger an die Adiaphoristen." und ist eigentlich die Vorrede zu der oft erwehnten Octavausgabe Flacii, die S. 35 gemeldet worden. Mit Pezelii Abdruck ist also dieses Schreiben an die nürnbergischen Theologen fünfmal gedruckt worden. Es muß dergleichen Schrift an merere Theologen anderer Orten um dieselbe Zeit auch ergangen und deren Antworten eingelaufen seyn, weil Melanchthon to. epistolarum Lugdunensi p. 390 an Johann Brentium schreibt, Smalcaldiae, 11 Mart. 1540: Deliberationes omnium, etiam absentium, qui huc miserunt scriptas suas sententias, adeo congruunt, ut hic consensus omnibus piis uoluptati sit. Augustani et Constantienses nihil miserunt scriptorum etc.

Zu S. 36.

Ich habe diese Ausgabe des Bedenkens selbst, und diß ist ihr völliger Titel: „Bedencken Doctoris Martini Lutheri, Auff dem Reichstage zu

Augspurgk

Augspurgk im xxx. yare gestellet. Item ein ander Bedencken auff den Tag zu Schmalkalden den Ersten Martij. des 40. yars, Der Theologen, So zu solcher zeit daselbst gewesen, welcher namen zurücke verzeichnet. Zu diesen ferlichen zeiten nützlich vnd von nöten zu lesen, Damit yederman bericht werde, Was in Religions sachen nachzugeben, oder nicht könne nachgegeben werden. Anno 1548." 4, 5 Bögen, 3 Blätter. One alle weitere Anzeige und Vorrede. Das lezte Bedenken von 1540 hat allerdings Herr Kirchenrath Walch zuerst unter die Schriften Lutheri gesezt, wie S. 33 vermutet wird, und er selbst solches unter die Stücke rechnet, die noch in keiner teutschen Samlung gestanden, im 24 (23) Teile, unter den Registern S. 289, n. 885. Aus dem nächstvorhergehenden Stücke n. 884, so im 17 Teile S. 408 stehet, ist zu ersehen, daß D. Casp. Creutziger das Bedenken zu Wittenberg, wo er sich damals aufgehalten, unterschrieben habe. Das erste Stück dieser kleinen Samlung von Bedenken Lutheri aber ist sein Bedenken von den Compositionsmitteln, und im 16 häll. Teile S. 1700 ff. zu finden, wird auch im vorangeschickten Inhalt und Anzeige S. 56, n. 1061 gemeldet, wo es sonst gedruckt anzutreffen sey, dieser Ausgabe aber nicht gedacht.

Zu S. 42.

Bisher hab ich die schmalk. Art. auch noch in keinem indice prohibitorio gefunden, als nur die Uebersetzung und Ausgabe: Capita fidei etc. So stehen sie in postremo catalogo haereticorum

Romae

Romae conflato 1559, cum annott. Vergerii, Pforzhemii, 1560, 8, fol. 45 zu unterst, unter auctorum incerti nominis libris prohibitis: Capita - - inferorum. Eben so in einem indice, Ven. apud Hieron. Polum, 1588, 12. In einem andern, Ven. 1597, apud Marcum de Claseris, 8, stehet es auf gleiche Weise unter incertorum auctorum libris prohibitis. Da dieser index ser vermert ist, und bey iedem Abschnitte sich ein appendix findet, so stehet in dem appendice der auctorum incerti nominis unter dem Buchstaben F es noch einmal: Fidei christianae capita, contra Papistas. In einem andern appendice von incertorum auctorum libris prohibitis im Buchstaben C p. 40 zu unterst stehet Colloquium Schmaldicum, welches doch wol auf einen oder den andern schmalkaldischen Convent gehen muß. Bald darauf p. 41 folgt das ganze Concordienbuch selbst: Concordia pia et - - - amplectuntur, wiewol complectuntur dafür gedruckt ist und confessione, statt confessio. Hingegen in dem ersten in Welschland herausgekommenen indice von 1549, den der hochberümte Herr D. Schelhorn im 2 Bande der Ergözlichkeiten S. 359 ff. wieder abdrucken lassen, ist keine Spur von den schmalk. Art. anzutreffen. Ob aber nicht S. 364 durch die Anzeige: Responsio de missa, matrimonio et iure magistratus in religionem nach dieser verworrenen und unrichtigen Vortragsart in diesem sowol als den folgenden indicibus, auf die Samlung melanchthonischer Schriften, Argent. 1540, und mithin auch auf den symbol. Anhang der schmalk. Art. gezielet sey, lasse ich dahin ge-

stellet seyn; wiewol ich iezt eben aus dem vierten niederländischen Register verbotener Bücher, von 1550, von Flacio herausgegeben, ersehe, daß eine andere Schrift darunter gemeint seyn muß, da im Bogen E iiij vorkommt: „Wolffgangi „Capitonis Antwort von der Meß, Ehestand „und recht der Oberkeit in der Religion.“

Zu S. 50.

Wegen der Uebersetzung des Wortes Scherren durch *macellum* im grössern Catechismo merke ich nur an, daß sich dieses Wort auch in Loniceri Uebersetzung also finde: statim animus noster in *macello* est. Hingegen im catechismo maiore recognito et aucto, Francof. 1544, 8, heiset es: non latius memoria nostra, quam in *sepulchrum* usque protenditur.

Zu S. 68.

Den strasburgischen Drucker, Cratonem Mylium, fürt Herr Schöpflin in uindiciis typographicis S. 111 nur unter den typographis infimae classis an, und meldet in der Note y einige wenige Bücher, die bey ihm von 1538 bis 1545 gedruckt worden.

Zu S. 80.

Pfeffingers Büchlein von den Traditionen besitze ich selbst, und will, da zumal aus Saligen keine hinlängliche Nachricht davon genommen werden kan, dasselbe hier kürzlich beschreiben. „Von den Traditionibus, Ceremoniis, oder Mitteldingen, Christlicher warer bericht, allen lieben Christen in disen letzten vnd gefehrlichen Zeiten

ten, nützlich zu wissen. Durch Johannem Pfeffinger, Doctorem, zusammen gezogen. Psalm. 116. Ich glaube ꝛc. Luc. 17. Herr stercke ꝛc. Eme, lege, iudica. M. D. L." Am Ende stehet: Gedruckt durch Nicolaum Wolrab. Dieser war bekannter Massen zu Leipzig. 14 Bogen in 8. Ich weis nicht, woher es komme, daß derienige, an den die Zuschrift gerichtet ist, und welcher im Anfange derselben: Ehrnuester, gestrenger, grosgünstiger lieber herr vnd patron, angeredet, im Fortgang derselben aber sowol als immer im Büchlein selbst E. G. (oder Euer Gestreng) titulirt wird, nicht mit Namen genennet werde. Es felt an meinem Exemplare kein Blat, da er etwan gestanden seyn könte; und da, wo sein Name und Titel stehen solte, findet sich nur der Wunsch: Gnad vnd Frid ꝛc. Gleichwol meldet Pfeffinger, er schicke auf dieses Herrn Ansuchen und Bitten ihm diesen Bericht zu: „wiewol es schwer ist, in diesen letzten zeitten etwas von den dingen zu sagen, nicht allein, das nichts so recht und gut mag gesaget, es könne von vnrhüigen köpffen calumniret werden, Sondern auch, das bey vielen die grossen Disputationes, der Traditionen halben, erwachsen, vil fromme gelerte Gotförchtige, hohes vnd niders standes leut, als verleugnete Christen vnd Mamalucken ausgeruffen, vnd in die leut getragen sein ꝛc." Er habe ihm aber „mit diesem einfeltigen vnd wolmeinenden bericht dienen wöllen, daraus E. G. vernemen werden, das derselbig den Prophetischen Apostolischen schrifften, vnd der allgemeinen Catholischen Christlichen kirchen symbolis, vnd

vnser Christlichen, Augsburgischen Confession vnd Apologia nicht entgegen, vnd vorigen entbieten auff Reichstägen, vnd sonsten, geschehen handlungen gemess ist. Auch meinen glauben, lahr vnd meinung damit zu bekennen ꝛc." Der Bericht habe 2 Teile, 1. von den Hauptstücken christlicher Lere, und 2. von den Traditionibus und Mitteldingen, „welche recht vnd zu halten, vnd welche nicht recht, noch zu halten sind."

Hier füget er folgendes bey: „Vnd habe keinen zweiffel, wo Römische Kei. vnd Konigliche Maiestet, vnd andere hohes vnd nidriges standes oberkeit, vnd andere frome hertzen, bey denen wir mit vngrundt ausgetragen, diser vnser waren Religion Ceremonien vnd trewer Christlicher meinung recht bericht, sie würden nicht allein mit vns wol zufriden seyn, sondern sampt vns Gott preisen, vnd für offenbarung seines lieben worts danken, vnd keinen gefallen tragen, das wir vnd vnsere kirchen also verdampt vnd verfolget werden solten. Dann ja vnser gemüt vnd meinung nicht ist, noch jemals gewesen, vmb zeitlichs geniess, gewins oder einiger verleitlicher vrsach willen, etwas news oder sonderlichs in die kirchen zu füren, oder wissentlich einlassen schleichen, das wider Gottes wort, ordnung vnd stifftung ist, sondern trewlich nach dem was vns gegeben, das volck - - - leren vnd vnterweisen. Vnd die alten christlichen Ceremonien vnd gebreuch der kirchen, vnd was nicht Gottes wort vnd ordnung entgegen, oder durch misbreuche nicht verderbet, sondern zur besserung, zucht, erbarkeit vnd ordnung

nung (Vt omnia in Ecclesia decenter et secundum ordinem fiant) dienstlich, willig vnd gerne halten ꝛc." Datum, Conversionis Pauli, Anno Domini. M. D. L.

Hierauf folgt ein ser kurzes Glaubensbekenntnis: „Ich glaube, bekenne, vnd halte vestiglichen (aus Gottes gnaden) die Artickel vnsers heiligen, Christlichen glaubens von der heiligen dreifaltigkeit, menschwerdung Christi, vnd alle andere, in göttlicher schrifft der Propheten vnd Apostelen lar, vnd in den heiligen symbolis, apostolico, Niceno vnd Athanasiano, verfasset vnd angezeigt, Vnd verdam dargegen allen irthumb vnd ketzereien, vnd was sich darwider auflegt. Jo. Pf." nebst dem 35 Psalm.

In dem Büchlein selbst herrschet durchgehends eine zur damaligen Zeit beynahe ganz ungewönliche Sanftmut und Bescheidenheit, so daß er zwar der Widersacher gedenket, sich gegen sie verteidigt, ihr Unrecht und ihre Unbilligkeit ihnen vorstellt, keinen aber mit Namen nennet, so wie ich auch das Interim nirgends genennt finde, ob er wol den Papisten nichts geschenket und ihre Irrtümer tapfer widerlegt hat. Im ersten Teile, „von der summa oder haubstücken der Christlichen Lhar," fässet er alles in 3 Stücke, Gesetz, Evangelium und rechtschaffene Früchte der Busse, und zeigt bey einem ieden Stücke, was die rechte Lehre, und dargegen, was unrecht und Irrtum sey. Eben so verfärt er im andern Teile, von den Traditionibus und Mitteldingen, wo er die-

 sen

sen Unterschied angibt: „1. sind Traditiones der lahr vnd ordnung, von gott selbst geoffenbaret, vnd gestifftet, als da ist die lahr Gottes worts, vnd die gebreuch der hochwirdigen Sacramenten, daran zu keinen zeiten, noch vmb keinerley vrsach willen etwas zu endern, sondern seind vnd bleiben immutabiles ꝛc. 2. sind darnach Traditiones in Kirchen, von menschen geordnet, die sind mutabiles, mögen vnd sollen, nach gelegenheit der zeit, personen vnd örter geendert werden, Vnd diese sind auch zweyerley. Etliche, die nicht gehen wider Gottes wort, noch als ein Gottesdienst zur seligkeit nötig geordenet, Sondern zur Zucht, gleichformigkeit vnd ordnung dienstlich, vnd aus lieb vmb friedens willen gehalten werden. Diese sind dermassen vnd gestalt bündig, nit (wie gesagt) als ein nötiger gottesdienst, damit zuuerdienen vergebung der sünden, vnd das ewig leben, oder das das gewissen daran gebunden sol sein, Das sey ferne, Sondern das nicht ein jeder vnd vnuerstendiger, wunderlicher kopff mache vnd ordne in der Kirchen, wie es jm gefellt vnd gelustet - - vnd diese heist man an jnen selber Adiaphora, oder mitteldingen. - - Vnd wo ein Christliche Obrigkeit in jrem lande aus deren vrsachen vnd auff die weise (wie droben erzelt,) gleichheit der Ceremonien oder mitteldingen begerte, wie dann, vnd nicht anderst, von vnserer ordenlichen obrigkeit bis anher geschehen, wie alle die bey den hendeln in den gehaltenen Synodis gewesen, bekennen vnd sagen müssen, vnd mit warheit nit anders können, So wust ich als ein armer einfeltiger Christ

Christ, mich nicht dawider zu sperren, vnd beruff vnd kirchen darüber zuuerlassen. Dann wo Christus Jesus das sein behelt, Das ist, das rechte lahr Gottes worts, rechter brauch der hochwirdigen Sacramenten, vnd die Ceremonien oder mitteldinge nicht als ein nötiger Gottesdienst zur seligkeit gehalten werden, - So will ich hertzlich gerne das meine lassen faren, das ist, mich mit andern kirchen in den eusserlichen Dingen, was nicht wider Gott ist, als vil möglich, vnd nach eines jeden orts gelegenheit geschehen kan, vergleichen, vnd die andern vmb etlicher Mittelding vngleichheit willen nit verdammen, noch für verleugnete Christen vnd Mamalucken ausruffen, dann ich glaub vnd halt, das man dennoch auch weltlicher ordentlicher obrigkeit in allen Dingen, die nicht wider Gott sein, vnd also auch in disen dingen gehorsam leisten soll. Was aber wider Gott, sein heiliges göttliches wort ist, da leret Gottes wort, das man Gott mehr muss gehorsam sein, dann menschen ꝛc."

Gleich darauf bringt er bey dieser Gelegenheit eine kleine Schrift Lutheri an, die ich in den Samlungen der Schriften Lutheri nicht finden kan, und zu weiterer Untersuchung hersetzen will. Bogen C viij b schreibt er:

„Vnd setzet D. Martinus Lutherus seliger gedechtnus, in seinem Rhatschlag, mit eigner handt geschriben, gegen Augspurg auff den Reichstag, Anno 1530. Welche Handschrifft noch auff disen Tag ein rechter frommer gelerter Christ vnd hohes standes bey sich hat, die ich gesehen, gelesen, vnd derselbigen

bigen eine wahrhafftige Copiam habe, vnter andern auch dise wort."

„Frage. Ob man etliche eusserliche weise in „der Kirchen solle wider anrichten, auff das ein „vergleichung sey allenthalben, damit wir nicht „Schismatici gescholten werden vber vnnötigen „stücken, Oder ob man fest sol halten vber der „Christlichen freyheit?"

„Antwort. Wo man der heubtsachen nicht „einig wirdt, was hilffts, von diesen schweiffen„den sachen vil geben, oder nemen? Würde man „aber der Heubtsachen einig, so wolten wir inn „diesen schweiffenden sachen weichen, leiden, thun, „was wir sollen vnd sie wöllen, Dann wo Chri„stus das seine erhelt, wöllen wir das vnsere „vmb seinet willen gerne faren lassen. Aber da„mit sie nicht denken, das wir steiff sein wöllen, „ob gleich die haubt sach spennig bleibt, so bin ich „für mein theil willig vnd erbötig, alle solche „eusserliche weise anzunehmen, vmb friede wil„len, soferne mir mein gewissen damit nicht be„schwert werde, das ich mich doch sonst allezeit „fast in allen Büchern erboten habe, Wolt Gott, „das sie es also wölten annemen, Aber gewissen „damit zu beschweren, das kan mein Christus „nicht leiden. Haec ille."

„Vnd dieser Rhatschlag ist an andern örtern gedrückt, aber diser punct ausgelassen."

Solte etwan gar das obengedachte Bedenken Lutheri über die Compositionsmittel hiedurch gemeint seyn, wo wirklich diese Stelle nicht befindlich ist? Etwas mer Nachricht von dem Besitzer

dieser

dieser Handschrift und von dem Herausgeber erteilen die Verfasser der bekannten Schrift der wittenbergischen Professoren: Ex actis synodicis - - collecta expositio etc. Wit. 1559, 4, wo es plag. Iii 2 heißt: Vnam tamen ex plurimis Lutheri concessionibus formulam subiiciemus, cuius est αὐτόγραφον in *Bibliotheca* Illustrissimi et Reuerendi *Principis Georgii Anhaltini*, eam potissimum ob causam, quod *hanc Flacius ueteratorie deprauatam edidit*; worauf obige Stelle ins lateinische übersetzet folgt. In der teutschen Uebersetzung dieses Buchs: Gründlicher vnd wahrhafftiger Bericht aller Ratschleg vnd Antwort ꝛc. Witt. 1559, 4, sind Blat 308 die lezten Worte, mit einem Zusatze vermert, also gegeben worden: „das eben dieselbigen Schrifft Flacius betrüglichen verfelscht, in druck hat ausgehen lassen, denn er ausgelassen: Obgleich die Hauptsach sperrig (Pfeffinger hat spennig) bleibt.“

Alsdenn kommt Pfeffinger auf die andern Traditiones, die wider Gottes Wort und Ordnung sind und den Creaturen zulegen, das Christo zugehört, und die Gewissen verbinden, als nötig zur Seligkeit und Gottesdienst; und von denen sagt er, „die seind keineswegs zu halten, vnd seind nicht mehr Adiaphora, sondern impia.“ Hierauf geht ers stückweise durch, und zeigt überall, was entweder daran unveränderlich, oder doch aus guten Ursachen one Sünde beybehalten werden könne, und dargegen was unrecht und verwerflich sey, wobey er die Papisten scharf und ernstlich widerlegt. Er handelt aber folgende

Stücke ab: von der Taufe; Segen der Kindelbetterin; Confirmation oder Firmung; von der Beicht vnd Absolution; von offentlicher Pönitentia; von der Meß vnd Communion, oder reichung des hochwirdigen Sacraments; von besuchung vnd tröstung der kranken; von Fasten vnd Almusen geben; von den Festen vnd Feiertägen; von der Ordination vnd Priesterweihung; von breutgam vnd braut zusammen geben vnd einsegen; von Begrebnis der verstorbenen. Er ist oft so weitläufig, daß man dieses Büchlein beynahe unter die Agendbücher zelen könte.

Im Beschluß bezeugt er vor Gott diesen Bericht zusammengezogen zu haben niemand zuwider, noch zur verletzung, oder auch, daß er sich einiger Botmässigkeit über andere, und ihm nicht befolene, zu regieren anmassen wolle. Zuletzt sagt er noch von sich: „Was das Canonicat aber betreffendt, dauon E. G. auch bericht begeret, ists auch Got lob, nit wie mir vnd andern, zu schuld gegeben wirdt, dann vnser lieber frommer Got weis es vnd ist offentliche warheit das mir das Canonicat die hochlöbliche Vniuersitet certis conditionibus, gelihen hat, wie andern professoribus dergleichen gelihen worden sein, Nemlich das ich auch dafür in Vniuersitate residiren vnd lesen muss. Vnd ist gewislich auch mit dem einkommen nicht so gros, wie die abgünstigen vns vnuerschuldet in die leut bilden 2c.“ Er habe wol Ursache, denselben Splitterrichtern den grossen Balken in ihren eigenen Augen zu weisen, er wolle aber derhalben mit niemand zanken 2c.

Endlich

Endlich muß ich noch bemerken, daß in eben diesem Jare entweder ein änliches Werklein dieses Verfassers, oder eine vermerte Ausgabe des beschriebenen Büchleins erfolgt seyn müsse. Denn ich habe mir aufgezeichnet, folgendes Büchlein in Handen gehabt zu haben und mir etwas daraus excerpirt, das aber in dem beschriebenen nicht zu finden ist: „D. Joh. Pfeffingers grüntlicher vnd warhafftiger Bericht der vorigen und ietzigen, für vnd nach dem kriege ergangenen handlungen, von den Adiaphoris vnd Mitteldingen, sampt einer Christlichen kurzen Verantwortung, Leipzig, 1550, 8."

Zu S. 83.

Daß die schmalk. Schrift wider Franken und Schwenkfelden in den Unsch. Nachr. oder fortgesetzter Samlung ꝛc. von 1742, unter das Jar 1537 gesetzt worden, kan der richtigen Behauptung, daß sie ins Jar 1540 gehöre, keinen Eintrag tun, denn es ist dorten one allen Beweis gesagt. In dem chirographo uetusto, woraus sie abgedruckt worden, stehet keine Jarzal dabey, und der Herausgeber mag sich gerade nicht erinnert haben, daß merere Convente zu Schmalkalden gehalten worden, da er diese Anmerkung unten beysezte: „Allem Ansehen nach ist dieser Schluß Anno 1537. zu Schmalkalden gemacht worden, als der sel. Lutherus schon hinweg gezogen war." Die Unterschrift ist daselbst von Jona, Bugenhagen, Cruciger, Melanchthon, Corvino, Kymeo, Balt. Rhaidus (Rhaida) Io.

Leniger, Nic. Sceubelio, Bucero, Amsterdamo und Nic. Amsdorf.

Zu S. 123 f.

In der ersten Ausgabe von Dau. Chytraei explicatione Apocalypseos, Witt. 1563, 8, die ich vor mir habe, ist dieser symbolische Anhang der schmalk. Art. noch nicht als eine melanchthonische Schrift abgedruckt worden, obwol als eine schmalkaldische; doch ist das Jar sowenig als der Verfasser dabey gemeldet, auch nicht angezeigt, ob sie aus einem vorhergegangenen Drucke oder aus einer Handschrift geliefert werde. S. 329 zeigt sie Chyträus auf gar unbestimmte Weise an: De Exitu ex Babylone, seu fugienda societate peccatorum et poenarum colluuiei Romanae, dicetur in *libello de primatu Papae et Regno Antichristi fugiendo: Qui libellus* ad finem huius in Apocalypsin commentarii *adiungetur*. S. 423 aber dieser explicationis wird dieser Titel darüber gesetzet: De potestate et primatu Papae seu regno Antichristi: ex quo omnes pii exire, quodque fugere toto pectore et execrari iubentur Apocal. 13. 14. 18. Scriptum *in Synodo Smalcaldiensi*, a praecipuis nostrarum Ecclesiarum Doctoribus communi subscriptione comprobatum. Er lautet demnach völlig so, wie er aus der teutschen Uebersetzung von 1568 S. 125 f. angefürt worden. Es kommt also darauf an, wer in der spätern Ausgabe von Chyträi Buche 1571 die Aenderung gemacht und des Verfassers Namen nebst der Jarzal hinzugetan habe: ob es Chyträus selbst indessen erfaren und zu ändern von Rostock aus befolen,

befolen, oder ob man zu Wittenberg, wo das Büchlein gedruckt worden, darauf gekommen und diese Aenderung gemacht habe? Von dem Uebersetzer der chyträischen Auslegung, Hieronymo Rörscheit, ist mir zur Zeit nichts bekannt worden; Leonhard Menwart aber ist mir aus einigen Spuren als ein Liebhaber des Wortes Gottes und der reinen Lere bekannt. Durch gütige Mitteilung kan ich auch eine von ihm verfertigte theologische Schrift anzeigen, die ser sauber geschrieben vorhanden ist, aber wol nicht gedruckt worden seyn mag. Zum verdienten Nachrume des Mannes will ich den Titel hersetzen: „Ein „kurtzer, aber mit heiliger schrifft gegruundter „vnd bestendiger bericht, das man allein durch „das teuer leiden vnd sterben Jesu Christi des „Sons Gottes vnnsers liebsten Herrn vnd Selig„machers von den Sunden rechtuertig vnd selig „werde, vnd das die werck zur Justification vor „Gottes augen nichts thun noch wurcken, an „Cristoffen Freiberger appoteckern zu Eystet auß„ganngen. 1543." Sie ist 16 Quartblätter stark, und am Ende unterschrieben: „Datum 5. Iunij „1543. Lienhart Mennwardt, Burger vnd „Cantzleischreiber zu Nurmberg."

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

I. Register der Jahre.

1537 wird diese Schrift zu Schmalkalden verfertigt. S. 4. 6 f. 126

1540 und 1542 wird sie zu Straßburg lateinisch gedruckt. S. 53. 54 f.
Um eben diese Zeit auch vermutlich zu Wittenberg, wo alsdenn Luc. Geyerbergs Uebersetzung erfolgt. S. 95

1541 wird sie zu Wittenberg und anderwärts teutsch aus Dieterichs Schmalkaldischen Uebersetzung gedruckt. S. 4 ff. 127

1549 wird sie zu Wittenberg lateinisch wiederholt. S. 55 f.

1553 wird sie zu Weimar teutsch aus dem Archiv publicirt und den Artickeln Lutheri beygefügt. S. 5

1554. 1555 und 1559 wird diese Ausgabe zwey oder dreymal von Stoltzio wiederholt (mit einer andern Vorrede). S. 27 ff. 13 ff. 136 f.

1557 wird sie mit den Artickeln Lutheri in die teutschen Jenaischen Werke Lutheri gebracht. S. 5. 11

1559 wird sie daraus in den Wittenbergischen teutschen Werken Lutheri wiederholt. S. 11

1560. 1561 wird das lateinische Exemplar in den libellis Melanthonis abgedruckt. S. 56. 57

1563. 1564. 1571. 1575 wird es bey Chyträi explic. Apocal. angehängt. S. 123 ff 172

1563 kommt das teutsche in das Stadtbraunschweigische Corpus. S. 12

1567 ins Preußische. S. 12

1568 ins Göttingische. S. 12

1568. 1572. 1584 wird es bey Chyträi teutscher Erklärung der Offenb. Joh. angehängt: S. 124

1570. 1571 wird es im Thüring. Corp. abgedruckt. S. 12 f.

1571 kommt das lateinische Exemplar zur Generanischen Uebersetzung der Artikeln Lutheri im lat. Thüring. Corpore. S. 59. 115 ff.

1575. 1576 wird die weimarische teutsche Ausgabe zu Wittenberg nachgedruckt. S. 6. 29 f.

1576 kommt das teutsche Exemplar ins Wolffenbüttelis. und Lüneburgische Corpus. S. 13

1579 wird der lateinische Jenaische Abdruck zu Wittenberg nachgedruckt. S. 59

1579. 1580 kommt das teutsche Exemplar ins Concordienbuch. S. 5

1580 wird das lateinische von Selneckern in der Concordia umgearbeitet. S. 38 ff.

1582 wird beiderley lateinisches Exemplar mit dem teutschen von Selneckern bey den Artikeln Lutheri geliefert. S. 38 ff.

1584 wird das ächte lateinische Exemplar in die Concordiam gesetzet. S. 40. 53

1588 wird es in Pezelii Melanchthonischer Polemic abgedruckt. S. 57 f.

1600

1600 wird es in Pezelii consiliis Melanchthonis geliefert. S. 58

Um 1602 wird Selneckers lateinische Uebersetzung in Luc. Osiandri centur. 16 abgedruckt. S. 41

1608 kommt das teutsche Exemplar in Förters übersetzte centur. 16 Osiandri. S. 41. 45

1609 wird Selneckers Uebersetzung mit dem andern Exemplar und dem teutschen zu Erfurt nachgedruckt. S. 41

1626 kommt das teutsche Exemplar ins Hessische Corpus. S. 13

1646 kommt es ins Nürnbergische Corpus. S. 13 f. 131 ff.

1705 wird Selneckers Uebersetzung in Phil. Müllers Concordia nachgedruckt. S. 41.

II. Register der Sachen.

Die römischen Zalen beziehen sich auf die Vorrede.

Amerbach, Veit, machte zu Generani Uebersetzung der schmalk. Art. eine Vorrede, IIII ff. Nachricht von ihm, VIIII ff. Streitigkeiten mit Melanchthon, X f.

Anhang der schmalk. Art. siehe Schmalk. Artickel.

Articuli Smalcaldici siehe Schmalk. Artickel.

Bugenhagen, Johann, dessen Ionas, 79.

Capita fidei christianae, eine Uebersetzung der schmalk. Art., XII ff. 42. stehen im indice prohibitorio, 42. 160 f. Vergleichung mit der ersten Ausgabe von Generani Uebersetzung, XIII ff.

Christianus, Albrecht, gibt Luthers Disp. de operibus legis et gratiae heraus, 69. und die Ursachen seines Abgangs von Wittenberg, 71.

Chyträus, David, hängt den Anhang der schmalk. Art. seiner explicationi Apocalypseos an, 123 ff. 172 f. teutsche Uebersetzung derselben, 123 f.

Creutziger, Caspar, dessen Samlung der libellorum Melanchthonis, 56 f. 80 f. Bekenntnis von der Rechtfertigung, 73 ff.

Dieterich, Veit, übersezt den Anhang der schmalk. Art. ins teutsche, 4. 5. ein anderer Abdruck davon, 127 ff. wird wieder ins lateinische übersezt und ist im Concordienbuche von 1580 zu finden, 38. Selneckers Ausgaben davon, 38 f. grober Schnitzer derselben, 39. 46 f. Selnecker scheint diese Uebersetzung gemacht zu haben, 40.49. wo sie sonst gedruckt worden, 41. Zusätze derselben, 38. 44. Kennzeichen derselben, 47 f. Varianten beeder teutschen Abdrücke, 127 ff. Vergleichung des Abdrucks in den nürnbergischen Normalschriften und den weimarischen Ausgaben, 131 ff.

Esdras für Heraclas, 101. 134

Ferculum, 39. 46 f. 94

Flacius, Matthi., gibt der wittenberg. Theologen Schreiben an die Nürnberger heraus, 35 f. 154 ff. Beschuldigungen der Wittenberger, 72 ff. Schrift wider die vermeinte Gewalt des Pabstes, 71. christl. einfeltiger Bericht von der Einigkeit, 72. gibt das Bekenntnis des Leipziger Landtags von der Rechtfertigung heraus und verketzerts hernach, 72 f. dessen verschiedene Samlungen einiger Briefe Lutheri, 154 ff. verfälscht ein Bedenken Lutheri, 169. XXXIIII.

Generanus, Peter, Nachricht von ihm, 51 f. VIII f. übersezt die schmalk. Art. ins lateinische, III ff. zwo Ausgaben davon, III. XII. Vergleichung derselben, XIII ff. und mit der Uebersetzung im Concordienbuche, XVI ff. XXX. wo

sie

sie sonst abgedruckt ist, XII. XV. in der witt. Ausgabe der schmalk. Art. von 1579, 93 f. im thüringischen corpore doctrinae von 1571, 115 f. XV. hat den Anhang der schmalk. Art. nicht mit übersezt, 51.

Geyerberg, Lucas, übersezt den Anhang 2c. teutsch, 95 f. schreibt das Leben Graf Philipps von Solms, 96. weitere Nachricht von ihm, XXXII f.

Hauptartickel christlichen Glaubens, Titel der schmalk. Artickel in verschiedenen Ausgaben, 13 f. 151 f. XXXV f. ob sie auf churf. Befel herausgekommen, 28. f. 151 f. haben keine neue Vorrede Lutheri, 44

Heraclas, 101. 134

Jonas, Justus, übersezt einige Schriften Melanchthons, 7. 8. 59 f. schreibt selbst pro coniugio sacerdotali, 62

Lutherus, Martin, Glaubensbekenntnis, 14. von rechter und falscher Kirche, 14. Gebet wider den Türken, 151 f. verfertigt und gibt die schmalk. Art. heraus, 15. ob er Verfasser des schmalk. Bedenkens von 1540 sey, 33. Rathschlag auf die Handlung zu Schmalkalden, 1531, 37. disp. de operibus legis et gratiae, 69 f. Fabel von einer Prophezeyung zu Schmalkalden, 83 ff. von Flacii verfälschter Ausgabe eines Rathschlages von ihm, 167 ff. XXXIIII.

Macellum im grossen Catechismo, 50. 162.

Maior, Georg, refutatio missae, 78. übersetzt die confessionem saxonicam, 81 f.

Melanchthon, Phil. Tractat de potestate et primatu Papae etc. oder Anhang der schmalk. Art. siehe Schmalk. Art.

— Unterschrift der schmalk. Art. 19 ff. 66 f. 116. 148. ob sie Luthero zuwider gewesen, 67. 76 f.

— eine andere Schrift de potestate pontificia, 165. erste Recusationsschrift gegen das Concilium, 1537, 7. 8 f. Antwort an Vergerium, 1535, 9 f. ist vermutlich Verfasser des Schreibens der wittenb. Theologen an die zu Nürnberg, 35. 156. defensio coniugii sacerdotalis, 59. dessen Uebersetzung von J. Jona, 59 f. de uotis monasticis, noch ungedruckt, 61 f. Refutatio abusuum coenae Domini, 62 ff. Verteidigung der protest. Stände, 83. von Anwendung der Klostergüter, 87. responsio de controuersiis Stancari, 57. 87 f. de ecclesia, 78. de poenitentia, 78 f. antwortet Flacio, 78 f. libelli, 56 f. 80 f. Polemik und consilia, S. Pezelius. Streitigkeiten mit Veit Amerbach, X f.

Menwart, Leonhard, 124. 173

Mylius, Crato, 68. 162

Pezelius, Christoph, gibt die melanchthonische Polemik heraus, 57. 89 ff. und dessen consilia latina, 58. auch die teutschen, 93. Bericht von der verbesserten Confession, 91 f.

Pfeffinger, Johann, de traditionibus, 80. 162 ff. eine änliche Schrift von ihm, 171

Pistorius, Johann, Niddanus, macht eine Vorrede zu Geyerbergs Schrift wider die Wiedertäufer, XXXII. hat in Mähren diese Leute kennen lernen, XXXIII.

Raetelius, Henr. 124
Rörscheit, Hieron. 124. 173

Schmalkaldische Artickel, siehe Hauptartickel, *Capita fidei*. Zusätze Lutheri bey seiner Ausgabe, 15 f. 137 ff. 146. Vergleichung mit einem coäven Manuscripte, 138 ff. Varianten daraus, 140 ff. angebliche Zusätze des Manuscripts, 16 f. 138. von den Worten: des Gesetzes, die nicht überall stehen, 17 f. 120. 147 f. Melanchthons Unterschrift dieser Art. 19 ff. von den übrigen Unterschriften, 21 ff. Citation der Stelle, Apocal. 10 oder 12, 26 f. 123. 149 f. von den weimarischen Ausgaben, 27 ff. 135 ff. 148 ff. von den wittenbergischen, 29 f. 59. 93. von den ienischen, 13. 14. ein Paar neuere, XXXV f. stehen im indice prohibitorio, 42. 160 f. werden für ungedruckt ausgegeben, 42. Zusatz im lat. Concordienbuche von 1580, 43. stehen nicht in Luthers lat. Wercken, 88. Varianten im thüringischen corp. doctr. 117 ff. welche mit Generani Uebersetzung übereinkommen, 115 f. XV f. Generani Uebersetzung, siehe Generanus.

— — Anhang der schmalk. Art. was man bisher für eine Meinung davon gehabt, 2. ist lateinisch aufgesetzt vom Melanchthon, 3. 6. 7. 126. zweymal teutsch und daraus einmal lateinisch

übersetzt, 3. V. Dieterichs Uebersetzung, siehe Dieterich. L. Geyerbergs Uebersetzung, 95 f. wo er in Luthers Werken stehet, 11. und in den corpp. doctr. 11 ff. weimarische Ausgaben mit den schmalk. Art. 27 ff. 135 ff. 148 ff. wittenbergische Ausgaben, 29 f. lateinisches Original und dessen verschiedene Ausgaben, 53 ff. wird als ἀδέσποτον angegeben, 54. warum es in den opp. Melanchthonis weggeblieben, 57. 82. 88. stehet in Pezelii melanchthonischer Polemik, 57 f. 91. und in den consiliis latinis, 58. 92. in einer witt. Ausgabe von 1579, 59. 115 f. im thüring. corp. doctr. 59. 115. Varianten des lateinischen Originals, 96 ff. des teutschen Exemplars, 104 ff. in thüring. corpore, 117. Vermutung wegen Entdeckung des lat. Originals, 121 f. von Chyträo, 123 ff. das teutsche gewönliche Exemplar steht in Chyträi teutscher Auslegung der Offenbarung, 125

Schmalkaldisches Bedenken von 1540, 31 ff. 56 f. 83 f. 159 f. 171 f. wer es zuerst unter Lutheri Werke gebracht, 33. 36. 160. von dessen Verfasser, 33

Selnecker, Nic. gibt die schmalk. Art. und Mel. Tractat heraus, 38 ff. besorgt die zwo Ausgaben des lat. Concordienbuchs, XV. 40. scheint die dieterichische Uebersetzung wieder ins lateinische übersezt zu haben, 40. 49. 116. vertheidigt sich wegen des ferculum, siehe *Ferculum.* übersezt auch wol die schmalkaldischen Artickel und die catechismos Lutheri fürs Concordienbuch, 122. XV.

Wieder-

Wiedertäufer, Geyerberg schreibt wider sie, XXXII.

Wigandi, Ioh. synopsis antichristi romani, 76

Wittenbergischer Theologen Schreiben an die Nürnberger, 35 f. 152 ff. wird verschiedentlich lateinisch und teutsch gedruckt, 152 ff.

Altdorf
gedruckt mit Meyerischen Schriften
1770.

+f+

+f+

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bertram, Joachim Christoph, / Riederer, Johann Bartholomäus, / Melanchthon, Philipp,

M. Joachim Christoph Bertrams Geschichte des symbolischen Anhangs der schmalkaldischen Artickel worinnen zugleich von verschiedenen andern schmalkaldischen Schriften Melanchthons gehandelt wird

Altdorf 1770

H.ref. 24 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10448417-1
VD18 10534679